

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024

A. Allgemeine Bemerkungen

I. *Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse*

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

II. *Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit*

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen**.

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2024 wurden die wirkungsorientierten Ziele weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurden z. B. in den Produkten 090210, 090220 und 090240 die wirkungsorientierten Kennzahlen überarbeitet. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt, und die Kennzahlen werden weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen sollen Zielerreichungen messbar gemacht werden.

Im Haushaltsplan 2023 wurden erstmalig **Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitskennzahlen** neu aufgenommen. Diese wurden mit der Aufstellung des Haushalts 2024 weiter überarbeitet und ausgebaut. Beispielsweise wurden im Produkt 050210 „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ die Nachhaltigkeitskennzahlen „Inanspruchnahme Lernförderung“ und „Inanspruchnahme soziokulturelle Teilhabe“ neu aufgenommen. Auch in den Folgejahren ist ein kontinuierlicher Ausbau der Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen geplant. Eine Zusammenstellung der aufgenommenen Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich eine Änderung ergeben. Aus Gründen der besseren Transparenz werden alle Angelegenheiten der Informationstechnik für Bildungseinrichtungen im neuen Produkt 010420 „Informationstechnik für Bildungseinrichtungen“ abgebildet.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Zum 01.08.2022 wurden das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt (Amt für Jugend und Bildung) umstrukturiert. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Diese Ausnahmeregelung der Ämterbudgets und die damit einhergehende Änderung der Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde im Kreistag am 28.10.2022 beschlossen. Die entsprechende Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurde Herr Bürgermeister Dr. Berger, der Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, im Gespräch am 04.09.2023 informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2024 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 05.09.2023 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 06.09.2023 in der Bürgermeisterdienstbesprechung sowie am 21.09.2023 ausführlich mit dem Bürgermeistersprecher und einigen Kämmerern erörtert. Eine Ergänzung zum Eckdatenschreiben wurde am 29.09.2023 versendet.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2024 gab es weitere Änderungen über die Änderungsliste und über Anträge der Kreistagsfraktionen. Insgesamt wurde ein abschließender Hebesatz von 32,0 % für die allgemeine Kreisumlage und von 22,4 % für die Jugendamtsumlage beschlossen.

Die Einwendungen der Städte und Gemeinden wurden gem. § 55 Abs. 2 KrO in der Sitzung des Kreistags vom 08.12.2023 beraten.

Die schriftliche Stellungnahme vom 17.10.2023 wurde im Haushaltsplanentwurf abgedruckt. Die Stellungnahme der Stadt Beckum, die im Laufe des Beratungsverfahrens eingetroffen ist, wurde den Kreistagsmitgliedern separat zugeleitet. Eine tabellarische Aufstellung der Einwendungen inklusive der Erwidierungen des Kreises Warendorf wurde am 08.12.2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2023 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Beratungsergebnis zu den Einwendungen gem. § 55 Abs. 2 KrO informiert.

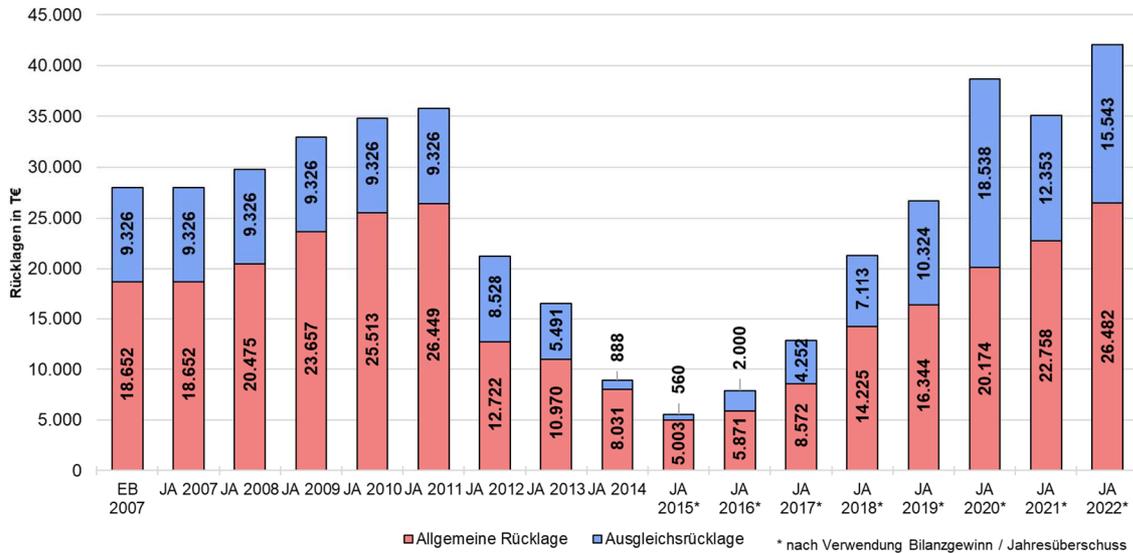
B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

Die Haushaltssatzung 2023 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2022 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 0,6 Prozentpunkte von 30,2 % auf 30,8 % erhöht. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage musste um rd. 13,32 Mio. € erhöht werden.

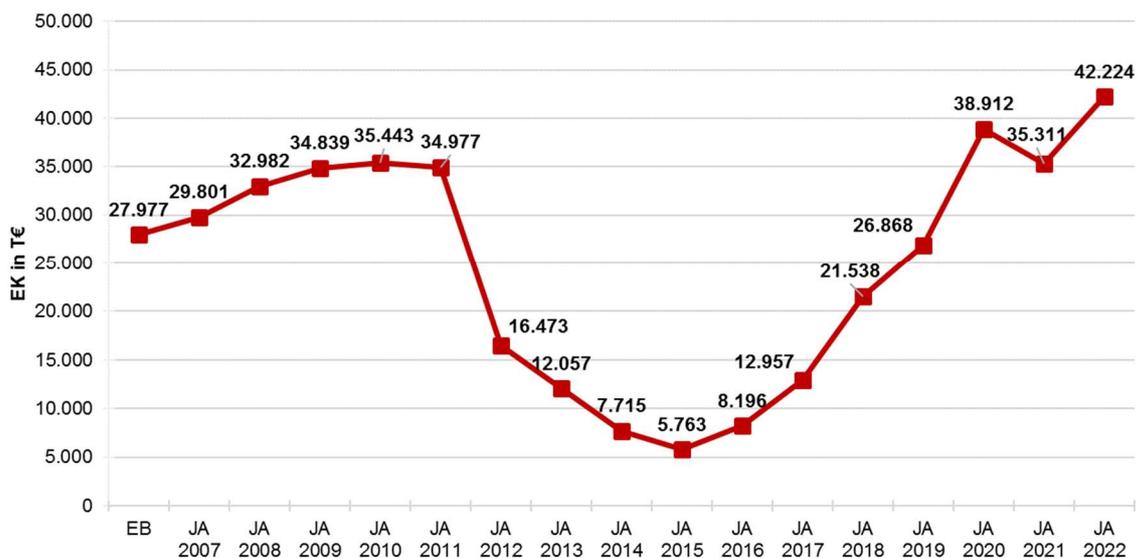
Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2022** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2023; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 08.12.2023. Danach schließt der Jahresabschluss 2022 mit einem Jahresüberschuss von rd. 3,19 Mio. € ab. Das Ergebnis ist um rd. 8,0 Mio. € besser als im Haushaltsplan 2022 veranschlagt. Damit war die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entbehrlich. Der gesamte Jahresüberschuss i. H. v. 3,19 Mio. € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Nach der Verwendung des Jahresüberschusses beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage folglich 15,54 Mio. € und der allgemeinen Rücklage rd. 26,48 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage ist insbesondere bedingt durch die Neubewertung der GWK GmbH (RWE-Aktien) seit 2018 bis zum 31.12.2022 um rd. 12,5 Mio. € gestiegen.

Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:



Damit verfügt der Kreis Warendorf über ein angestiegenes, aber im Vergleich zu anderen Kreisen immer noch geringes Eigenkapital. Von diesem Eigenkapital soll im Haushaltsjahr 2024 aber auch in den Jahren 2025 und 2026 ein großer Teil zur Reduzierung der Kreisumlage und folglich zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingesetzt werden. Die für das Jahr 2023 geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 4,66 Mio. € ist voraussichtlich entbehrlich. So beträgt der prognostizierte Jahresüberschuss in 2023 rd. 11,63 Mio. € (geplanter Jahresfehlbetrag für 2023: rd. 4,66 Mio. €; Verbesserung lt. Finanzstatusbericht vom 15.10.2023 und Aktualisierung: rd. 16,29 Mio. €). Für das Jahr 2024 wird eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 11,96 Mio. €, für das Jahr 2025 i. H. v. rd. 9,02 Mio. € und für das Jahr 2026 i. H. v. rd. 3,13 Mio. € geplant. Zudem soll voraussichtlich aus der Allgemeinen Rücklage in 2026 ein Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € aufgrund der Isolierung der Ukraine- und Energiekosten nach dem NKF-CUIG entnommen werden. Durch diese Vorgehensweise sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen Zeit spürbar entlastet werden und dem Rücksichtnahmegebot in besonders hohem Maße entsprochen werden. Dass ein gewisser Bestand an Eigenkapital bestehen bleibt ist wichtig, da nicht absehbar ist, wie sich die finanzielle Lage der Kommunen in der nächsten Zeit, insbesondere aufgrund des Ukraine Krieges, der Inflation und der Rezession, entwickeln wird. Mit dem Eigenkapital sollen auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung abgedeckt werden können.

Eigenkapitalentwicklung



Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 2,21 Mio. € gebildet wurden, davon insgesamt rd. 300 T€ für Maßnahmen aus Förderprogrammen (KInvFG). Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2024 erforderlich werden, die diese Veränderungen zumindest teilweise kompensieren.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2024 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- weiterer planmäßiger Schuldenabbau um rd. 0,32 Mio. € auf dann rd. 3,5 Mio. € (ohne Gute Schule 2020)
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionszahlungen durch Zuführungen von Liquidität in den Kapitalstock i. H. v. 5 Mio. € (bisherige Einzahlungen: 46,4 Mio. €; bis August 2023)
- Förderprogramme des Landes und des Bundes im vorgegebenen Zeitrahmen umsetzen (u. a. „Gute Schule 2020“, KInvFG I und II, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung)
- Bestand der liquiden Mittel weiterhin auf positivem Niveau halten und Zinsen erwirtschaften.

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- geringstmögliche Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Abschmelzung der Ausgleichsrücklage für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich bis zu einem Bestand von mind. rd. 3 Mio. €
- wirtschaftliche Haushaltsführung.

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2024

Nachdem die Landesregierung am 22.08.2023 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2024 beschlossen hatte, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ende August 2023 eine Arbeitskreisrechnung über die gemeindegrenzübergreifende Verteilung der Finanzausgleichsmasse veröffentlicht. Ende Oktober 2023 folgte die Modellrechnung. Die den Kommunen zustehende verteilbare Finanzausgleichsmasse soll sich auf rund 15,32 Mrd. € (2023: 15,20 Mrd. €; +0,77 %) belaufen; 12,89 Mrd. € hiervon für frei verwendbare Schlüsselzuweisungen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um rd. 99 Mio. € bzw. um +0,77 %.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2024 erhält der Kreis Warendorf rd. 670 T€ mehr an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2024: rd. 49,43 Mio. €). Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2024 mit gut 2,11 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,16 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,77 Mio. € (Vorjahr: 1,75 Mio. €).

Vor allem auf Grund der im Landesvergleich deutlich schlechteren Steuerentwicklung erhalten die Städte und Gemeinden im Kreis im Vergleich zum GFG 2023 in Summe rd. 11,75 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen (2024: rd. 70,21 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen sinken um rd. 3,69 Millionen. Vier kreisangehörige Kommunen (Ennigerloh, Everswinkel, Oelde und neu: Sendenhorst) gelten als abundant. Im Vergleich zum Vorjahr gelten Beelen und Telgte nun nicht mehr als abundant. Die abundanten Kommunen müssen seit 2018 aber keine Abundanz- bzw. Solidaritätsumlage mehr an das Land zahlen. Bis zum GFG 2017 wurden Städte und Gemeinden zu einem Beitrag zum Stärkungspakt Stadtfinanzen herangezogen, die im betreffenden Jahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten und die davon zumindest zwei weitere Male in den vier vorangegangenen Jahren betroffen waren (5-Jahres-Zeitraum). Abundante Kommunen erhalten keine

Schlüsselzuweisungen und mussten gleichzeitig eine finanzielle Belastung zur Finanzierung des Stärkungspakt Stadtfinanzen tragen. Dies ist erfreulicherweise nicht mehr der Fall.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 8,06 Millionen auf rd. 489,45 Millionen (Vorjahr rd. 481,39 Millionen).

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 259,22 Millionen um rd. 1,99 Millionen auf rd. 261,21 Millionen.

Mit dem GFG 2019 wurde eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale eingeführt. Diese kommt den kreisangehörigen Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen mit rd. 4,61 Mio. € (wie Vorjahr). Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Mit dem GFG 2022 wurde eine neue kommunale Klima- und Forstpauschale eingeführt, für die die Kommunen einen entsprechenden Antrag stellen können.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023		Haushaltsjahr 2024 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	49.154.740	50.796.575	+ 3,34	52.927.242	+ 4,19
Gew erbesteuer	161.430.992	198.360.042	+ 22,88	201.303.399	+ 1,48
Anteil an der Einkommensteuer	130.934.802	150.165.300	+ 14,69	142.022.749	- 5,42
Anteil an der Umsatzsteuer	27.282.934	26.623.129	- 2,42	23.623.274	- 11,27
Kompensationsleistung	11.385.726	13.665.793	+ 20,03	16.272.895	+ 19,08
ELAG-Abrechnungsbetrag 2020	6.263.294	0		0	
Hälfte der Ausgleichszuweisung nach § 2 Gew StAusgleichsG NRW	18.262.169	0		0	
./.. Gew erbesteuerumlage	13.647.548	16.688.946	+ 22,29	16.936.584	+ 1,48
Berichtigung Steuerkraftmesszahl				23.127	
Steuerkraftmesszahl	391.067.108	422.921.893	+ 8,15	419.236.103	- 0,87
Schlüsselzuweisungen	56.030.991	58.465.972	+ 4,35	70.211.449	+ 20,09
Abmilderungshilfe		0	-		-
Abrechnung Schlüsselzuweisungen		0	-		-
Solidarbeitrag		0	-		-
Abrechnung Solidarbeitrag		0	-		-
Kompensationsleistung		0	-		-
./.. Kompensationsleistung des Vorjahres		0	-		-
Umlagegrundlagen	447.098.099	481.387.865	+ 7,67	489.447.552	+ 1,67
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	30,2	30,8	-	32,0	-
- Jugendamtsumlage	21,1	20,0	-	22,4	-
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	184.976.282	200.110.961	+ 8,18	215.134.135	+ 7,51

*) gem. Modellrechnung GFG 2024

2. Landschaftsumlage

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 15,9 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Mit Schreiben vom 09.08.2023 hat der Landschaftsverband (LWL) das Benehmensherstellungsverfahren gem. § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW für den Haushalt 2024 eingeleitet und die finanzwirtschaftliche Entwicklung skizziert. Demnach avisierte der LWL eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2024 von 16,2 % um 1,5 %-Punkte auf 17,7 %.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 hat der Landrat im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens den Landesdirektor gebeten, jegliche Möglichkeiten zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der Zahllast führen.

Mit dem Eckdatenpapier vom 06.09.2023 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen Hebesatz von 17,55 % angekündigt (Einleitung: 17,7 %). Dies bedeutet für den Kreis Warendorf nach der Modellrechnung für das Jahr 2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage im Vergleich zu 2023 in Höhe von rd. 8,7 Mio. € (94,58 Mio. €). Mit Schreiben vom 27.09.2023 hat der Landrat den Landesdirektor weiterhin gebeten, den Haushalt kontinuierlich auf Einsparmöglichkeiten zu untersuchen und zudem einen höheren Einsatz der Ausgleichsrücklage einzuplanen. Es wird davon ausgegangen, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Hebesatz noch reduziert. Daher wurde im Haushaltsplan 2024 ein Ansatz i. H. v. 93,5 Mio. € mit einem Hebesatz von 17,35 % für die Landschaftsumlage eingeplant.

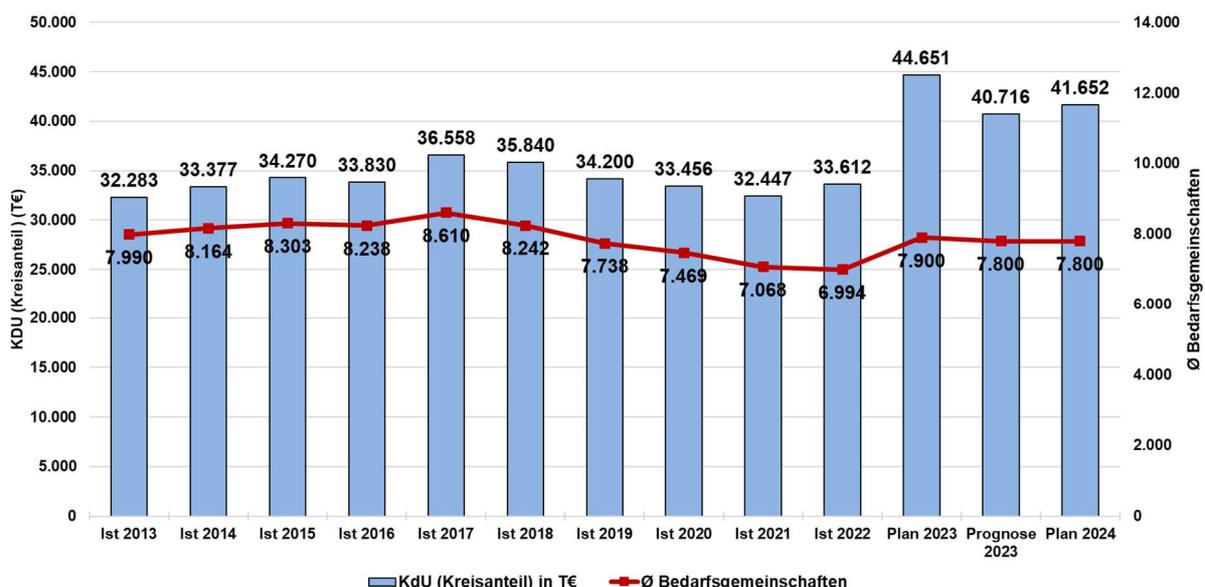
3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

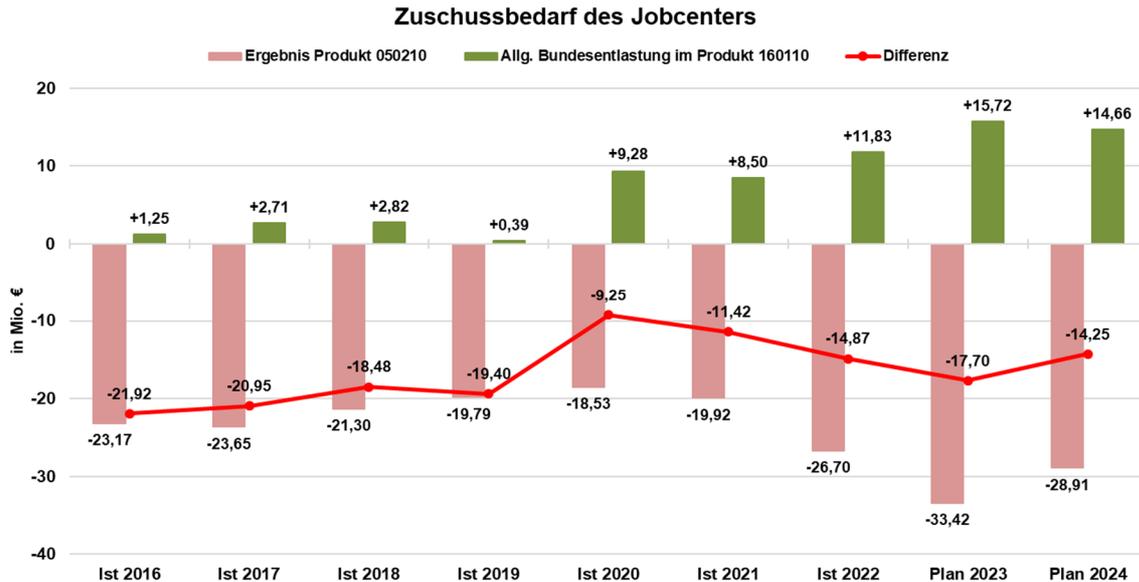
Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2024 stellen sich wie folgt dar:

- **Steigerung der Umlagegrundlagen** um 8,06 Mio. (+1,67 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (30,8 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 2,5 Mio. €.
- Mehrerträge bei den **Schlüsselzuweisungen** von rd. 0,7 Mio. €: Für 2024 wird mit einer Schlüsselzuweisung i. H. v. rd. 49,43 Mio. € gerechnet (2023: 48,76 Mio. €).

Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2024 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 7.800 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 2.400 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt sinkt der Zuschussbedarf des im Produkt des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2023 um rd. 4,51 Mio. € auf rd. 28,91 Mio. €. Ursächlich hierfür ist die leichte Senkung der Bedarfsgemeinschaften und die Senkung der Kosten der Unterkunft. Die **Kosten für Unterkunft und Heizung** (netto) werden mit rd. 41,65 Mio. € beziffert. Für 2024 wird mit einer Bundesbeteiligung i. H. v. 72,27 % gerechnet (geplant im Vorjahr: 71,2 %; es wird von einer Erhöhung aufgrund der rückwirkenden Erstattung der Bildung und Teilhabeleistungen ausgegangen). Der Erstattungsbetrag i. H. v. 14,66 Mio. € der allgemeinen Bundesentlastung aus der sog. 5-Milliarden-Euro-Hilfe nach § 46 Abs. 7 SGB II ist im Produkt 160110 veranschlagt. Der Bund beabsichtigt mit dieser Erstattungsleistung, die Kommunen ohne Zweckbindung finanziell zu entlasten.





Sozialhaushalt

Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell beim Sozialamt mit einer Reduzierung der Transferleistungen um rd. 1,98 Mio. € auf 63,30 Mio. € (-3,03 %) gerechnet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wachsen die sozialen Leistungen weiter. Die Ursachen liegen überwiegend in der Prognose gestiegener Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen. Für das Jahr 2024 werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 050110) geringere Fallzahlen prognostiziert. Die reduzierten Fallzahlen resultieren insbesondere daraus, dass für das Haushaltsjahr 2023 die Fallzahlen aufgrund der Flüchtlinge aus der Ukraine schwer zu prognostizieren waren. Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II oder SGB XII. Konkret hat dies insbesondere Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel), der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), der Krankenhilfe und der Eingliederungshilfe. Nähere Informationen finden sich hierzu in den Erläuterungen unter D I 4 „Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine“. Die Fallkosten steigen insbesondere durch die erneute deutliche Erhöhung der Regelsätze um rd. 12 % zum 01.01.2024.

Die Aufwendungen für Assistenzleistungen zum Schulbesuch im Rahmen der Sozialen Teilhabe (Eingliederungshilfe) steigen zum einen aufgrund anwachsender Fallzahlen und zum anderen durch gestiegene Personalkosten bei den Leistungserbringern. Auch in kommenden Jahren werden steigende Personalkosten aufgrund der Tarifverhandlungen sowie Erhöhungen im Begleitumfang (z. B. durch Ganztagsunterricht oder Teilnahme an der OGS) zu einem Kostenanstieg führen.

Für den Bereich Pflege wird es erneut leistungsrechtliche Änderungen geben, die Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben werden. Durch das sog. Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz (PUEG) wird der von der Verweildauer abhängige Leistungszuschlag ab 2024 nochmals um jeweils 5 bis 10 % erhöht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die hierdurch erwartete Einsparung sukzessive aufzehren wird. Die Kosten für einen Pflegeplatz steigen. Eine tarifliche Entlohnung der Pflegekräfte sowie ein bundesweit einheitlich geltender Personalschlüssel führen zu höheren Kosten für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste. Erste Träger haben bereits einen Anstieg von mehreren hundert Euro für einen Pflegeplatz angekündigt. Für 2024 wird zunächst im Bereich Pflege mit einem Minderaufwand i. H. v. rd. - 1,5 Mio. € gerechnet.

Weitere Etatverbesserungen

Bei den Zinserträgen (+ 460 T€), den Verkehrsbußgeldern (+ 400 T€) sowie der Entlastung bei den Kosten für die Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket konnten weitere Verbesserungen eingeplant werden.

4. Ergebnisverschlechterungen

Landschaftsumlage

Eine Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwandserhöhung von rd. 7,6 Mio. € bei einem eingeplanten Hebesatz von 17,35 % (Vorjahr: 16,2 %).

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividenden-ertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 €/Aktie erfolgt und in den Jahren 2022 und 2023 die Auszahlung einer Dividende in Höhe von je 0,90 €/Aktie. Für 2024 wird die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 1,00 €/Aktie in Aussicht gestellt.

Wie in den Vorjahren 2018 bis 2023 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Die GKW kann den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2024 in Höhe von 374.000 € übernehmen (wie bereits in den Jahren 2022 und 2023). Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“ werden somit im Kreishaushalt 2024 nicht veranschlagt.

Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage des Kreises. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GKW (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.809.994,02 €. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der RWE-Aktie erfolgten weitere Zuschreibung von 28,00 € auf 32,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 2.555.692,24 €) im Jahresabschluss 2021 und von 32,00 € auf 38,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 3.812.686,69 €) im Jahresabschluss 2022. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2023 sind abzuwarten.

Personalbudget

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatverschlechterungen. Diese steigen per Saldo um rund 9,99 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 07, 11 und 12 unter Ziffer C.

Weitere Etatverschlechterungen

Im Haushaltsplan 2023 wurde ein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG i. H. v. 3,86 Mio. € eingeplant. Die Möglichkeit zur Bildung eines außerordentlichen Ertrages besteht für das Haushaltsjahr 2024 nicht mehr (siehe auch Erläuterungen zu B II 15 „Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt“).

Die Verlustabdeckung an die RVM muss nach der Prognose für den nächsten Wirtschaftsplan um 1,6 Mio. € auf 3,1 Mio. € erhöht werden. Zudem erhöhen sich die Belastungen im Produkt ÖPNV um rd. 1,3 Mio. € gegenüber dem Jahr 2023 insbesondere durch die Neuausschreibung von Linienbündeln nach Aufgabe des eigenwirtschaftlichen Fahrbetriebs und erhöhter Energie- und Personalkosten bei den Busunternehmen (nähere Erläuterungen unter B II 7 „ÖPNV“).

Im IT-Bereich steigen die Aufwendungen um rd. 1,4 Mio. € insbesondere für die IT-Sicherheit, mobile Endgeräte und Glasfaserleitungen an Schulen, Softwarelizenzen und Beschaffungen.

Für die Unterhaltung und Pflege der Kreisgebäude im Bereich des Immobilienmanagements sind Mehraufwendungen i. H. v. rd. 282 T€ veranschlagt.

5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

Der Kreis Warendorf setzt im kommenden Haushaltsjahr seine nachhaltige Finanzpolitik fort.

5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreisausschuss hat aufgrund von gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel des Themas Zuwanderung und der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung, am 28.09.2018 einer Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms als „WAF2030plus“ zugestimmt. Die aktuellen Trends und Entwicklungen wurden darin berücksichtigt und dementsprechend die Ziele angepasst und neue Projekte entwickelt.

Die bisherigen vier Handlungsfelder wurden beibehalten:

1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz & Umwelt

Im Rahmen von Expertenarbeitsgruppen sowie Zukunftsdialogen vor Ort und einer Online-Beteiligungsplattform wurden Fachleute und Bürgerinnen und Bürger umfassend beteiligt. Die Einbindung der Städte und Gemeinden und der Politik sind in diesem Zuge ebenfalls erfolgt. Die politische Beratung und Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus mit insgesamt 58 Projekten erfolgte abschließend im Kreistag am 13.12.2019.

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigt werden soll und deren Aspekte in den jährlichen Sachstandsberichten dokumentiert werden. Im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung wird jährlich über den Stand der Umsetzung informiert und ab 2022 die Nachhaltigkeit der Maßnahmen beschrieben. In diesem Etat sind erste Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen enthalten.

5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2022 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 158,24 Mio. € aus. Allein 120,36 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2022 ein Betrag i. H. v. 36,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert. Der Ausbau der Anlagen um eine vierte Anlagesäule wurde mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 umgesetzt. Im Haushaltsjahr 2023 stand ein Ansatz i. H. v. 5,0 Mio. € zur Verfügung, der in die vierte Anlagesäule eingezahlt wurde.

Im Jahr 2024 soll - auch im Hinblick auf die gute Liquiditätslage - eine Zuführung i. H. v. 5,0 Mio. € erfolgen. Für die Jahre 2025 bis 2027 ist ebenfalls eine Zuführung von je 5,0 Mio. € geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Planwerte.

Zum 15.10.2023 stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

	kvw Versorgungs- fonds	DZ- Privatbank (früher DZ- Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bank- gesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	in Höhe von Mio. €	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023 (März)				5,0	
Summe Einzahlungen (bis März 2023)	14,7	10,2	11,5	5,0	41,4
Vermögensstand am 31.03.2023	16,3	11,3	11,1	5,0	43,7
Vermögensstand am 30.06.2023	16,4	11,4	11,1	5,0	43,9
2023 (August)				5,0	
Summe Einzahlungen (bis August 2023)	14,7	10,2	11,5	10,0	46,4
Vermögensstand am 15.10.2023	16,4	11,4	11,1	9,9	48,8

5.3 Entschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2023 auf rd. 3,85 Mio. €. In 2005

lag dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führt dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sinken. Diese liegen im Jahr 2024 geplant bei rd. 103 T€. Im Jahr 2007 waren es noch über 1,6 Mio. €. Folge des Schuldenabbaus ist eine dauerhaft spürbare Entlastung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften.

Auch in Zukunft soll das Ziel fortgesetzter Entschuldung weiter verfolgt werden, sodass im Jahr 2024 eine Entschuldung von 320 T€ veranschlagt ist, in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 320 T€ und im Jahr 2027 322 T€ (jeweils ohne Gute Schule 2020). Die derzeit noch vorhandenen Kredit-schulden sollen 2030 vollständig abgebaut sein. Der Bau des Bevölkerungsschutzzentrums kann in einigen Jahren eine teilweise Kreditfinanzierung dieser bedeutenden Investition erforderlich werden lassen.

5.4 Zukunftsfähigkeit durch Digitalisierung

Die Digitalisierung ist zweifellos ein Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit unserer Kreisverwaltung. Ihr Hauptziel ist es, Dienstleistungen auf eine Weise anzubieten, die für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gleichermaßen anwenderfreundlich, einfach und wirtschaftlich ist. Hierbei sollen die digitalen Angebote nicht nur gerne genutzt, sondern es soll auch intensiv davon Gebrauch gemacht werden. Diese ehrgeizige Vision der digitalen Transformation strebt nicht nur an, die Effizienz der Kreisverwaltung zu steigern, sondern auch ihre Attraktivität für alle Interessengruppen zu erhöhen.

Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Kreisverwaltung eine klare und konsequente Digitalisierungsstrategie, die bereits im Jahr 2018 entwickelt und vom Kreistag beschlossen wurde. Diese Strategie legt die Ziele und Maßnahmen für die Digitalisierung fest und wird kontinuierlich umgesetzt und aktualisiert. Statusberichte dokumentieren den Stand der Digitalisierung.

In einigen Ämtern, wie dem Jobcenter, dem Ausländeramt und dem Haupt- und Personalamt, wurde die Einführung der elektronischen Akte bereits erfolgreich abgeschlossen. Die Antragsassistenten im Serviceportal ermöglichen digitale Prozesse mit nahtloser Anbindung an die elektronische Akte. Im Jahr 2023 hat der Kreis Warendorf gemeinsam mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Serviceportal überarbeitet, was die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis unterstreicht. Im Bereich des digitalen Bauamts beteiligt sich der Kreis an einem Modellprojekt auf Landesebene, das darauf abzielt, ein vollständig elektronisches Baugenehmigungsverfahren zu entwickeln und einzuführen.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde mit dem Ziel eingeführt, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen voranzutreiben und den Onlinezugang für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erleichtern. Allerdings gibt es in der Praxis einige Herausforderungen und Hindernisse, die die vollständige Umsetzung der Ziele des Gesetzes erschweren. Umso positiver ist die gute Zusammenarbeit der Kreise Coesfeld und Warendorf sowie der Städte Münster und Hamm im Rahmen des vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Projektes „OZG-Koordination“ zu bewerten. Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden in dieses Projekt mit einbezogen. Diese Zusammenarbeit wird auch in 2024 nach Projektende fortgesetzt.

Die Förderung von Lösungen für das Homeoffice und mobiles Arbeiten hat beim Kreis Warendorf höchste Priorität. Geplant ist, herkömmliche Arbeitsplatzcomputer und Thin-Clients sukzessive durch Notebooks zu ersetzen und die Verwaltung mit Desksharing effizienter zu gestalten und vorhandene Räumlichkeiten optimal zu nutzen. Im Jahr 2024 sollen weitere 150 Arbeitsplätze im Homeoffice hinzukommen. Damit kann ca. die Hälfte der Belegschaft von Zuhause aus arbeiten.

Projekte zur Ausstattung der Besprechungsräume mit Videokonferenzsystemen und zur flächendeckenden WLAN-Abdeckung im Kreishaus sind bereits in vollem Gang.

Auch nach der Einführung der neuen Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst wird der Ausbau der digitalen Systeme fortgesetzt. Die vollständige Leitstellenkopplung mit einer anderen Leitstelle befindet sich bereits in der Umsetzung.

Die Digitalisierung in den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises steht aktuell besonders im Fokus. Ein Schwerpunkt ist die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Digitalpakt um die beschafften Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie die Geräte, die vom Lehrpersonal genutzt werden können, effizient nutzen zu können. Angestrebt wird eine Vollausstattung der Vollzeitschüler.

Schnelles Internet ist heutzutage eine Grundvoraussetzung für effektives Arbeiten. Dieses gilt sowohl für den Verwaltungs- als auch für den Schulbereich. Eine Herausforderung im ländlichen Raum ist die Anbindung über schnelles Internet. Von daher fließen erhebliche finanzielle Mittel in den Netzbereich.

In Bezug auf die Kommunikation geht die Kreisverwaltung Warendorf neue Wege. Ein Phonebot soll in der Kfz-Zulassungsstelle eingesetzt werden, während ein Chatbot im Gesundheitsamt geplant ist, der zukünftig in der gesamten Verwaltung zum Einsatz kommen soll. Beide Produkte setzen in Teilbereichen auf Künstliche Intelligenz (KI). KI ist ein Thema, welches auch in der Verwaltung Einzug halten wird. Wichtig ist dem Kreis hierbei, die Chancen und Risiken umfassend zu betrachten.

Das Gesundheitsamt wird im Rahmen einer Bundesförderung digital neu aufgestellt. Fachanwendungen unterstützen die gesamte Prozesskette, wobei auch hier die Möglichkeit des mobilen Arbeitens eine entscheidende Rolle spielt.

Die IT-Sicherheit ist ein wichtiger Bestandteil der Digitalisierungsstrategie und hat oberste Priorität in der Kreisverwaltung. Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sicherung der IT-Infrastruktur und die Verhinderung von Cyberangriffen sind entscheidend, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in die digitalen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Steigerung der IT-Ausgaben ergibt sich u.a. durch folgende Maßnahmen:

Die folgenden Investitionsmaßnahmen wurden in den Haushalt 2024 aufgenommen:

- Erneuerung der Technik in den Einsatzleitwagen ELW1 und ELW2: 100.000 € (Vorjahr: 0 €)
Die darin enthaltene Technik ist bereits acht Jahre alt und muss erneuert werden. (Investitions-Nr. 23.12.001, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Beschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems: 50.000 € (Vorjahr: 0 €)
Beschafft werden muss eine neue Software und ein Ersatz für die seit 2009 im Einsatz befindlichen Terminals. (Investitions-Nr. 24.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur: 150.000 € (Vorjahr: 150.000 €)
(Investitions-Nr. 21.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Investitionen in Systemtechnik: 375.000 € (Vorjahr: 305.000 €)
Insbesondere Server und Netzwerkkomponenten werden hieraus beschafft. (Investitions-Nr. 08.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)

Zur besseren Vergleichbarkeit beziehen sich die Werte im Ergebnisplan auf die Produkte „010410 Informationstechnik“ und „010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen“:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen inkl. Software: 1.342.500 € (Vorjahr: 1.150.000 €)
Die Nutzung von Software wird durch Preisanhebungen der Hersteller deutlich teurer. Zudem kommen neue Produkte wie ein Phone- und Chatbot hinzu.
- Aufwendungen für IT-Dienstleistungen: 885.000 € (Vorjahr: 883.000 € incl. 208.000 € ÖGD-Fördermittel)
Fachanwendungen erfordern vermehrt die Unterstützung externer IT-Firmen. Zudem wird die IT-Sicherheit gestärkt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste: 810.000 € (Vorjahr: 965.000 € incl. 215.000 € ÖGD-Mittel)
Der Wandel von der Kauf- zur Abolizenz und grundsätzliche Preissteigerungen spiegeln sich hier wider. Zudem wird neue Software für den VDI-Bereich und für den Phone-Bot in der Kfz-Zulassungsstelle benötigt.
- Telekommunikationskosten: 770.000 € (Vorjahr: 610.000 €)
Softwareanwendungen, Homeoffice, Videokonferenzen und die Anbindung an eine andere Leitstelle benötigen schnelle Netzanschlüsse. Die Umstellung auf Glasfaseranschlüsse verursacht entsprechende Preiserhöhungen.
- Allgemeine Geschäftsaufwendungen: 1.620.500 € (Vorjahr: 1.430.000 € incl. 165.000 € ÖGD-Mittel)
Im Rahmen des VDI-Projektes werden Notebooks, Dockingstations und Monitore benötigt. Notebooks einschl. Dockingstation sind wesentlich teurer als einfache Arbeitsplatzcomputer.

Die Leistungsfähigkeit des IT-Bereiches wird auch von externer Seite bestätigt: Im Rahmen einer 2023 abgeschlossenen Prüfung bestätigte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW dem Kreis Warendorf eine hervorragende Arbeit.

5.5 Nachhaltigkeitsbericht

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wurde gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erstellt und am 11.03.2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP) vorgestellt (Vorlage Nr. 009/2022).

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung des übergeordneten Kreisentwicklungsprogramms und bei dem jährlichen Sachstandsbericht berücksichtigt werden. In der Vorlage Nr. 145/2022 zum Sachstandsbericht in der Sitzung des UKMP am 09.09.2022 wurden die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend dokumentiert. Seit dem Kreishaushalt 2023 werden zudem Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen abgebildet.

6. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen ist insbesondere im ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die zunehmende Digitalisierung wird neben neuen Anwendungsmöglichkeiten in privaten Bereichen weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Gigabit-Datenautobahn“ gelingt.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet durch privatwirtschaftliche Maßnahmen oder, wenn nicht möglich, mit staatlich finanzierten Förderprojekten mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die digitale Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum kreisweiten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die auftretenden Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s) mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern umfasst den Zeitraum 2020-2023. Ein Upgrade des Bundesförderprogramms ermöglicht die Hinzunahme weiterer Adressen, sogenannter hellgrauer Flecken (< 100 Mbit/s). Der Ausbauperioden verlängert sich dadurch bis Ende 2024. Rund 1.300 Adressen können von dieser Erweiterung profitieren.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unterversorgten Adressen mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s insb. in den ländlichen Außenbereichen stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu

erhalten, ist für den Kreis eine einmalige Gelegenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel können rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit einer durchgehenden Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 700 Unternehmen in 50 Gewerbegebieten können mit Glasfaser versorgt werden. Beteiligt sind sieben Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen konnten die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ des Landes NRW konnten in 2022 kreisweit 19 Schulen mit Glasfaser versorgt werden, die nicht im Bundesprogramm Breitband berücksichtigt werden konnten.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Grauen Flecken“ (> 30 Bit/s). In der Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Ausgenommen sind Adressen mit Zugriff auf Kabelnetze. Nach einem Markterkundungsverfahren wurde am 04.10.2023 ein Förderantrag zur Versorgung von rund 1.700 Adressen beim Bund gestellt. Der Bundesfördermittelgeber hat am 27.11.2023 einen vorläufigen Zuwendungsbescheid ausgestellt. Zur Umsetzung (Prognoserechnung, Markterkundungsverfahren, Vergabeverfahren etc.) kann die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt dazu vor.

Im Kreis Warendorf gab es im Vorfeld und parallel zu den Fördervorhaben umfangreiche Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Innogy TelNet GmbH und der Vodafone GmbH sind dieses insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

7. Wiedervernässung von Flächen

Artenschutz und Klimawandel verlangen auch im Kreis Warendorf ein verstärktes Handeln.

Diese Entwicklungen hängen unmittelbar zusammen – durch die Erderwärmung kommen Tiere, Pflanzen und ganze Ökosysteme in Bedrängnis – sie können sich nicht so schnell an die veränderten wärmeren Bedingungen anpassen. Viele Arten schwinden oder sterben ganz aus. Trockenfallende Moore setzen viel klimaschädliches CO₂ frei. Ehemals feuchte Grünländer fallen trocken und bieten keinen Lebensraum mehr für bedrohte Arten.

Mit dem „Aktionsbündnis für Artenvielfalt - Der Kreis Warendorf summt und blüht“, durch das Ziel, 280.000 Bäume (für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Kreis Warendorf einen Baum) als CO₂-Speicher pflanzen zu lassen und durch die kontinuierliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden bereits viele sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen für den Arten- und Klimaschutz im Kreis Warendorf umgesetzt. Das Engagement soll weiter verstärkt werden, um gerade auf lokaler Ebene die Lebensgrundlagen zu schützen.

Die Wiedervernässung von Mooren, Heiden und anderen Flächen ist hierbei ein wichtiger Baustein für den Arten- und Klimaschutz. Als CO₂-Speicher spielen besonders Moore und feuchte Grünlandflächen eine wesentliche Rolle. Wasser in der Landschaft ist wichtig für das Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Ein stärkerer Wasserrückhalt in der Landschaft dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung. Daher sollen u. a. das Fächtorfer

Moor als großes, ehemaliges Niedermoor im Kreis und andere wichtige Feuchtwiesenschutzgebiete in den Fokus genommen werden. Ziel des Kreises Warendorf ist es gemeinsam mit anderen Akteuren Wasser in die Gebiete zu bringen.

Das Naturschutzgebiet Brüskenheide ist hier bereits jetzt als positives Beispiel zu nennen. Hier haben der Kreis, die Bezirksregierung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Dezernat für Bodenordnung, die Biologische Station, der Wasser- und Bodenverband und die Landwirte vor Ort gemeinsam an einem Strang gezogen. Ein wertvoller Landschaftsbereich wird durch Verfüllung von Gräben wiedervernässt. Das Niederschlagswasser verbleibt länger vor Ort. Am Ende entsteht ein Mehrwert für den Klimaschutz, für den Artenschutz, aber auch für die privaten Flächeneigentümer, die entschädigt wurden oder die durch den Verkauf von Ökopunkten profitieren.

Der Kreis steht mit Ideen, Engagement und finanziellen Mitteln bereit, um weitere Projekte im Rahmen der Wiedervernässung anzugehen. Hierzu ist insbesondere die Bereitschaft der Flächeneigentümer vor Ort notwendig, um Maßnahmen umsetzen zu können. Gemeinsam und in kooperativem Zusammenspiel, freiwillig und mit einem Mehrwert für alle, wird der Kreis aktiv daran arbeiten. Als wichtiges Bindeglied könnte hier das Aktionsbündnis für Artenvielfalt zwischen sämtlichen Akteuren wie den Landwirten, dem Naturschutz und den Behörden und Institutionen agieren.

Für weitere Maßnahmen stehen ausreichende Mittel für das Jahr 2024 zur Verfügung. Zudem stellt der Bund Mittel über Förderprogramme zur Verfügung, die zusätzlich akquiriert werden sollen, um auf der Basis von vorhandenen und noch zu entwickelnden Konzepten auch in den Folgejahren Projekte anzustoßen, die den Klimaschutz und den Schutz der Artenvielfalt im Kreis voranbringen.

8. ÖPNV

In den Haushalt 2024 werden zusätzlich zu den Mitteln für die bereits im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages betriebenen Linienbündel weitere Mittel für die Neuvergabe des bisher eigenwirtschaftlich geführten Linienbündels WAF 6 (Warendorf – Oelde) in Höhe von rd. 270.000 € eingestellt. Zudem werden die Konzessionen für das Linienbündel WAF 2 (Warendorf – Ahlen) nach einem wettbewerblichen Verfahren neu vergeben. Insgesamt wurde ein Aufwand in Höhe von etwa 3.460.000 € für die Linienbündel WAF 2, 5, 6 und 7 in den Haushalt eingestellt.

Bei einigen Linienbündeln werden die Kosten im Wesentlichen (WAF 5) oder anteilig (WAF 7) durch die kreisangehörigen Kommunen finanziert, da es sich hier um Orts- und stark schülerorientierte Verkehre handelt, die von den beauftragenden Kommunen refinanziert werden. Für die Ortverkehre der Linienbündel WAF 5 und 7 erwartet der Kreis Warendorf von den Kommunen eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 1.041.000 €.

Die notwendige Neuvergabe für das Linienbündel WAF 8 (Münster – Telgte – Sassenberg – Beelen) erfolgt zum 07.01.2025. Sollte kein eigenwirtschaftliches Angebot eingehen – wovon aus der Erfahrung der vergangenen Ausschreibungsverfahren auszugehen ist – muss ab dem Jahr 2025 mit erheblichen Mehraufwendungen durch den Abschluss eines weiteren öffentlichen Dienstleistungsauftrags gerechnet werden. Erst nach der Abstimmung mit den Nachbaraufgabenträgern und einer Bepreisung des geplanten Angebotes durch den Gutachter in 2024 kann mit einer groben Schätzung der Kosten gerechnet werden.

Durch die weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Energiepreiserhöhung, der Einführung des Deutschlandtickets und den hierzu noch ausstehenden Beschlüssen der zuständigen Gremien zur Fortführung des Deutschlandtickets sind die Auswirkungen auf den Kreishaushalt derzeit nur schwer kalkulierbar. Ab dem Jahr 2023 wurden die Ansätze um 20 Prozent aufgrund der zu erwartenden höheren Kosten der einzelnen Linienbündel, welche aufgrund der Preisgleitungsklausel in den Verträgen durch den Aufgabenträger zu tragen sind, erhöht. Ab dem Jahr 2024 wurde vorsorglich eine weitere Preissteigerung von 7 Prozent angenommen und in den Haushalt eingestellt. Deutlich höhere Kosten könnten langfristig aufgrund der dringend notwendigen Personalgewinnung im Bereich des ÖPNVs entstehen. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Schülertickets, des Deutschlandtickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber.

Der Kreis Warendorf hat für das Jahr 2023 einen Antrag bei der Bezirksregierung über 3.535.000 € zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in NRW gestellt. Im Rahmen der Vorauszahlung hat der Kreis Warendorf bis Oktober 2023 zunächst 2.084.000 € erhalten. Der überwiegende Teil wurde an die Verkehrsunternehmen u. a. zur Deckung der Einnahmeausfälle aus dem Verkauf des Deutschlandtickets und somit zur Liquiditätssicherung weitergeleitet. Bund und Länder teilen sich die Kosten nach einer grundsätzlichen Vereinbarung bis 2025 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr. Ungeklärt ist allerdings derzeit noch die Übernahme der möglichen Mehrkosten des Deutschlandtickets ab dem Jahr 2024. Die Verkehrsunternehmen rechnen mit erheblichen Mehrkosten, so dass die von Bund und Ländern zugesagten 3 Milliarden Euro nicht ausreichen könnten. Sollten Bund und Länder diese Mehrkosten nicht tragen, könnten erhebliche Mehraufwendungen auf die Verkehrsunternehmen bzw. auf die Aufgabenträger zukommen, das Deutschlandticket teurer werden oder der Fortbestand des Tickets auch gefährdet sein.

Die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs und auch die damit verbundene Anbindung des ländlichen Raums an die Ballungszentren beeinflusst neben anderen Faktoren die Entscheidung, wo die Menschen ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt wählen. Ein guter ÖPNV trägt deshalb zu einer Verbesserung der Lebensqualität und auch zum Klimaschutz bei.

9. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine große Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Die vermehrten Sach- und Personalkosten samt etwaiger Erstattungen, welche aus dem hohen Flüchtlingsstrom – seit März 2022 auch durch den Angriff auf die Ukraine – resultieren, werden bis auf Weiteres nun in jedem Quartal anhand eines kreisinternen Erfassungsbogens abgefragt. Seit 2020 erfolgte die Abfrage halbjährlich. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen in großem Umfang, aber nicht vollständig erstattet. Dennoch kommt es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden. Es besteht weiterhin das Ziel, auch diese hohe Zusatzbelastung des Kreisetats von Bund und / oder Land erstattet zu erhalten.

Tendenziell wurden im Jahr 2022 überwiegend finanzielle Sachleistungen für den Personenkreis der Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II).

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen binden die zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2022 sind Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 29,1 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag beträgt rd. 5,39 Mio. €. Diese ungedeckten Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Gegenüber Bund und Land wird deshalb weiterhin die vollständige Kostenübernahme eingefordert.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfällt 2022 auf die Sachkosten, insbesondere im Bereich der sozialen Transferaufwendungen. Dort entstand ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 3,61 Mio. € bei Kosten i. H. v. rd. 24,47 Mio. €. Dies entspricht anteilmäßig rd. 14,76 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2022 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 1,78 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 4,65 Mio. €). Anteilmäßig werden somit rd. 38,35 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet. Die Prüfung der Verwaltungskosten durch das BMAS wird voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2023 stattfinden. Es kann daher ggf. noch zu kleinen Abweichungen bei den Personalkostenerstattungen des Jobcenters kommen.

Die weitere Entwicklung des Angriffs auf die Ukraine wird die Flüchtlingszahlen maßgeblich beeinflussen. Insbesondere der Zugang der ukrainischen Schutzsuchenden seit dem 01.06.2022 in den Rechtskreis des SGB II und SGB XII wird sich erheblich auf den Kreishaushalt auswirken.

10. Ausländerbehörde

Die auch in 2023 anhaltende schwierige Situation in der Ukraine führte weiterhin zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen in der Ausländerbehörde (ABH). Seit Beginn des Krieges wurden von der ABH Warendorf 5.148 (Stand 04.12.2023) Personen registriert. Hiervon leben aktuell weiterhin 3.648 (Stand 04.12.2023) im Kreis Warendorf. Andere sind weitergezogen oder in die Ukraine zurückgekehrt. Die erforderlichen Arbeiten zur Registrierung und zur Erteilung von Aufenthaltstiteln können inzwischen innerhalb kurzer Zeit erledigt werden. Eine große Herausforderung wird darin bestehen die bisher bis zum 04.03.2024 gültige europaweite Regelung zum Aufenthalt von aus der Ukraine geflüchteten Personen in eine Verlängerung des Aufenthaltes zu überführen. Am 28.09.2023 wurde auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten die Verlängerung der Massenzustromrichtlinie bis zum 04.03.2025 beschlossen.

Das Thema Flucht und Asyl wird nach aktuellen Erkenntnissen auch im Jahr 2024 präsent sein. Dies verdeutlichen insbesondere die Zahlen der Neuzuweisungen von Personen, die ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland anstrengen. Bundesweit wurden im Jahr bis einschl. Oktober 2023 insgesamt 267.384 Asylersanträge gestellt. Prognostisch ergeben sich somit ca. 300.000 Asylersanträge für das gesamte Jahr 2023. Dies spiegelt sich auch in den Zuweisungen in die kreisangehörigen Kommunen wider. Seit August 2023 werden monatlich etwa 200 Personen kommunalisiert und fallen dann in die Zuständigkeit der Kommunen und der Ausländerbehörde. In 2023 wurden in den Monaten März bis Juli nur wenige Personen aus Landeseinrichtungen in die Kommunen verteilt. Da die Landeseinrichtungen angesichts des ungebrochenen Zustroms Geflüchteter am Rande der Kapazitäten angekommen waren, wurden die Zuweisungen zwingend erforderlich. Es ist aktuell davon auszugehen, dass auch weiterhin eine Vielzahl an Zuweisungen erfolgen wird. In 2022 hatten von den rd. 228.000 Asylantragstellern 0,8 % (1.937) eine Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG erhalten.

Das in 2023 umzusetzende Chancen-Aufenthaltsrecht für Personen, die schon langjährig geduldet sind, ist auch weiterhin umzusetzen. Bisher wurden von rund 420 Personen (Stand 04.12.2023) entsprechende Anträge gestellt. Für 295 (Stand 04.12.2023) Personen wurde auch bereits ein solches Aufenthaltsrecht erteilt. Weitere Entscheidungen sind zu erwarten. Zudem laufen in 2024 die ersten Chancen-Aufenthaltsrechte ab, nachdem 18 Monate vergangen sind. Dann ist zu prüfen, ob in der vergangenen Zeit auch die Voraussetzungen für ein weitergehendes Bleiberecht erfüllt wurden. Die jeweilige Entscheidung ist in Form einer Aufenthaltserlaubnis oder einer ablehnenden Ordnungsverfügung zu treffen und wird in einigen Fällen auch in gerichtlichen Verfahren zu klären sein.

Im August 2023 wurden Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsrecht verabschiedet. Viele Regelungen sollen eine einfachere Möglichkeit schaffen, aus Gründen der Erwerbsmigration nach Deutschland zu kommen und so auch dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenwirken. Die Neuregelungen treten im Wesentlichen zum 01.03.2024 und zum 01.06.2024 in Kraft. Einige Erleichterungen für Inhaber der Blauen Karte EU (Aufenthaltstitel für Qualifizierte Personen in entsprechender beruflicher Verwendung) werden schon im November 2023 in Kraft treten und beziehen sich neben der Herabsetzung von Einkommensgrenzen auch auf den Familiennachzug und erleichtern diesen.

Die Fachkräfteeinwanderung wird in Nordrhein-Westfalen durch die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung, welche bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt ist, zentral bearbeitet. Dort erfolgt der Austausch mit den deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens. Die Ausländerbehörde ist erst nach Einreise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zuständig.

Die mit der Flüchtlingsthematik verbundenen Herausforderungen finden auch weiterhin nicht nur im Bereich der Ausländerbehörde, sondern auch an vielen anderen Stellen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf. So werden z.B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer skizziert.

11. Berufskollegs und Förderschulen sowie Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.500 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2024 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Fachräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen, die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in 2024 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums (CNC: Computerized numerical Control, bezeichnet ein elektronisches Verfahren zur Steuerung von Werkzeugmaschinen/Stand der Technik in der deutschen Möbelbranche) und die Modernisierung des Pneumatikraumes. Am Berufskolleg Beckum ist die Aktualisierung der Kfz-Technik und die Beschaffung von zwei CNC-Drehmaschinen vorgesehen.

Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“:

Mit den Mitteln des Programms können grundsätzlich Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert.

Der Kreistag hat am 07.07.2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ beschlossen. Der Beschluss zur Fortschreibung des Konzepts erfolgte einstimmig in der Kreistagssitzung am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) sowie in den Kreistagssitzungen am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und am 08.12.2023 (Vorlage 160/2023).

Zur Umsetzung des Konzepts nimmt der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rd. 7,2 Mio. € in Anspruch. Die dem Kreis Warendorf durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms entstehenden Kredite werden als Landesschulden betrachtet und gesondert ausgewiesen, da das Land auch die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Finanzierung aus dem Förderprogramm vorgesehen und konnten auch in großen Teilen bereits abgeschlossen werden:

- Sanierung des Sporthallenbodens am BK Ahlen
- Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen des BK Beckum
- Herrichten und Renovierung des Bauteils D am BK Beckum
- Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der (Bauteile A-C) am BK Beckum
- Bauliche Erweiterung des Paul-Spiegel-BK Warendorf (Klassenräume und Selbstlernzentrum)
- Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule Warendorf
- Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am BK Ahlen und BK Beckum
- WLAN-Ausbau am BK Ahlen

- Zentralisierung der Serverinfrastruktur an allen Schulen
- Instandsetzung von 38 Geräteraumtoren an verschiedenen Berufskollegs
- Verbesserung der Akustik im Lehrkräftezimmer am BK Ahlen
- Sanierung Pausen-WCs am BK Ahlen
- Neubau Schulischer Lernort (ESE) – Teilstandort Warendorf
- Kauf und Umbau der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule in Beckum; jetzt: Astrid-Lindgren-Schule in Beckum
- Erneuerung der Sonnenschutzlamellenanlage am BK Ahlen
- Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb im Neubau des Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Aufzugsschächte für die Astrid-Lindgren-Schule Warendorf
- Industrie 4.0 am Berufskolleg Beckum

DigitalPakt Schule

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, welcher bereits am Berufskolleg Ahlen in 2019 erfolgreich beendet wurde, soll aus Mitteln des DigitalPakts an den Berufskollegs in Beckum und Warendorf sowie an der Astrid-Lindgren-Schule (Standorte Warendorf und Beckum) fortgesetzt und erweitert werden.

Folgende Maßnahmen werden aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule an den verschiedenen Schulen finanziert:

- Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur
- Ausstattung der Klassenräume mit IT Lehrerarbeitsplätzen
- WLAN-Ausbau und Aktualisierung
- Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" am BK Beckum (bereits abgeschlossen)

Darüber hinaus sind seit 2021 folgende Maßnahmen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule vorgesehen und konnten in Teilen bereits abgeschlossen werden:

- Beschaffung mobiler Endgeräte/Tablets für alle Schulen
- Errichtung eines Simulationszentrums für den medizinischen Bereich am BK Ahlen
- Ausstattung eines digitalen technisch/naturwissenschaftlichen Fachraumes am BK Beckum
- Ausstattung eines digitalen (gewerblichen) Fachraums mit digitaler Messwerterfassung für Schülerversuche am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Beschaffung einer sensorischen Reanimierungspuppe für den Unterricht im Bereich Pflege und Gesundheit für das Paul-Spiegel-BK Warendorf

Im Jahr 2020 wurden die Programme „DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm Schüler“ und „DigitalPakt Zusatzprogramm für Lehrkräfte“ aufgelegt. Es wurden Endgeräte beschafft und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert.

Der Kreis Warendorf hat für die Schülergeräte eine 90%-Förderung erhalten; eine Fördersumme von 394.803,24 Euro stand zur Verfügung. Für die Geräte der Lehrkräfte erfolgte eine 100%-Förderung; die Fördersumme betrug 179.000 €. Es wurden 963 Notebooks und 260 Tablets beschafft und an die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2024:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik (finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 710.904 €)	1.452.096 €
Produktgruppe 0301 Schulen	1.261.500 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	944.000 €
Summe Investitionen:	3.657.596 €

Aufwendungen 2024*:

Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	1.952.000 €
Produkt 030110 Berufskollegs (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 0 €; incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 252.000 €)	959.291 €
Produkt 030220 Schülerbeförderung	572.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	2.354.115 €

* ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen 2024: **5.837.406 €**

Insgesamt 2024: **9.495.002 €**

Davon in 2024 finanziert aus „DigitalPakt“: **710.904 €**

Verbleiben zur Finanzierung durch den Kreis Warendorf in 2024 insgesamt 8.784.098 €.

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2024 für die drei Berufskollegs rd. 9,5 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 3,7 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 5,8 Mio. € zu finden. Aus dem DigitalPakt werden rd. 0,7 Mio. € finanziert, so dass der Kreishaushalt in Höhe von rd. 8,8 Mio. € belastet ist.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrern und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden, das in größten Teilen bereits umgesetzt wurde.

Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“**Standort Warendorf**

Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“ erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessiv die bislang vom Berufskolleg genutzten Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung eines Aufzugs ist unumgänglich. Die Umbauarbeiten zur Umsetzung des Raumprogramms werden voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen.

Aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" sind für den Ausbau, u. a. für die Offene Ganztagschule aktuell insgesamt ca. 420.000 € verausgabt worden.

Standort Beckum

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zum Schuljahr 2019/2020 in den Räumlichkeiten der jetzigen Overbergschule der Stadt Beckum, Auf dem Jakob 30, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Als neuer Schulstandort Beckum für die Förderschule „Sprache“ und „Lernen“ konnte die in unmittelbarer Nachbarschaft der Overbergschule liegende, sich im Eigentum der Stadt Beckum befindliche Paul-Gerhardt-Schule, städtische Grundschule, Sonnenstraße 11, in Beckum gefunden werden. Die Mittelbereitstellung für den Kauf der Immobilie erfolgte außerplanmäßig im Jahr 2019 im Teilfinanzplan Produktgruppe 0107 „Immobilienmanagement“ im Umfang von 900.000 € (zzgl. Nebenkosten). Vor dem Einzug muss das Schulgebäude energetisch und technisch saniert und der Nutzung entsprechend umgebaut werden (u. a. Einbau eines Aufzugs, der Ausbau und die Erneuerung der Fensterelemente, die Erneuerung der Heizungsanlage und erforderliche Umbauten zur Ertüchtigung des Brandschutzes). In den Jahren 2022 bis 2023 sind weitere 950.000 € im Haushalt eingeplant (s. hierzu Erläuterung in 0107 Immobilienmanagement, Investitionsnummer 19.23.007 sowie Berichtsvorlage 129/2021 (Bauausschuss)).

Nach den Herbstferien 2022 hat der Schulbetrieb an diesem neuen Förderschulstandort begonnen.

Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -**Standort Ahlen**

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

Der bislang im gleichen Gebäude als Teilstandort der Förderschule des Kreises Coesfeld untergebrachte Schulstandort mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wurde zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgelöst.

Standort Warendorf

Die Bezirksregierung Münster hat Ende 2022 die Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG genehmigt.

Der Planungsprozess der Baumaßnahme wurde mit einem Teilnahmewettbewerb für interessierte Architektenbüros angestoßen; der Bauantrag wurde im Mai 2022 eingereicht. Zur Finanzierung

dieses Neubaus sind insgesamt 3,9 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2024 eingestellt. Der Baubeginn ist im Juli 2023 erfolgt.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

Weitere Förderschwerpunkte

Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 289 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 205 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; sie sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – dem Inklusionsteam -, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird bei der Ansatzbildung im Produkt Förderschulen der Schulbetrieb der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“) an zwei Standorten berücksichtigt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes in Ahlen (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2024 und im Finanzplanungszeitraum den Schulstandort in Ahlen. Im Haushaltsjahr 2024 sind Mittel i. H. v. 60.000 € für die Ausstattung von Klassen- und Fachräumen für den geplanten Teilstandort in Warendorf eingestellt.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude seit dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

Die zur Aktualisierung der Inanspruchnahme der Förderprogramme KInvFG I und II, Gute Schule 2020 sowie DigitalPakt Schule erforderlichen Beschlüsse wurden in den Sitzungen des Kreistages am 13.12.2019, am 19.06.2020, am 26.02.2021, am 17.12.2021, am 09.12.2021, 09.12.2022 sowie am 08.12.2023 gefasst.

12. Medienkompetenzzentrum

Das Medienkompetenzzentrum hat vielfältige Aufgaben für alle Akteure, die an der digitalen Bildung beteiligt sind.

Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren, das mediendidaktische Angebot auch in der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.

Das Medienkompetenzzentrum fungiert selber als Anbieter eigener Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz in eigenen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zur Erprobung von Lern-IT und Durchführung innovativer Fortbildungsveranstaltungen.

Es steht ein MediaLab zur Verfügung, das vorrangig durch das Team des Medienkompetenzzentrums und seine Bildungspartner zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen belegt werden kann. Dazu ist der Raum so eingerichtet worden, dass Gruppen bis ca. 25 Personen die bereitgestellte Lern-IT in unterschiedlichen Organisationsformen erproben können. Zur Präsentation ist der Raum mit einem interaktiven TFT-Display und einem Audiosystem ausgestattet, auf das mit verschiedenen digitalen Endgeräten wechselweise gestreamt werden kann.

Medienberaterinnen und Medienberater übernehmen wie bisher die pädagogische Beratung von Schulen und Schulträgern (gemäß ihrem Aufgabenspektrum), bieten Schulungsangebote zur überfachlichen Unterrichtsentwicklung mit Medien und vernetzen und qualifizieren die an jeder Schule benannten Digitalisierungsbeauftragten.

13. Museen

Der Haushaltsplan 2024 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur

Der Kreis Warendorf als größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 292.000 €. In dem Betrag ist ein einmaliger Zuschuss i. H. v. 20 T€ enthalten, der den Tarifabschluss ausgleichen soll und die jährliche Zuschusserhöhung um 3,0 % umfasst.

Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur

Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur - und gewährt einen Zuschuss im Jahr 2024 zu den Betriebskosten in Höhe von 374.000 €. Im Haushaltsjahr 2024 kann der Betriebskostenzuschuss vollständig durch GWK-Mittel finanziert werden.

Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wurde das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangeliars“ neu konzipiert.

Ein Planungsbüro hat umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Am 13.05.2023 wurde die neugestaltete Dauerausstellung eröffnet. Die

Handschrift wurde damit in einer Abteilung „Abteigeschichte“ der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Insgesamt wurde in den Jahren ab 2018 bis ins Jahr 2023 ein Budget von 2.720.000 € (Förderung rd. 2 Mio. €) über den Kreishaushalt bewirtschaftet. Hauptursächlich für den Umfang der Baumaßnahme waren die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen sowie Mehrkosten für die Stahlwände. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2024 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für die Objektbeleuchtung, für Vitrinenhauben und für eine Druckerpresse eingeplant. Die Beschaffungen werden durch das LWL-Museumsamt mit 30 % bezuschusst.

Für das Jahr 2023 waren 5.000 € für die Bestuhlung im Bereich der Museumspädagogik veranschlagt; es handelt sich um eine Ersatzbeschaffung. Weitere 83.000 € werden für eine Neubestuhlung des Konzertsaals - aufgeteilt auf die Jahre 2023 (Stühle) und 2024 (Tische) - eingestellt. Die vorhandenen Tische und Stühle sind stark abgenutzt und sollen ausgetauscht werden. Die Gemeinde Wadersloh, die diesen Raum u. a. für Trauungen und die Liesborner Museumskonzerte nutzt, beteiligt sich mit 50% an den Beschaffungskosten (Ansatz Einzahlungen: 29.500 € in 2023 / 12.000 € in 2024).

Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats.

Veranschlagungen

Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:

Produkt 010410 Informationstechnik	5.000 €
Produkt 040120 Museen	51.900 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	0 €

Summe Investitionen: 56.900 €

Aufwendungen*:

Produkt 010410 Informationstechnik	7.500 €
Produkt 040120 Museen	138.800 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	117.045 €

* ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen: 263.345 €

Insgesamt (Museum Abtei Liesborn): 320.245 €

(hierbei wurde die Umbaumaßnahme im Rahmen der Neukonzeption nicht berücksichtigt)

Betriebskostenzuschuss Religio: 292.000 €

**Betriebskostenzuschuss Nottbeck
(über den Kreishaushalt abgerechnet): 0 €**

Gesamtkosten der drei Museen: 612.245 €

14. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KInvFG)

Im Dezember 2015 hat der Kreistag einstimmig das Konzept zum Einsatz der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in den Jahren 2016 bis 2018 beschlossen (vgl. Vorlage 167/2015). Die Fördersumme beläuft sich auf rd. 5,3 Mio. € und der Eigenanteil auf rd. 0,60 Mio. €. In o. a. Vorlage wurde dargelegt, dass für den Kreis beim Einsatz der Mittel die oberste Priorität ist, die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich zu entlasten, indem vorrangig Maßnahmen realisiert werden, die ohnehin im Rahmen des Sanierungskonzeptes des Kreises angefallen wären bzw. anfallen werden. Wirtschaftlichkeit und bauliche Notwendigkeit sollen also vorrangig berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Gremien des Kreises weiter mit der Thematik beschäftigt. In den öffentlichen Beschlussvorlagen 120/2016 (Klimaschutzteilkonzept und KInvFG) sowie in der Vorlage 292/2017 (Installation Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreishauses) wurde das weitere Vorgehen konkretisiert. Des Weiteren wurde mit der Vorlage 033/2018 die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von zwei Elektroautos und einer Ladesäule zugestimmt.

Durch neue Maßnahmen, die bislang nicht vorgesehen waren, sowie Kostensteigerungen aufgrund der guten Auftragslage der Baukonjunktur war eine erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel erforderlich (Vorlage 206/2019). Das überarbeitete Maßnahmenpaket wurde am 13.12.2019 durch den Kreistag beschlossen. Hierbei galt als oberstes Ziel die optimale und vollständige Ausschöpfung der verschiedenen Förderprogramme.

In den Vorjahren konnten bereits einige Maßnahmen beendet werden. In 2021 konnten die Maßnahmen „Dachsanierung der Metallwerkstatt“ am BK Beckum, „Erneuerung der Sektionaltore der Rettungswachen“ und „Erneuerung Tor zum Technikraum“ am Kreishaus abgeschlossen werden. Die Maßnahme „Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen im BK Ahlen“ konnte im Jahr 2022 beendet werden. Die Maßnahmen „Installation einer Gaswärmepumpe“ am Kreishaus, „Photovoltaikanlage“ am Kreishaus, am BK Beckum Kettlerstraße, an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf und am Jobcenter in Ahlen und die Energetische Fenstersanierung der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum wurden im Jahr 2023 beendet. Außerdem wurde die Maßnahme „Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude und Nahwärmenetz zur Sporthalle“ an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf als auch die „Energetische Sanierung der Lüftungsanlage“ am Kreishaus im Jahr 2023 beendet. Alle weiteren noch offenen Maßnahmen des 1. Kapitel KInvFG werden derzeit umgesetzt und bis Ende 2023 abgeschlossen. Zur optimalen Ausschöpfung der Fördermittel wurden am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021), am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und am 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) überarbeitete Maßnahmenkonzepte durch den Kreistag beschlossen.

In 2016 bis 2019 wurden die KInvFG-Maßnahmen in die Haushalte eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Umsetzung der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (2. Kapitel KInvFG) fließen in den Jahren 2017 bis 2022 weitere rd. 4,7 Mio. € Fördermittel in den Kreishaushalt. Der Förderhorizont ist erweitert worden; bei dem Förderprogramm steht die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Vordergrund. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers werden auch diese Maßnahmen zu 90 % über Fördermittel finanziert. Hier wurde ebenfalls mit der öffentlichen Beschlussvorlage 198/2018 das weitere Vorgehen konkretisiert (s. o.).

Es wurden sowohl Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 und dem 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als auch neue Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021), am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) und am 08.12.2023 (Vorlage 160/2023) wurden überarbeitete Maßnahmen beschlossen. Mit der Vorlage 176/2022 wurde eine neue Maßnahme „Zwei Aufzugssysteme“ für die Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf beschlossen.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden bereits die ersten Maßnahmen in den Haushalt eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen. In 2021 war u. a. die Fortsetzung der Maßnahme „Bauliche Erweiterung am BK Warendorf“ unter der Inv. Nr. 18.20.008 eingeplant. Da

sich bei dieser Maßnahme eine Kostensteigerung ergeben hat, wurde am 26.02.2021 dem Kreistag ein überarbeitetes Maßnahmenkonzept zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Maßnahmen „Einrichtung Geräte- und Lagergebäude an der Regenbogenschule“, „Digitale Fertigung / Industrie 4.0“ am Berufskolleg Beckum und die Maßnahme „Erneuerung Beleuchtung Werkstätten“ am Berufskolleg Beckum konnten bereits in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen werden. In 2022 konnte zudem die Maßnahme „Verbesserung der räuml. Situation Bauteil A-C“ am Berufskolleg Beckum abgeschlossen werden. Die Maßnahme „bauliche Erweiterung am Paul-Spiegel-Berufskolleg“ in Warendorf als auch die Maßnahme „Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude“ am Berufskolleg Beckum wurden im Jahr 2023 abgeschlossen.

Auf Bundesebene wurde in 2021 die Verlängerung des Kommunalinvestitionsgesetzes um weitere zwei Jahre beschlossen. Die Maßnahmen des ersten Kapitels müssen somit bis Ende 2023 und die Maßnahmen des zweiten Kapitels bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

15. Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreis-haushalt

Das Land NRW hat mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKF-CIG), das am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, Regelungen geschaffen, nach denen der sog. „Corona-Schaden“ buchhalterisch in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zu isolieren ist. Am 15.12.2021 sind die Änderungen des NKF-CIG in Kraft getreten. Demnach wurden die bisherigen Vorschriften zur Isolierung Corona-bedingter Schäden für die Haushaltsplanung und Ergebnisrechnung auch für das Haushaltsjahr 2022 und den Jahresabschluss 2021 fortgeschrieben. Weitere Änderungen sind am 15.12.2022 in Kraft getreten. Damit wurden die Regelungen auch für das Haushaltsjahr 2023 und die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 fortgeschrieben. Zusätzlich sollen für den Haushaltsplan 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung sowie für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 die Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine ermittelt werden. Am 30.10.2020 wurde durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW ein Fragen-/Antwortenkatalog zur Umsetzung des NKF-CIG veröffentlicht. Dieser soll die Umsetzung der Vorgaben des NKF-CIG für die Praxis erleichtern und ermöglicht den Kommunen einen großen haushalterischen Handlungsspielraum. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahresabschluss und in der Haushaltsplanung kann mit den Corona-Schäden bzw. Ukraine-Schäden verrechnet werden (Wahlrecht). Ein ggf. verbleibender Schaden kann über bis zu 50 Jahre aufgelöst werden und / oder im Jahr 2025 mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2021 und 2022 sowie der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 konnten die ermittelten Belastungen vollumfänglich durch die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) abgedeckt werden (unter Anwendung des Wahlrechts). Für den Kreis Warendorf ist in den genannten Jahren kein Schaden entstanden bzw. war dieser nicht buchhalterisch zu isolieren.

Im Haushaltsplan 2023 wurde für das Haushaltsjahr 2023 eine Haushaltsbelastung i. H. v. 9,31 Mio. € (davon 6,72 Mio. € aufgrund Geflüchteten aus der Ukraine, rd. 2,29 Mio. € aufgrund gestiegener Energiekosten und 300 T€ durch die Corona-Pandemie) ermittelt. Die um 25 Prozentpunkte erhöhte KdU-Erstattung, die im Haushalt als allgemeine Deckungsmittel dienen, beträgt nach Abzug der bereits berücksichtigten Erstattungen im Jahr 2023 rd. 8,35 Mio. €. Demnach wäre mindestens ein Betrag i. H. v. rd. 958,3 T€ als außerordentlicher Ertrag einzuplanen. Zur weiteren Entlastung der Kommunen hat der Kreis Warendorf im Haushaltsjahr 2023 erstmalig einen Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € als außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG eingeplant. Es ist beabsichtigt, diesen Bilanzposten in 2026 gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie und infolge des Krieges gegen die Ukraine im Haushaltsjahr 2023 eingeplant wurden, waren dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 beigefügt.

Da das NKF-CUIG nur für die Aufstellung der Haushaltspläne 2021 bis 2023 und der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 Anwendung findet, wurden entsprechende Belastungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 nicht ermittelt.

16. Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz (Inv. Nr. 23.23.010)

Mit Beschluss des Kreistages im Dezember 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, für den Bevölkerungsschutz Lösungsoptionen zur Realisierung geeigneter Räumlichkeiten und Flächen zur Unterbringung von Sondernutzungen (z. B. Impfzentrum, Notunterkunft), zur Lagerung von Material des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes, zu Schulungszwecken sowie Fahrzeughallen für Spezialfahrzeuge zu entwickeln. Nach Abschluss der Vorplanung und der Erarbeitung eines Raumbedarfsprogramms wurde durch einen externen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie erstellt um in Abstimmung mit den Fachämtern diese komplexe und umfassende Planungsaufgabe zu konkretisieren. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das für die Bebauung vorgesehene Grundstück geeignet ist, baulich und flächenmäßig das umfangreiche Bauvolumen aufzunehmen. Im Zuge der Studie wurde ein Masterplan für die Bebauung entwickelt, der bereits in diesem frühen Stadium des Projektes eine realistische Lösung darstellt. Die verschiedenen Nutzungsarten lassen sich im Wesentlichen in drei große Baukörper gliedern. Kern ist eine Multifunktionshalle mit Nebenräumen, die Halle etwa in der Dimension einer Sporthalle. In einem weiteren Baukörper können im Erdgeschoss Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes und ergänzend in mehreren Geschossen darüber Büroräume platziert werden. Ein weiterer Baukörper fungiert als Hochregallager. Aufgrund dieser Struktur ist es möglich und sinnvoll, die Bauaufgabe in Bauabschnitten über mehrere Jahre verteilt zu realisieren. Mit Priorität soll im ersten Bauabschnitt die Multifunktionshalle mit Nebenräumen realisiert werden. Eine Baukostenschätzung hierfür auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie kann nur sehr vage sein. Diese beziffert die Gesamtbaukosten auf ca. 14 Mio. €. Davon zeitlich versetzt soll als zweiter Bauabschnitt das Hochregallager realisiert werden. Die Baukostenschätzung für dieses zweite Gebäude beziffert die Kosten mit ca. 10 Mio. €. Aus Vorsichtsgründen sollte von einem Risiko eines eventuellen Baukostenanstiegs von etwa +30 % ausgegangen werden. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts wird voraussichtlich in 2028 sein. Eine Indexierung der Baukostenwerte kann auf Grund der aktuellen Entwicklungen auf dem Bausektor nicht seriös erfolgen und ist daher nicht enthalten.

Ein eventueller dritter Bauabschnitt, der im Kern eine Fahrzeughalle umfasst, könnte sich nach der Fertigstellung des Hochregallagers anschließen. Hier muss u. a. abgewartet werden, wie sich der Fuhrpark der Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes in den nächsten Jahren verändert.

17. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

17.1 Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

Gemeinde	Ist 2021				Ist 2022			
	Aufwendungen €				Aufwendungen €			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
Leistungen in besonderen Wohnformen		Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen in besonderen Wohnformen		Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	
Ahlen	19.695.758	9.238.307	2.691.605	6.114.732	20.253.517	9.374.345	2.955.975	6.296.799
Beckum	14.033.886	6.089.429	1.561.351	4.959.092	14.392.820	5.949.468	1.832.285	5.218.105
Beelen	1.071.265	485.357	152.046	384.115	1.172.432	465.868	158.541	414.877
Drensteinfurt	3.754.444	1.766.078	473.742	1.273.671	3.820.857	1.739.584	615.975	1.268.916
Ennigerloh	6.973.538	3.136.332	706.410	2.516.008	7.005.766	3.208.530	744.246	2.626.840
Everswinkel	3.344.587	1.227.302	547.983	964.797	3.499.793	1.295.640	599.632	975.357
Oelde	8.436.905	3.724.685	889.643	3.074.357	8.441.686	3.756.671	795.447	3.118.317
Ostbevern	2.970.315	1.245.221	403.824	895.792	3.052.002	1.351.977	455.498	975.036
Sassenberg	3.735.661	1.611.697	439.619	1.327.413	3.905.975	1.634.137	446.104	1.418.773
Sendenhorst	4.131.496	1.879.127	619.920	1.434.908	4.198.292	1.904.400	456.701	1.465.203
Telgte	7.062.774	3.863.633	747.527	1.751.660	7.179.521	3.753.585	601.802	1.863.523
Wadersloh	3.610.678	1.834.401	297.379	1.118.156	4.036.081	1.988.802	516.611	1.228.476
Warendorf	12.976.317	5.526.855	1.917.249	4.348.993	13.564.534	5.660.466	1.897.344	4.595.535
Kreis Warendorf	91.797.624	41.628.424	11.448.298	30.163.694	94.523.276	42.083.473	12.076.161	31.465.757

**17.2 Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt
Gesamtbetrag rd. 2,2 Mio. € (Ist 2022)**

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2021	Ist 2022
	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt
Ahlen	870.604	795.188
Beckum	313.078	302.597
Beelen	11.022	12.014
Drensteinfurt	83.188	95.151
Ennigerloh	77.885	94.950
Everswinkel	37.496	54.219
Oelde	156.050	120.792
Ostbevern	18.849	13.652
Sassenberg	32.665	26.164
Sendenhorst	86.440	47.311
Telgte	191.221	193.103
Wadersloh	7.513	29.215
Warendorf	320.251	385.608
Kreis Warendorf	2.206.262	2.169.964

17.3 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Gesamtbetrag rd. 24,5 Mio. € (Ist 2022)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2021	Ist 2022
Gemeinde	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Ahlen	6.469.756	6.885.947
Beckum	3.843.205	4.018.049
Beelen	302.944	302.818
Drensteinfurt	890.855	1.001.166
Ennigerloh	1.426.715	1.671.287
Everswinkel	593.678	694.931
Oelde	1.685.322	1.807.574
Ostbevern	688.078	743.258
Sassenberg	907.880	1.045.996
Sendenhorst	850.671	988.704
Telgte	1.365.037	1.389.899
Wadersloh	709.502	687.382
Warendorf	3.044.404	3.249.093
Kreis Warendorf	22.778.047	24.486.104

17.4 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege
Gesamtbetrag rd. 16,3 Mio. € (Ist 2022)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2021	Ist 2022
Gemeinde	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege
Ahlen	4.625.122	3.563.943
Beckum	3.207.540	2.638.987
Beelen	309.166	217.590
Drensteinfurt	810.302	524.608
Ennigerloh	2.019.732	1.542.506
Everswinkel	362.767	306.739
Oelde	2.052.035	1.815.574
Ostbevern	597.677	474.268
Sassenberg	876.786	716.393
Sendenhorst	671.526	657.892
Telgte	1.184.311	944.035
Wadersloh	827.532	740.115
Warendorf	2.619.449	2.122.813
Kreis Warendorf	20.163.945	16.265.463

**17.5 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II
Gesamtbetrag rd. 95,1 Mio. € (Ist 2022)**

	Aufwendungen in €	
	Ist 2021	Ist 2022
Gemeinde	Transfer- aufwendungen gem. SGB II	Transfer- aufwendungen gem. SGB II
Ahlen	29.461.968	30.839.121
Beckum	16.099.398	16.981.396
Beelen	1.381.229	1.650.696
Drensteinfurt	2.867.841	3.325.943
Ennigerloh	5.371.012	6.090.121
Everswinkel	2.028.662	2.240.223
Oelde	5.654.472	6.629.228
Ostbevern	2.618.143	2.846.778
Sassenberg	2.784.562	3.166.658
Sendenhorst	3.051.289	3.488.931
Telgte	4.015.052	4.556.255
Wadersloh	1.946.880	2.288.449
Warendorf	9.917.840	10.847.422
Nicht zurechenbar *	183.314	143.820
Kreis Warendorf	87.381.662	95.095.041

Bei der Erhebung der Transferaufwendungen handelt es sich um eine Auswertung aus der Fachanwendung LÄMMkom bzw. LISSA. Die Transferaufwendungen gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie bewilligt worden sind. Jede rückwirkende Änderung der Leistungshöhe hat Auswirkungen auf die ausgewerteten Transferaufwendungen.

* Hierunter fallen die Leistungsbezieher/-innen, die rückwirkend nicht mehr einer Gemeinde zugeordnet werden können, durch z. B. Wohnortwechsel oder Wohnungslosigkeit.

17.6 Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2024

Beträge in €

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2021	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2022	Zahlbetrag Kreisumlage in 2024*	Zahlbetrag Jugendamtsumlage in 2024*	Summe Kreisumlage und Jugendamtsumlage 2024*
Ahlen	61.123.208	62.337.716	32.731.606	0	32.731.606
Beckum	37.497.107	38.333.849	22.561.683	0	22.561.683
Beelen	3.075.626	3.355.550	3.112.494	2.178.746	5.291.240
Drensteinfurt	8.406.630	8.767.725	7.079.767	4.955.837	12.035.605
Ennigerloh	15.868.882	16.404.630	10.912.754	7.638.928	18.551.682
Everswinkel	6.367.190	6.795.905	4.992.387	3.494.671	8.487.058
Oelde	17.984.784	18.814.854	17.742.903	0	17.742.903
Ostbevern	6.893.062	7.129.958	5.815.517	4.070.862	9.886.380
Sassenberg	8.337.554	8.861.186	7.083.641	4.958.549	12.042.189
Sendenhorst	8.791.422	9.381.130	7.739.132	5.417.393	13.156.525
Telgte	13.818.395	14.262.813	10.294.960	7.206.472	17.501.433
Wadersloh	7.102.105	7.781.242	5.834.795	4.084.357	9.919.152
Warendorf	28.878.261	30.169.470	20.721.576	14.505.103	35.226.679
Nicht zurechenbar	183.314	143.820			
Kreis Warendorf	224.327.540	232.539.848	156.623.217	58.510.918	215.134.134

* Basis: Modellrechnung zum GFG 2024
 Kreisumlage: Hebesatz 32,0 %
 Jugendamtsumlage: Hebesatz: 22,4 %

III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Kommunen zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Die äußerst angespannte Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen nimmt beim Kreis Warendorf einen hohen Stellenwert ein. Der Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegebotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag i. H. v. 6,18 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen. Die für das Jahr 2022 eingeplante Inanspruchnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. 4,82 Mio. € war nicht erforderlich. Für das Jahr 2023 war eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 4,66 Mio. € eingeplant. Nach dem Finanzstatusbericht vom 15.10.2023 und einer Aktualisierung im November wird die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nicht erforderlich sein. So kann für das Jahr 2024 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. 11,96 Mio. € zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingeplant werden.

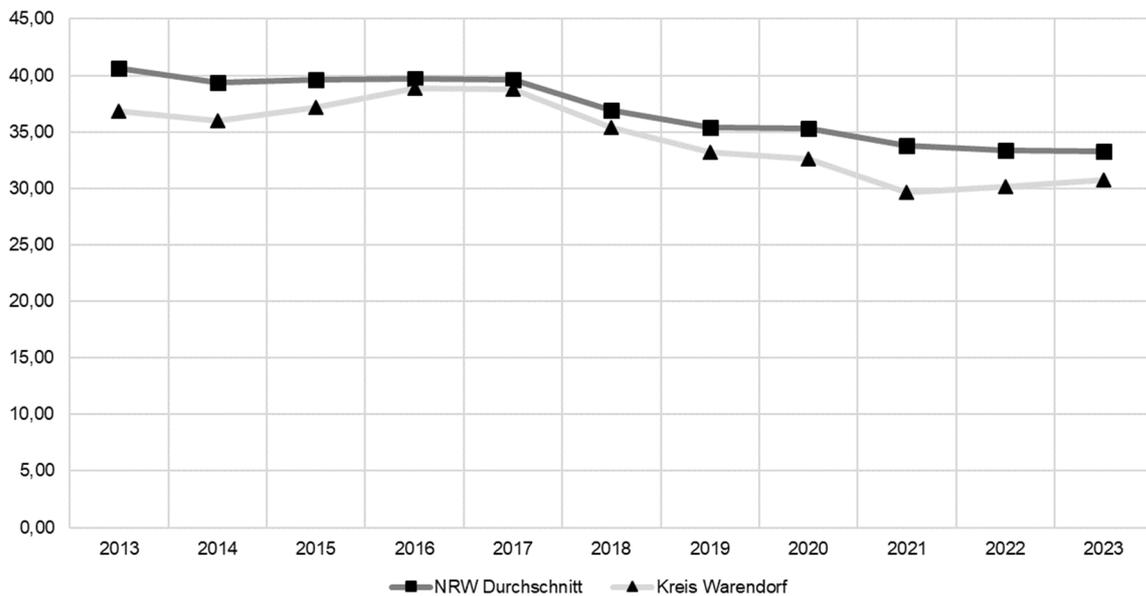
Trotz des Einsatzes der angesparten Ausgleichsrücklage muss, der Hebesatz von 30,8 % auf 32,0 % angehoben werden.

Auch in den Jahren 2025 und 2026 ist eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital vorgesehen. Im Jahr 2025 ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. 9,02 Mio. € und im Jahr 2026 i. H. v. 3,13 Mio. € eingeplant. Zudem ist weiterhin vorgesehen, den im Haushaltsjahr 2023 eingeplanten Betrag nach dem NKF-CUIG i. H. v. 3,86 Mio. € im Jahr 2026 gegen die Allgemeine Rücklage zu verbuchen. Damit sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Phase entlastet und dem Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2023 festgestellt, dass der Kreis Warendorf den Haushaltsausgleich im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen sowie Erhöhungen der Kreisumlage darstellt. Die Transferaufwendungen für die Landschaftsumlage, die Sozial- und Personalaufwendungen stellen eine steigende Belastung dar. Dadurch wird der Handlungsspielraum eingegrenzt. Ebenso stellt die GPA fest, dass der Kreis Warendorf die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt hat.

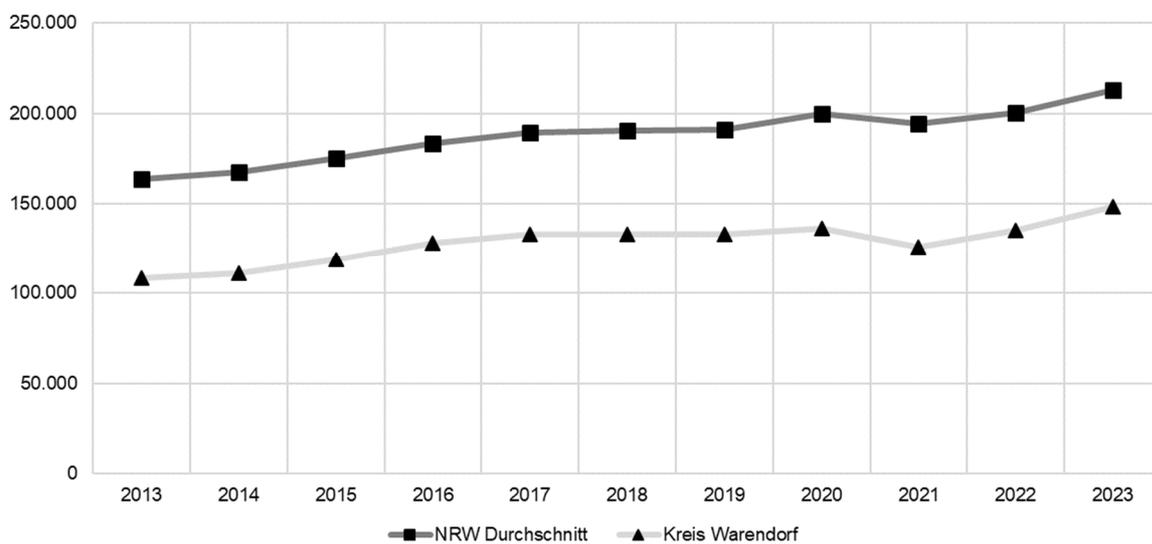
Im Landesvergleich liegt der Umlagesatz des Kreises Warendorf bis 2023 unterhalb des Landesdurchschnitts.

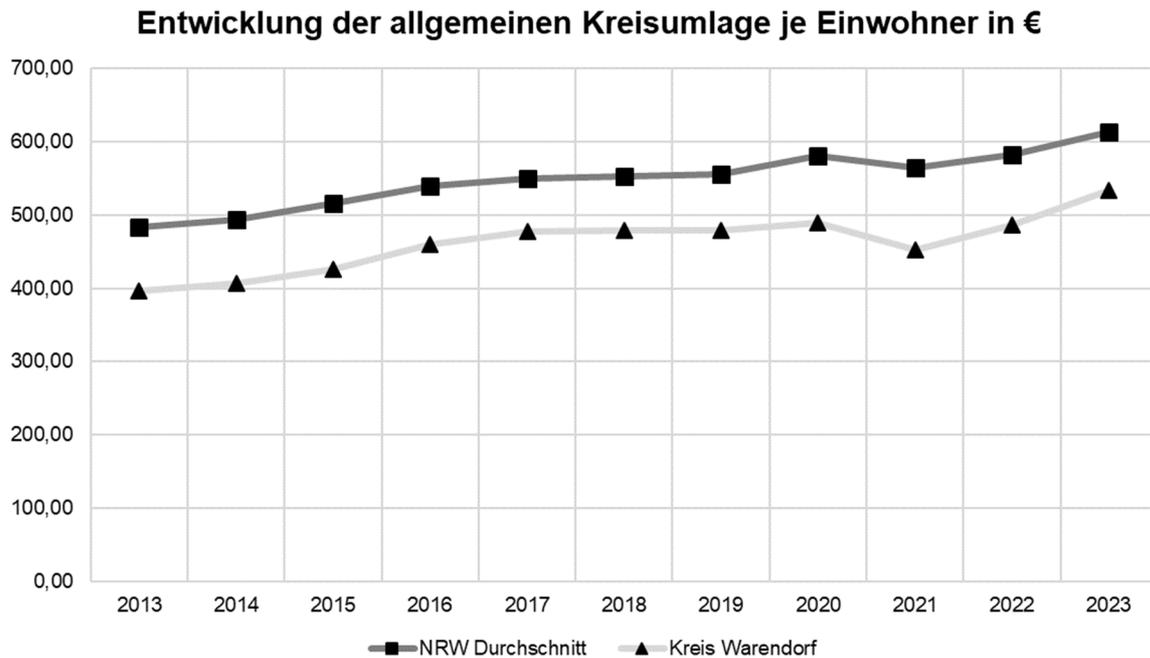
Entwicklung der Hebesätze im Landesvergleich in %



Auch bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage liegt der Kreis Warendorf sowohl bei dem absoluten Aufkommen als auch bei der Kreisumlage je Einwohner deutlich unter dem NRW-weiten Schnitt, wobei der Trend in etwa dem des Landes entspricht.

Entwicklung vom Aufkommen der allgemeinen Kreisumlage in T€





2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtbudget** weist für 2024 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 58,3 Mio. € aus. Zu diesem Betrag kommt die dritte Rate der vereinbarten Rückzahlung des in den letzten Jahren aufgelaufenen Defizites des Jugendamtbudgets an den allgemeinen Haushalt im Umfang von 0,24 Mio. € hinzu. Die erste Rate betrug im Jahr 2022 1,8 Mio. € und die zweite Rate im Jahr 2023 0,23 Mio. €. Insgesamt ist somit ggü. 2023 eine Zahlbetragserhöhung von rd. 6,6 Mio. € durch die Jugendamtsumlage zu finanzieren. Der Zahlbetrag des Jugendamtbudgets wird in 2024 somit rd. 58,51 Mio. € betragen. Die größten Kostenanstiege sind im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder (Produktgruppe 0605) mit einem Plus von 3,9 Mio. € einschl. Personalkosten zu verzeichnen. Der Kreisanteil an den Betriebskosten steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,35 Mio. € auf dann rd. 27,8 Mio. €. Ein erheblicher Anteil resultiert aus der Erhöhung der sog. Kindpauschalen. Hier wurde eine Steigerungsrate von 10 % eingeplant, die bereits durch das Land angekündigt worden ist. Ein weiterer Anteil der Erhöhung der Belastung liegt im Ausbau von 288 neuen Betreuungsplätzen. Die steigenden Personalkosten wirken sich auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus, da diese u. a. zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen. Ebenso steigen daher die mit einigen Trägern vertraglich vereinbarten Personalkostenzuschüsse deutlich an. Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung führen auch Fallzahlsteigerungen zu erhöhten Aufwendungen. In den vergangenen zwei Jahren haben sich die Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen mehr als verdoppelt mit weiter steigender Tendenz. Dies ist zum einen auf die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung und zum anderen auf erhebliche Belastungen der Familiensysteme (u. a. als Folge der Beschränkungen in der Corona-Pandemie) zurückzuführen. Aus den individuellen hohen Bedarfslagen in der Bevölkerung resultieren auch höhere Hilfebedarfe, denen u. a. mit flexiblen ambulanten Hilfeformaten begegnet wird. Zudem führt ein Teil der Veränderungen des Personalbudgets mit der bereits beschlossenen Tariferhöhung für Beschäftigte sowie die erwartete Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamte zu höheren Veranschlagungen.

Der weitere Abbau des kumulierten Defizites aus Vorjahren soll im Jahr 2025 rd. 140 T€ und im Jahr 2026 rd. 130 T€ betragen, da das Defizit zum 31.12.2023 voraussichtlich rd. 510 T€ beträgt.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt bei den bekannten erhöhten Umlagegrundlagen (+ 1,99 Mio.) von 20,0 % auf **22,4 % (+2,4 %-Punkte)**:

Finanzbedarf des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ergebnis 2022
	€	€	€
Teilergebnis			
0509 Soziale Leistungen	1.356.003	1.103.139	1.114.187
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	3.750.798	3.169.788	2.932.350
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	6.170.017	5.880.547	5.184.401
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2.565.626	1.989.065	1.502.873
0604 Außerfamiliäre Hilfsformen	11.937.043	10.936.758	10.199.307
0605 Tagesbetreuung für Kinder	32.492.012	28.570.040	26.375.357
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	58.271.499	51.649.337	47.308.475
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	261.209.453	259.329.665	236.742.446
Hebesatz zur Sonderumlage in %	22,4	20,0	21,1
Einnahmen aus der Sonderumlage	58.510.918	51.865.933	49.952.656
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Defizits aus Vorjahren)	239.419	216.596	2.644.181
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2024)	-267.001		

*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeleitetstelle
Umlagegrundlagen 2024 gem. Modellrechnung GFG 2024

3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage steigt von 30,8 % (2023) auf 32,0 %
- Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 11,96 Mio. € im Jahr 2024, i. H. v. 9,02 Mio. € im Jahr 2025 und i. H. v. 3,13 Mio. € im Jahr 2026 zur größtmöglichen Entlastung der gemeindlichen Etats; Ausgleichsrücklage wird bis zu einem Bestand von mind. 3 Mio. € abgebaut.
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt um 2,4 Prozentpunkte von 20,0 % auf 22,4 %, der Zahlbetrag wird um rd. 6,6 Mio. € erhöht (inkl. 0,24 Mio. € Defizitabdeckung aus Vorjahren).
- Die Schulden des Kreises von momentan rd. 3,85 Mio. € (Jahresergebnis 2022 abzüglich Schuldenabbau von rd. 365 T€ in 2023) sollen in 2024 um weitere rd. 320 T€ verringert werden.
- Liquide Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 5 Mio. € bereitgestellt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck wird kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht.
- Die Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

IV. **Ausblick**

Der Kostenanstieg im sozialen Bereich setzt sich aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Die dafür erforderlichen Kostenerstattungen an den Kreis Warendorf als Aufgabenträger kompensieren den Personal- und Sachaufwand der Verwaltung nicht vollumfänglich.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Gleichzeitig werden Anhebungen der Standards vorgenommen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die die öffentlichen Haushalte nachhaltig belasten, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus.

Laut Modellrechnung zum GFG 2024 sind nun vier der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant und erhalten folglich in 2024 auch keinerlei Schlüsselzuweisungen. Im Vorjahr waren noch fünf Kommunen abundant.

Der Flüchtlingszustrom wird die kommunalen Haushalte weiterhin stark belasten. Auch ist ein Ende des Angriffskriegs Russlands nicht absehbar. Die dynamische und dauerhafte Finanzierung der Betreuung dieses Personenkreises ist nicht gegeben, sodass der kommunale Raum einen Großteil der Kosten schultern muss. Eine einvernehmliche Regelung zur Begrenzung, Steuerung und Kostenerstattung ist dringend geboten. Hier sind der Bund und das Land gefordert.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem GFG 2022 erstmals bei den fiktiven Hebesätzen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum unterschieden wurde. Dies ist folgerichtig und vor allem realitätsnäher und wird auch mit dem GFG 2023 und GFG 2024 fortgeführt. Die Fortführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist zu begrüßen. Diese ist finanzkraftunabhängig, sodass auch abundante Kommunen diese Pauschale erhalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren in einem Umfang von rd. 4,61 Mio. €, also erhalten sie rd. 3,5 T€ mehr als im Vorjahr.

Die Lösung der sog. Altschuldenproblematik der hochverschuldeten nordrhein-westfälischen Kommunen ist wichtig. Diese Entlastung sollte nachhaltig und gemeindefreundlich erfolgen. Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise der erste Vorschlag der Landesregierung überarbeitet wird und auch originäre Finanzmittel des Landes - und des Bundes - vorsieht.

Ebenfalls positiv ist die lange geforderte Erhöhung des Erstattungsanteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft um weitere 25 %-Punkte seit 2020. Der Bund beabsichtigt damit, die Kommunen weiter finanziell bei den dynamisierten Sozialkosten zu entlasten.

Für das Jahr 2024 werden für die Prognose die aktuell in der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) 2023 festgelegten Prozentsätze angewendet:

	2023	2024	2025	2026	2027
"Übergangsmilliarde" (10,2 %)	4.554 T€	4.248 T€	4.288 T€	4.325 T€	4.360 T€
erhöhte KDU-Erstattung (25 %)	11.163 T€	10.413 T€	10.510 T€	10.602 T€	10.688 T€
Gesamt (35,2 %)	15.717 T€	14.661 T€	14.798 T€	14.927 T€	15.048 T€

C. Der Kreishaushalt 2024

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis

Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2024 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 ausgewiesen.

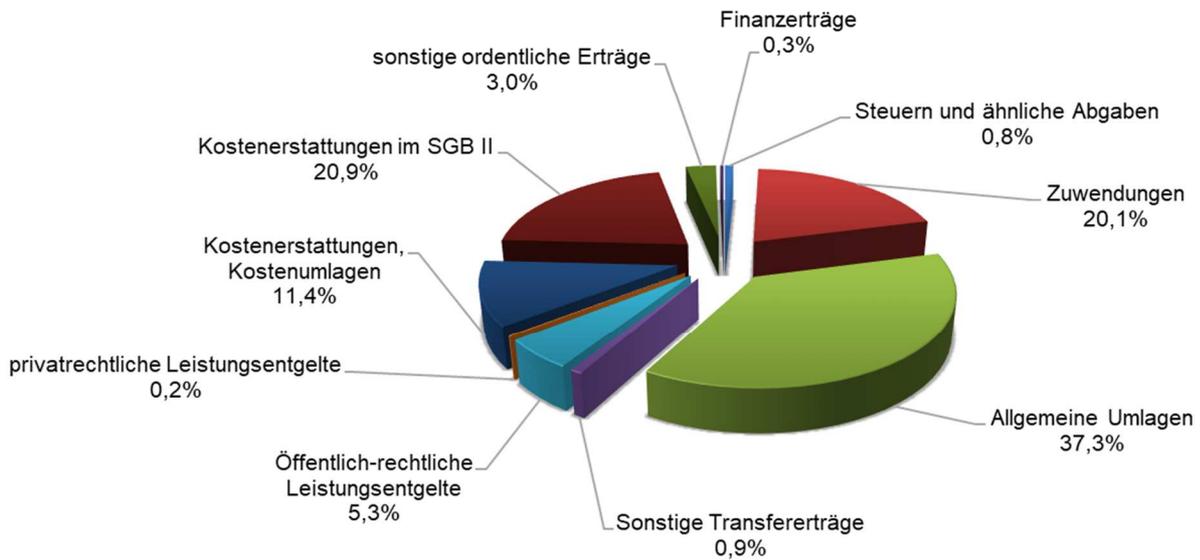
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2024 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamt- ergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Gesamt- finanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	€	€	€		€	€	€
Ergebnisplan				Finanzplan			
Erträge	508.600.591	539.415.322	575.357.021	Einzahlungen	500.477.306	530.986.899	567.983.150
Aufwendungen	-506.210.169	-549.243.926	-589.118.986	Auszahlungen	-481.276.388	-530.313.730	-568.008.133
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	2.390.422	-9.828.604	-13.761.965	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	19.200.917	673.169	-24.983
				Investitionen			
Finanzerträge	922.488	1.421.140	1.900.449	Einzahlungen	10.520.281	19.617.420	14.021.561
Finanzaufw.	-123.373	-115.000	-103.000	Auszahlungen	-17.392.160	-45.058.806	-36.500.316
Finanzergebnis	799.115	1.306.140	1.797.449	Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.871.879	-25.441.386	-22.478.755
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	3.189.537	-8.522.464	-11.964.516	Überschuss / Fehlbetrag	12.329.039	-24.768.217	-22.503.738
außerordentliche Erträge	0	3.860.000	0	Kreditaufnahmen	50.000	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	Tilgungen	-437.203	-365.000	-320.000
außerordentliches Ergebnis	0	3.860.000	0	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-387.203	-365.000	-320.000
Jahresergebnis	3.189.537	-4.662.464	-11.964.516	Anderung Finanzmittelbestand	11.941.836	-25.133.217	-22.823.738
				Anfangsbestand	16.976.098		
				fremde Finanzmittel	-2.441.679		
				Liquide Mittel	26.476.255		

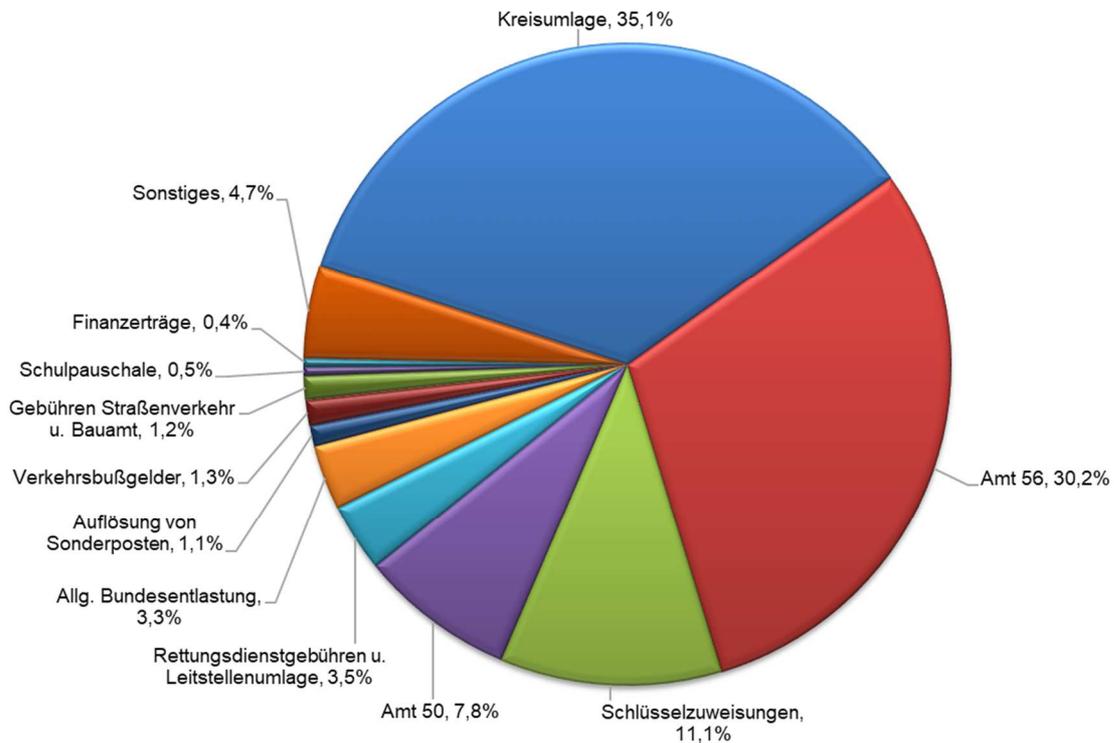
Der Finanzmittelbestand betrug 2023 rd. 26,48 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2023. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Des Weiteren mussten in den letzten Jahren erhebliche Investitionsauszahlungen in die Folgejahre verschoben werden (sog. investive Ermächtigungsübertragungen). Aus den vorgenannten Gründen sinkt der Finanzmittelbestand planmäßig im Haushaltsjahr 2023.

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans

1. Erträge



Prozentuale Anteile an den Gesamterträgen (ohne Jugendamt und Jugendamtsumlage)



01 Steuern und ähnliche Abgaben 4.676.455 €

Ansatz 2023: 3.980.000 €
Ergebnis 2022: 3.480.718 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung 2024 bemisst sich an den NRW-weiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 331.046.299 €

Ansatz 2023: 314.784.574 €
Ergebnis 2022: 301.434.818 €

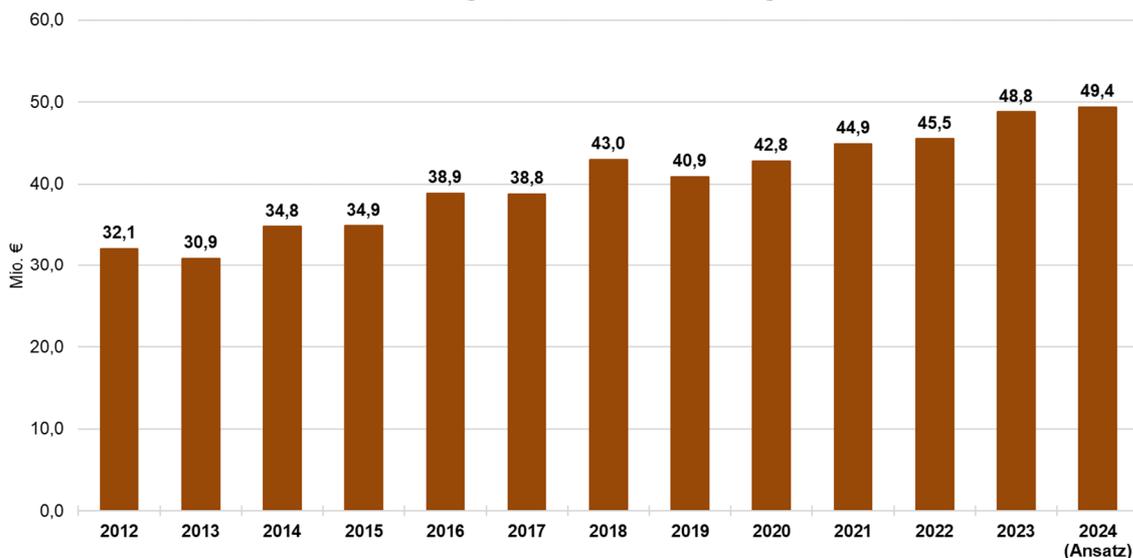
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

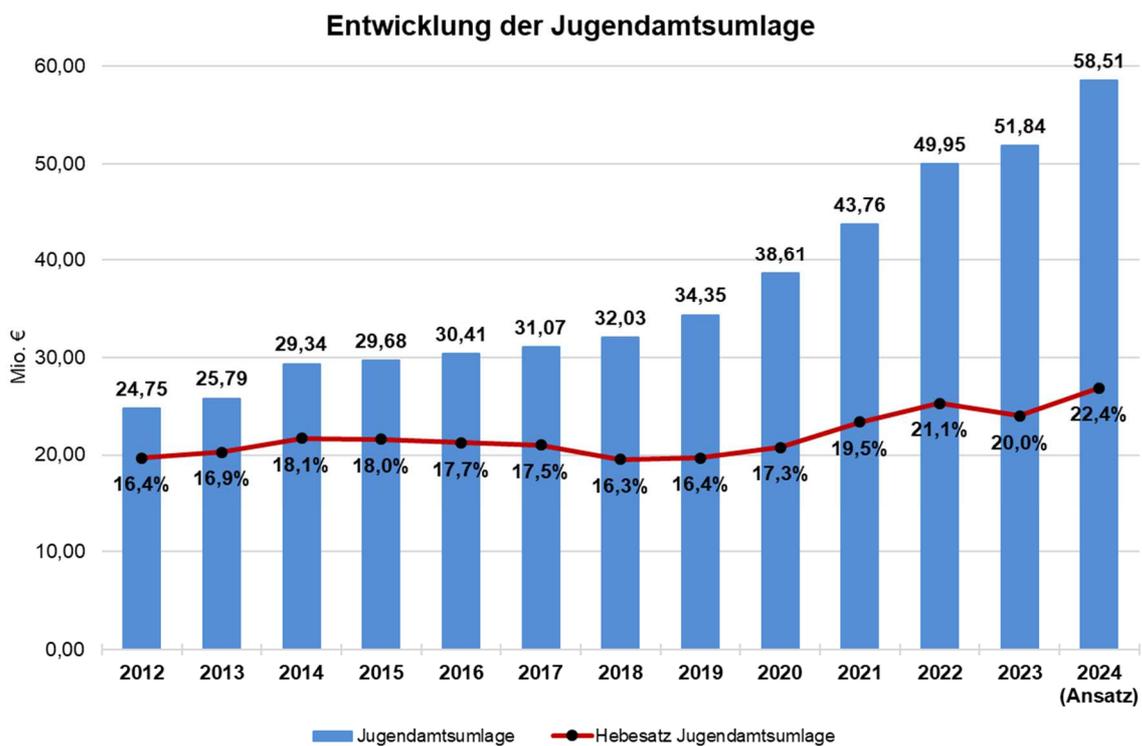
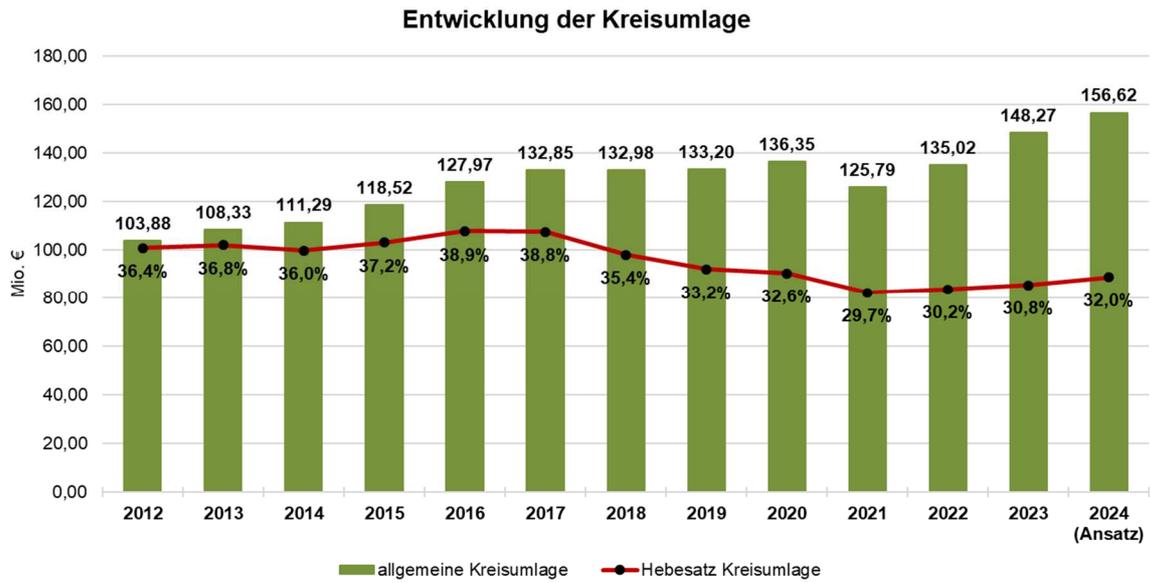
	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Schlüsselzuweisungen vom Land	45.527 T€	48.800 T€	49.430 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	135.024 T€	148.330 T€	156.620 T€
Jugendamtumlage von den Städten und Gemeinden	49.953 T€	51.860 T€	58.510 T€
Investitionszuweisung KInVFG, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	485 T€	1.142 T€	0 T€
Schulpauschale des Landes	2.200 T€	2.160 T€	2.110 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	56.828 T€	55.150 T€	57.628 T€
sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	1.226 T€	0 T€	0 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	185 T€	150 T€	150 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	4.059 T€	54 T€	47 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	91 T€	42 T€	159 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	1.370 T€	2.261 T€	1.832 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.485 T€	4.837 T€	4.561 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+4,85 Mio. €).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtumlage seit 2012.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen





In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 4.561 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Auflösung Sonderposten	Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.715	1.700	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	10.181	11.000	10.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.509	1.600	1.500	010320
Informationstechnologie	42.140	71.400	42.900	010410
Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte	1.202.629	1.174.250	1.219.700	010710
Konferenzanlage	4.471	4.500	4.500	010920
Feuerschutz	81.294	82.000	81.000	020310
Katastrophenschutz	1.353	1.500	1.500	020330
Leitstelle	1.904	2.000	2.000	020340
Maschinen Schulen	142.032	177.000	138.000	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.060	100	3.000	030120
Museen	1.491	1.500	1.500	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	10.012	10.000	10.000	040130
Gesundheitsdienste	1.108	600	1.000	070110
Geoinformationsdienste	0	3.000	0	090230
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	2.980.004	3.295.000	3.042.700	120110
Gesamt	4.484.903	4.837.150	4.561.000	

03 Sonstige Transfererträge

5.065.200 €Ansatz 2023: 4.975.400 €
Ergebnis 2022: 5.251.918 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 90 T€ gestiegen. Aufgrund rückläufiger Erträge aus der Heranziehung im Produkt 050910 „Unterhaltsvorschuss“ (Zuständigkeit für Neufälle ist auf das Landesamt für Finanzen übergegangen) musste der Ansatz hier von 1,0 Mio. € (2023) auf 900 T€ reduziert werden.

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	140.619	122.500	130.000
050120	Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung	754.454	515.000	517.500
050130	Hilfen in besonderen Lebenssituationen	49.168	97.900	125.700
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.150.783	1.767.000	1.766.000
050310	Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)	46.423	5.500	8.500
050440	Pflege	709.654	530.000	600.000
050910	Unterhaltsvorschuss	1.072.912	1.000.000	900.000
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	59.149	40.000	60.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	4.367	2.500	2.500
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte Kinder/Jugendliche	78.597	65.000	75.000
060410	Außerefamiliäre Hilfsformen	928.814	830.000	880.000
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft (Gute Schule)	256.976	0	0
	Summe	5.251.917	4.975.400	5.065.200

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

30.323.031 €

Ansatz 2023: 28.097.760 €

Ergebnis 2022: 30.010.516 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (7,88 Mio. € bzw. 21,54 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

		Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
0101	Personalangelegenheiten	1.357 €	3.500 €	1.700 €
0103	Zentrale Dienste	6.824 €	5.700 €	6.500 €
0106	Finanzmanagement	473 €	500 €	500 €
0108	Kreispolizeibehörde	121.664 €	110.000 €	120.000 €
0201	Statistik und Wahlen	97 €	0 €	0 €
0202	Ordnungsangelegenheiten	661.923 €	496.000 €	699.000 €
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	13.943.240 €	12.702.000 €	13.701.731 €
0204	Straßenverkehr	3.332.921 €	3.285.000 €	3.445.000 €
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	252.245 €	180.000 €	210.000 €
0207	Veterinärdienst	98.736 €	95.000 €	92.000 €
0301	Schulen	55.900 €	48.460 €	53.200 €
0302	Sonstige schulische Aufgaben	956 €	2.200 €	2.100 €
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	2.042 €	4.000 €	4.000 €
0504	sonstige soziale Leistungen	93.939 €	96.300 €	95.300 €
0508	Soziale Leistungen des Gesundheitsamtes	790 €	600 €	2.500 €
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	4.260 €	3.000 €	3.000 €
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	7.684.725 €	7.780.000 €	8.475.000 €
0701	Gesundheitsdienste	175.571 €	282.500 €	253.500 €
0902	Geoinformation	752.128 €	632.500 €	682.500 €
1001	Bau- und Grundstücksordnung	2.064.191 €	1.634.500 €	1.839.500 €
1002	Wohnungsbauförderung	43.556 €	60.000 €	80.000 €
1101	Abfallentsorgung	4.621 €	7.000 €	5.000 €
1201	Straßenbau und -unterhaltung	17.272 €	20.000 €	2.000 €
1301	Natur und Landschaft	229.727 €	219.000 €	219.000 €
1401	Gewässerschutz	428.586 €	400.000 €	300.000 €
1402	Bodenschutz	32.774 €	30.000 €	30.000 €

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um rd. 2,22 Mio. €, insbesondere durch die Erhöhung der Rettungsdienstgebühren (rd. 1,0 Mio. €) und durch die Erhöhung der Elternbeiträge (695 T€). Die Steigerung der Elternbeiträge resultiert insbesondere aus der Steigerung der Anzahl der Kinder, für die ein Beitrag gezahlt wird.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte**914.412 €**

Ansatz 2023: 693.958 €

Ergebnis 2022: 529.556 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten, Pachten und Leistungsentgelten zusammen, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt. Sie belaufen sich in 2024 auf insgesamt rd. 914 T€. Die Steigerung i. H. v. rd. 220 T€ ergibt sich insbesondere durch die Erweiterung des Dienstradleasings sowie durch die Steigerung der Mietentnahmen für die Modulsysteme für Kita-Gruppen aufgrund von neuen Anschaffungen im Jahr 2023. Zudem wurden 100 T€ als Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler für die mobilen Endgeräte veranschlagt.

06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**186.152.325 €**

Ansatz 2023: 173.867.967 €

Ergebnis 2022: 149.555.739 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 120,46 Mio. € in den Produkten „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „050220 Werkcampus“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Verwaltungsbudget des Bundes	15,29 Mio. €	16,01 Mio. €	18,23 Mio. €
Erstattungen des Landes zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen	0,04 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	38,81 Mio. €	46,99 Mio. €	53,07 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	3,78 Mio. €	4,42 Mio. €	5,73 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	16,03 Mio. €	17,92 Mio. €	18,89 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	10,13 Mio. €	9,01 Mio. €	7,11 Mio. €
Erstattungen des Bundes für ESF-Projekte	0,21 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	11,83 Mio. €	16,82 Mio. €	17,43 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 65,69 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung	31,01 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch den Bund	1,42 Mio. €
- aufgrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	1,15 Mio. €
- aufgrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Digitalisierung	0,08 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,12 Mio. €
- für das Bundesprogramm "Bildungskommunen"	0,08 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch den Bund	0,11 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,09 Mio. €
- für Wahlkosten der Europawahl	0,02 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch das Land	3,72 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,18 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,34 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,53 Mio. €
- DigitalPakt IT-Administration	0,08 Mio. €
- Kein Abschluss ohne Anschluss	0,07 Mio. €
- KIM und KOMM-AN-Projekt	1,42 Mio. €
- übrige Bereiche	0,10 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	6,61 Mio. €
- Unterhaltsvorschussgesetz	3,08 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,27 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	2,96 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,09 Mio. €
- übrige Bereiche	0,20 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	7,62 Mio. €
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	4,01 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,15 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle u. für den Telenotarzt	1,85 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,13 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	1,04 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,20 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,10 Mio. €
- übrige Bereiche	0,14 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	0,54 Mio. €
kommunale Bundesentlastung	14,66 Mio. €

07 Sonstige ordentliche Erträge **17.114.299 €**

Ansatz 2023: 12.950.663 €
Ergebnis 2022: 18.255.810 €

In dieser Position sind u. a. die Auflösungen der Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von rd. 263 T€ (Vorjahr rd. 446 T€) und Erträge aus voraussichtlichen Abfindungen in Höhe von 750 T€ (Vorjahr: 500 T€) enthalten. Zudem werden Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 600 T€ (Vorjahr: 500 T€) erwartet. Die Beträge für Pensions- und Beihilferückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes verteilt. Diese Beträge wurden in den einzelnen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach erläutert. Zudem sind Auflösungen aus weiteren Rückstellungen in Höhe von 500 T€ (wie Vorjahr) veranschlagt.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (5.778 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (7.347 T€), Säumniszuschläge (258 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (76 T€), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (147 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (519 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (329 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherrn), Kostenerstattungen für die Europawahl (220 T€), Gutschriften für Vorjahre (10 T€) und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (275 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	5.677.464 €	5.200.000 €	5.600.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	2.300 €	2.600 €	2.600 €
Bauüberwachung	116.094 €	39.900 €	49.900 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	13.470 €	8.600 €	8.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	3.680 €	2.900 €	3.100 €
Zensus	15.500 €	- €	- €
Gesundheitsschutz	7.350 €	3.000 €	6.000 €
Lebensmittelüberwachung	560 €	2.100 €	3.100 €
Veterinärdienst	6.660 €	11.200 €	11.200 €
Schulaufsicht	11.960 €	8.500 €	8.500 €
Soziale Leistungen	15.527 €	32.100 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	57.743 €	40.600 €	52.850 €

08 Aktivierte Eigenleistung**65.000 €**

Ansatz 2023: 65.000 €
 Ergebnis 2022: 81.516 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2024 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	5.000 €

19 Finanzerträge**1.900.449 €**

Ansatz 2023: 1.421.140 €
 Ergebnis 2022: 922.488 €

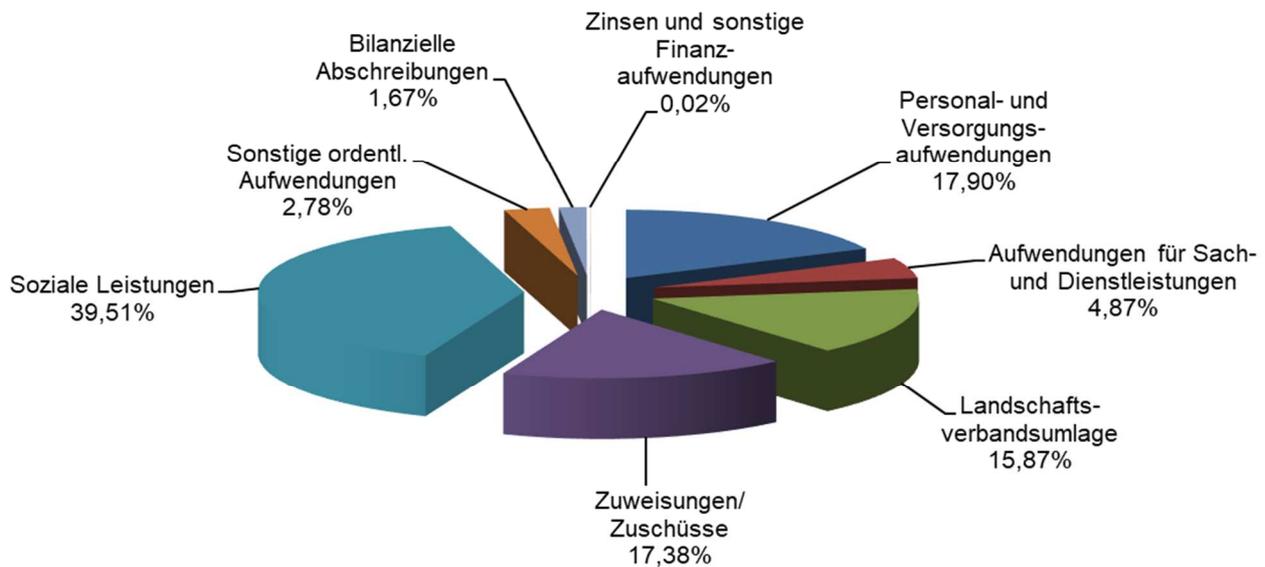
Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen, Zinserträgen aus Geldanlagen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 1.240.309 € (Vorjahr: 1.220.990 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 121.483 € (Vorjahr: 48.593 € u. Erhöhung des Zinssatzes von 1,0 % auf 2,5 %). Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (631 T€, Vorjahr: 225 T€) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 350 T€, Vorjahr: 850 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (13 T€, wie Vorjahr) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (20 T€; Vorjahr: 10 T€), des GKW-Gesellschafterdarlehens (2,9 T€, Vorjahr: 1,5 T€), des RELiGIO-Gesellschafterdarlehens (614 €; wie Vorjahr), des WLE-Gesellschafterdarlehens (35 T€; Vorjahr: 8 T€) und des Radio Warendorf Gesellschafterdarlehens (2 T€, Vorjahr: 0 €) enthalten. Zudem ist im Produkt 160120 „Sonst. allg. Finanzwirtschaft ein Ansatz i. H. v. 660 T€ (Vorjahr: 200 T€) für Zinserträge aus Geldanlagen eingeplant.

23 Außerordentliche Erträge**0 €**

Ansatz 2023: 3.860.000 €
 Ergebnis 2022: 0 €

Nach dem NKF-CUIG war für das Jahr 2023 ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 3,86 Mio. € veranschlagt. Nähere Ausführungen können dem Abschnitt B II 15 („Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt“) entnommen werden.

2. Aufwendungen



11 Personalaufwendungen

96.099.815 €

Ansatz 2023: 86.379.442 €
Ergebnis 2022: 83.704.189 €

In der Planung 2023 lagen die Personalaufwendungen des Kreises bei rd. 86,38 Mio. € und damit rd. 9,7 Mio. € unter dem Ansatz 2024. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Tarifierhöhung für die Beschäftigten, die ca. 4,45 Mio. Mehraufwand verursacht. Die Erhöhung der Entgelte der Beschäftigten beinhaltet neben einer mtl. Einmalzahlung von 220 € für die Monate Januar und Februar einen Sockelbetrag von 200 € und danach eine prozentuale Steigerung von 5,5 % ab 01. März 2024; mind. 340 €. Daraus ergibt sich zusätzlich ein erhöhter Aufwand bei den Abgaben an die Sozial- und Zusatzversicherung in Höhe von ca. 1,24 Mio. Darüber hinaus führt eine zu erwartende Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten, die mit 7,5 % einkalkuliert wird, in 2024 zu ca. 1,0 Mio. zusätzlichem Personalaufwand. Zudem erhöht sich der Ansatz an Beihilfen und Unterstützungen für Aktive um 170 T€.

Weitere Erhöhungen ergeben sich außerdem u. a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen. Der Entwurf des Stellenplans 2024 weist 1.127,5 Planstellen aus. Hierin sind im Vergleich zu 2023 zusätzliche 23,5 Stellen (+30/-6,5) ohne kw-Vermerk enthalten. Von den eingesparten 6,5 Stellen entfallen bei 4,5 Stellen die (teilweisen) Refinanzierungen. Weitere 23,5 Stellen werden in den Stellenplan mit kw-Vermerk aufgenommen.

Die jetzt vorgesehenen Planstellen wurden in 2023 zum Teil schon durch Personal auf sog. „blinden Stellen“ besetzt, sodass sich das Personalbudget nicht in dem Maße erhöht wie die Anzahl der neuen Planstellen.

Die Kreisverwaltung wird zukünftig mit kw-Stellen arbeiten und baut damit die neben dem Stellenplan geführten sogenannten „blinden Stellen“, auf denen Beschäftigte im befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis geführt wurden, ab, um insbesondere noch mehr Transparenz zu erreichen. Diese „blinden Stellen“ wurden zuletzt gesondert in der Begleitvorlage zum Stellenplan aufgeführt. Im letzten Haushaltsvorgespräch des Kreiskämmerers mit den Kämmerern der Städte und Gemeinden wurde seitens der Städte und Gemeinden angeregt, Projektstellen oder Stellen für den Abbau von Arbeitsspitzen mit einem kw-Vermerk zu versehen. Die Kreisverwaltung setzt diese Anregung um.

Rund 60 % der geplanten Stellenausweitungen mit kw-Vermerk sind refinanziert bzw. teilweise refinanziert.

Der Kreis Warendorf erhält direkte Personalkostenerstattungen in Höhe von 24,1 Mio. €, insbesondere von Bund und Land. Den größten Anteil machen die Personalkostenerstattungen für das Jobcenter aus. Zusätzlich erfolgen indirekte Personalkostenerstattungen über Gebührenkalkulationen in Höhe von 11,5 Mio. €, z. B. für den Rettungsdienst, die Leitstelle sowie die Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Neben diesen Refinanzierungen erhält der Kreis Warendorf noch für folgendes befristetes Projekt Fördermittel:

Der Kreis Warendorf hat Fördermittel für die Erstellung eines nachhaltigen Anpassungskonzeptes an den Klimawandel beantragt. Das Projekt ist für die Dauer von zwei Jahren vorgesehen und wird zu 80% vom Bund gefördert.

12 Versorgungsaufwendungen 9.400.004 €

Ansatz 2023: 8.800.001 €
Ergebnis 2022: 9.905.739 €

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 8,0 Mio. € (Vorjahr: 7,4 Mio. €), und der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,4 Mio. € (Vorjahr: 1,25 Mio. €). Eine Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird entgegen dem Vorjahr nicht erwartet (Vorjahr: 150 T€). Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 600 T €.

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen 28.671.846 €

Ansatz 2023: 26.392.081 €
Ergebnis 2022: 23.915.651 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	2.493.659 €	1.794.175 €	1.853.000 €
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	840.540 €	939.600 €	1.082.000 €
Unterhaltung Brücken	11.813 €	60.000 €	50.000 € *
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	98.253 €	90.000 €	68.850 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.625.776 €	3.599.832 €	3.810.104 €
Fahrzeugunterhaltung	948.371 €	982.850 €	987.310 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.588.608 €	1.482.550 €	1.822.350 €
Lernmittel für Schulen	93.472 €	86.000 €	92.000 €
Schülerbeförderungskosten	1.654.059 €	1.986.500 €	1.753.000 €
Kostenerstattungen	6.048.828 €	5.851.650 €	6.294.598 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	61.769 €	71.000 €	71.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	275.558 €	316.100 €	316.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	614.259 €	979.980 €	1.003.780 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	12.243 €	10.000 €	55.000 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.548.442 €	8.141.844 €	9.412.754 €

* Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:

- Inv. Nr. 21.66.004 Instands. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,
- Inv. Nr. 22.66.007 K3/12 Neubau einer Radwegebrücke,
- Inv. Nr. 23.66.002 Radwegebrücke K 3/6 Alverskirchen,
- Inv. Nr. 24.66.006 Sanierung Axtbachbrücke Beelen,
- Inv. Nr. 24.66.009 Neubau Brückenbauwerk DB K 10 Ostbevern

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Steuern und Abgaben	620.736 €	599.950 €	611.500 €
Strom	420.486 €	960.700 €	998.300 €
Heizung	516.223 €	829.500 €	865.155 €
Gebäudereinigung	801.001 €	935.642 €	1.048.790 €
Wasser	21.653 €	37.900 €	36.000 €
Abfallbeseitigung	25.672 €	32.600 €	35.250 €
Versicherung	118.278 €	130.760 €	138.109 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	101.727 €	72.780 €	77.000 €

14 Bilanzielle Abschreibungen

9.847.150 €

Ansatz 2023: 9.849.200 €

Ergebnis 2022: 9.610.104 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 9,5 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Ziffer 07) i. H. v. rd. 4,7 Mio. € (Ziffer 02: 4,56 Mio. € und Ziffer 07: 147 T€) gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts 2024 von rd. 5,1 Mio. €.

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Sonderposten (Ziffer 02)	4.485 T€	4.837 T€	4.561 T€	4.561 T€	4.561 T€	4.561 T€
Sonderposten (Ziffer 07)	156 T€	0 T€	147 T€	147 T€	147 T€	147 T€
Abschreibungen	9.610 T€	9.849 T€	9.847 T€	9.847 T€	9.847 T€	9.847 T€
Nettobelastung	4.969 T€	5.012 T€	5.139 T€	5.139 T€	5.139 T€	5.139 T€

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		€	€	€
010110	Personalangelegenheiten	220	300	300
010130	Personalentwicklung	5.386	8.500	6.000
010310	Zentrale Dienste	74.997	78.400	75.000
010320	Kreisarchiv	4.003	4.000	4.000
010410	Informationstechnik	1.130.706	1.030.000	1.130.000
010710	Immobilienmanagement	2.687.321	2.615.500	2.727.150
010810	Kreispolizeibehörde	5.027	5.000	5.000
010920	Konferenzenanlage	4.094	5.000	5.000
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	486	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	2.045	2.500	2.200
020310	Feuerschutz	168.295	175.000	175.700
020320	Rettungsdienst	538.954	577.900	548.400
020330	Katastrophenschutz	56.757	49.900	57.500
020340	Leitstelle	107.356	121.500	116.500
020410	Verkehrssicherung	14.178	8.000	14.500
020440	Kfz-Zulassungen	5.761	6.000	6.000
020610	Überwachung Lebensmittel	10.668	9.000	11.000
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.741	1.800	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	4.043	4.100	4.100
020730	Tierschutz	250	200	200
030110	Berufskollegs	348.827	368.800	358.800
030120	Förderschulen	8.761	7.500	10.500
030230	Medienkompetenzzentrum	5.095	3.200	5.500
040120	Museen	6.769	15.000	7.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	12.234	12.000	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	2.792	2.200	2.800
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u.Spielgruppen	36.519	78.000	70.000
070110	Gesundheitshilfe	2.607	2.000	2.600
070150	Impfzentrum	4.548	3.500	3.500
090210	Führung von Geobasisdaten	33.413	35.000	35.000
090230	Geoinformationsdienste	0	3.000	3.000
120110	Straßenbau	4.323.556	4.613.100	4.442.800
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.465	2.500	2.500
140310	Klimaschutz	229	300	300
	Summe	9.610.104	9.849.200	9.847.150

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises).

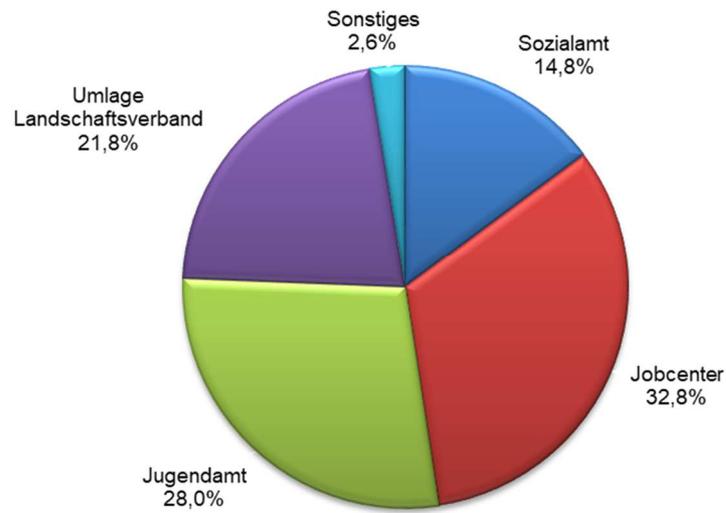
15 Transferaufwendungen

428.719.505 €

Ansatz 2023: 401.884.255 €
Ergebnis 2022: 361.410.091 €

Die Transferleistungen betragen rd. 72,77 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2024. Alleine die Sozialleistungen (Transferaufwendungen des Jobcenters, Sozialamtes und Jugendamtes) betragen rd. 55,0 % der ordentlichen Aufwendungen.

Prozentualer Anteil an den Transferaufwendungen

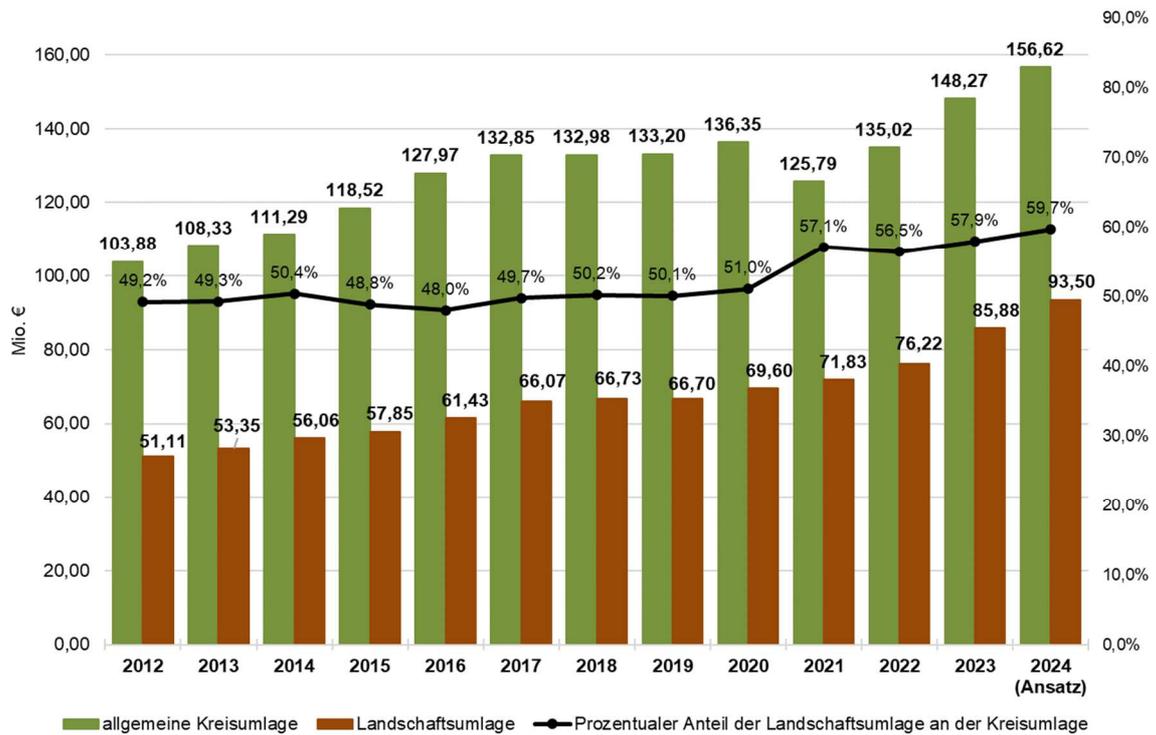


Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.608 T€	4.145 T€	3.490 T€
050120	Grundsicherung im Alter	25.349 T€	31.619 T€	31.529 T€
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	3.971 T€	3.311 T€	3.509 T€
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	111.924 T€	133.837 T€	140.693 T€
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	3.810 T€	5.564 T€	5.589 T€
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	185 T€	150 T€	150 T€
050420	Schuldnerberatung	45 T€	87 T€	102 T€
050425	Frauenhäuser	224 T€	275 T€	265 T€
050440	Pflege	16.265 T€	20.125 T€	18.661 T€
050490	Alter, Pflege und Inklusion	0 T€	5 T€	5 T€
Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	3.632 T€	3.850 T€	4.400 T€
060110	Jugendförderung	1.077 T€	930 T€	970 T€
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	2.730 T€	2.407 T€	2.609 T€
060210	Beratung	1.068 T€	1.123 T€	1.266 T€
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.604 T€	1.618 T€	2.006 T€
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	323 T€	351 T€	396 T€
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.795 T€	2.070 T€	2.420 T€
060410	Außerefamiliäre Hilfsformen	14.167 T€	14.465 T€	16.813 T€
060510	Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen	80.624 T€	80.093 T€	89.303 T€
Verschiedene Bereiche:				
010130	Personalentwicklung	71 T€	70 T€	73 T€
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	3.256 T€	3.294 T€	4.614 T€
020210	Allg. ö. Sicherheit u.Ordnung	31 T€	24 T€	25 T€
020410	Verkehrssicherung	7 T€	7 T€	7 T€
020720	Tierkörperbeseitigung	503 T€	550 T€	550 T€
030120	Förderschulen	1.111 T€	788 T€	629 T€
030250	Kommunales Integrationszentrum	698 T€	263 T€	252 T€
040110	Musikschule	1.219 T€	1.298 T€	1.213 T€
040120	Museen	300 T€	288 T€	314 T€
040130	Kulturförderung	40 T€	26 T€	31 T€
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	947 T€	944 T€	968 T€
080110	Sport	70 T€	70 T€	100 T€
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	278 T€	302 T€	327 T€
100310	Denkmalschutz und -pflege	7 T€	20 T€	20 T€
120110	Straßenbau und -unterhaltung	0 T€	25 T€	33 T€
120210	ÖPNV	5.031 T€	1.745 T€	1.683 T€
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	112 T€	55 T€	40 T€
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	50 T€	90 T€	90 T€
150110	Tourismusförderung	43 T€	58 T€	59 T€
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen (in 2024: Umlage Landschaftsverband 93.500 T€)	76.221 T€	85.930 T€	93.500 T€
	verschiedene Produkte rd.	11 T€	14 T€	16 T€

Die größte Steigerung von rd. 9,2 Mio. € ergibt sich im Produkt Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen insbesondere durch die Steigerung der Kindpauschalen von rd. 10 %. Aufgrund von steigenden Fallzahlen und steigenden Personalkosten, die zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen, sind Steigerungen auch bei den anderen Produkten des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien zu verzeichnen. Die deutlich erhöhten Regelsätze (rd. + 12 %) beim Bürgergeld führen unter anderem zu steigenden Transferaufwendungen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (+ 6,2 Mio. €). Im Bereich der Pflege kommt es durch das sog. Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz zu Einsparungen. Durch einen erhöhten Verlustausgleich an die RVM (+ 1,6 Mio. €) ergeben sich höhere Aufwendungen im Bereich der Beteiligungen. Zudem erhöht sich auch die Landschaftsumlage um rd. 7,6 Mio. €.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass weit über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 59,7 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GWK - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GWK wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung war auch seit dem Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die GWK möglich. Der Gesamtzuschuss wurden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 i. H. v. jeweils 399.000 € sowie im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 374.000 € in voller Höhe durch die GWK finanziert. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt „040120 Museen“ entnommen werden. Für das RELiGIO werden im Jahr 2024 die Betriebskosten i. H. v. 272 T€ sowie ein einmaliger Zuschuss i. H. v. 20 T€ weiterhin im Kreishaushalt veranschlagt. Zum Mitgliedsbeitrag des Kreises Warendorf an die Schule für Musik i. H. v. 1.175.500 € wird die GWK im Jahr 2024 einen Zuschuss i. H. v. 40 T€ leisten.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2024 u.a. finanziert:

- Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen 4.000 €
- Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) 20.000 €

Rund 91 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produktbereich	Bezeichnung	Ansatz 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Ansatz 2023 T€	Ansatz 2024 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	18
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	730	760	920	891 *
	Kreishandwerkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	2.181	1.703	1.500	3.100
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
	FMO-Eigenkapitalzuführung (Corona-Anteile)	250	125	250	0
02	Kreisfeuerwehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	5	5	5	5
	Zuschuss Verkehrsrecht	7	7	7	7
	Förderung Hundeasy! Warendorf-Freckenhorst	1	1	1	1
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen) Förderschulen	1	1	1	1
		991	894	788	629
04	Zuweisung Stadt Telgte Musikschule	65	75	105	77
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	20	25	25	38
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	6	6	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	4	4
	Kreisheimat- und Geschichtsverein	10	10	10	10
	Theater der blauen Inseln	0	3	3	3
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	20	20	20
	Familienentlastende Dienste	37	37	33	33
	Psychomotorische Förderung	78	98	133	133
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	143	153	163	190
	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	64	64	64	64
	Schulungsmaßnahmen Seniorenhilfe	5	5	5	5
06	Kinderschutzbund	1	1	1	1
	Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung	1	1	1	1
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	60	60	60	90
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	31	31	31	31
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	220	200	180	130
	Investitionskostenzuschüsse für Übergänge	0	0	0	50
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	462	1.020	1.098	1.260
	Kinder- und Jugendtelefon	5	5	5	5
	Programm Patenzeit	54	54	54	56
	Programm "Mit Paten ins Leben starten"	59	59	59	64
	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entwicklung und Förderung sozialer Netzwerke	120	120	120	115
07	Suchtkrankenberatungsstellen	455	461	463	470
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	38	38	38
	Schwangerenkonfliktberatung	120	130	136	143
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	30	30	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	15	15	15	25
	Tumor-Netzwerk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	niedrigschwellige Drogenhilfe	0	8	0	0
	Hebammenzentrale	3	3	3	3
08	Förderung des Sports	67	70	70	100
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	6	6	6	30
	Projekte des Münsterland e.V.	267	267	267	267
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	15	15	15	20
	münsterLAND.digital.e.V.	5	5	0	0
Vital NRW-Förderprojekte	10	10	10	0	
10	Denkmalschutz	30	20	20	20
12	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwege	50	20	20	30
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	30	30
	Kreiskulturlandschaftsprogramm	25	25	25	10
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	80	80	80
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	10	10	10	10
15	MünsterlandGiro	20	20	25	25
	Qualitätsoffensive Emsradweg	12	15	18	19
	Römer-Lippe-Radweg	3	3	3	3
	Beteiligung Schlösser- und Burgentag	0	0	6	6
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

* zzgl. Rückstellung i. H. v. 34.411,60 €; ausgezahlt werden insgesamt 925 T€

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

16.380.666 €

Ansatz 2023: 15.938.947 €

Ergebnis 2022: 17.664.396 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2024 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	€	€	€
Dienst- und Schutzkleidung	243 T€	285 T€	344 T€
Ausbildung	448 T€	569 T€	620 T€
Fortbildung	550 T€	672 T€	645 T€
Personalnebenaufwendungen	229 T€	10 T€	60 T€
allgemeine Reisekosten	259 T€	305 T€	286 T€
Reisekosten Aus- und Fortbildung	57 T€	91 T€	82 T€
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	1.188 T€	1.163 T€	1.125 T€
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.833 T€	1.835 T€	1.893 T€
Bürobedarf	294 T€	269 T€	268 T€
Telekommunikationskosten, Porto	1.178 T€	1.514 T€	1.677 T€
Sachverständigen- und Gutachterkosten	467 T€	233 T€	260 T€
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	107 T€	205 T€	214 T€
allgemeine Geschäftsaufwendungen	3.572 T€	3.997 T€	4.109 T€
Versicherungsbeiträge	695 T€	731 T€	744 T€
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	1.764 T€	1.711 T€	1.581 T€
Zuführung SoPo Gebührenaussgleich	2.099 T€	0 T€	0 T€
Beiträge an Verbände und Vereine	486 T€	494 T€	495 T€
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	893 T€	468 T€	698 T€
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 €	347 T€	349 T€	341 T€
Auflösung von Zuweisungen für Investitionen (ARAP)	8 T€	0 T€	51 T€
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	482 T€	1.002 T€	857 T€
Schadensfälle	170 T€	1 T€	1 T€
Gutschriften Vorjahr betreffend	276 T€	9 T€	3 T€

Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung erhöhen sich insgesamt um rd. 60 T€. Die erhöhten Aufwendungen entstehen insbesondere für das Rettungsdienst-Personal, da die Preise stark gestiegen sind und ein erhöhter Bedarf aufgrund der relativ hohen Fluktuation neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kleidung ausgestattet werden müssen.

Aufgrund der vermehrten Nutzung von digitalen Endgeräten in den Schulen wird eine höhere Kapazität zur Datenübertragung benötigt. Die entsprechenden Glasfaser-Anschlüsse der Schulen führen zu einer Steigerung der Telekommunikationskosten i. H. v. rd. 160 T€.

Der sonstige Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht sich insbesondere im Produkt Wahlen (020110) um 220 T€, da im Jahr 2024 die Europawahl stattfindet. Im Jahr 2023 fanden keine Wahlen statt.

Die Wertberichtigungen zu Forderungen wurden um rd. 130 T€ reduziert.

Bei den sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste ist eine Reduzierung von rd. 145 T€ zu verzeichnen. Diese Veränderung resultiert aus dem Bereich der IT. So war im Jahr 2023 ein Betrag i. H. v. 215 T€ für den Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung enthalten.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €
Berufskolleg Ahlen	30 T€	11 T€	15 T€
Berufskolleg Beckum	161 T€	39 T€	53 T€
Berufskolleg Warendorf	104 T€	40 T€	42 T€
gesamt	295 T€	90 T€	110 T€

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

20 Zinsen

103.000 €

Ansatz 2023: 115.000 €
Ergebnis 2022: 123.373 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite eingestellt. Infolge des Schuldenabbaus der letzten Jahre sinken die Zinsaufwendungen weiter.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
(in den Teilergebnisplänen)

6.741.272 €

Ansatz 2023: 6.317.956 €
Ergebnis 2022: 5.926.983 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2024 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	500.220
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	93.310
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010130	Personalentwicklung	4.230
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	461.400
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	138.511
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	69.547
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	3.000
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	870.189
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	26.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	267.000
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.631.000
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	239.000
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.561.200
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	47.100
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	65.600
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	528.965
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	210.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 1,56 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser“ zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,6 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,3 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung“, 050425 – „Frauenhäuser“ sowie 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten“.

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt, wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargestellt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2024 planmäßig 9.972 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen

13.283.445 €

Ansatz 2023: 18.922.771 €
Ergebnis 2022: 10.438.337 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
<u>Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste</u>			
Elektrofahrzeuge	22.169 €	14.000 €	68.300 €
<u>Produktgruppe 0104 - Informationstechnik</u>			
Schul- und Bildungspauschale, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	2.311.950 €	2.738.630 €	1.224.000 €
<u>Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement</u>			
u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege, Förderung OGS	2.010.583 €	1.043.500 €	1.160.475 €
<u>Produktgruppe 0203 – Feuerschutz</u>			
Feuerschutzpauschale	20.186 €	19.000 €	20.000 €
<u>Produktgruppe 0301 – Schulen</u>			
hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale	774.108 €	788.000 €	629.000 €
<u>Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege</u>			
Zuschüsse vom LWL-Museumsamt für das Museum Abtei Liesborn	0 €	31.870 €	14.370 €
<u>Produktgruppe 0502 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II</u>			
Zuwendungen für den Werkcampus	0 €	3.000 €	0 €
<u>Produktgruppe 0701 – Gesundheitsdienste</u>			
Zuwendungen aus dem Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	12.107 €	0 €	0 €
<u>Produktgruppe 1201 – Straßenbau</u>			
Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	3.682.509 €	12.534.771 €	8.397.300 €
<u>Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft</u>			
Investitionspauschale	1.604.724 €	1.750.000 €	1.770.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen 19.000 €

Ansatz 2023: 620.000 €
Ergebnis 2022: 47.297 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (10.000 €), weiterer Fahrzeuge (6.000 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen 719.116 €

Ansatz 2023: 74.649 €
Ergebnis 2022: 34.647 €

In dieser Position sind insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen aus dem FMO Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010), aus dem Darlehen an die Stadt Ahlen zu der ehemaligen Berufsschule (Inv. Nr. 24.20.001) und aus dem Gesellschafterdarlehen GWK (Inv. Nr. 16.20.002) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken 500.000 €

Ansatz 2023: 600.000 €
Ergebnis 2022: 238.421 €

Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 500 T€ veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016).

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen 18.565.405 €

Ansatz 2023: 24.309.230 €
Ergebnis 2022: 9.877.484 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 5,1 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 13,5 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 363 km Kreisstraßen und rund 169 km straßenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Mit Blick auf das vorhandene Kreisstraßennetz ist festzustellen, dass das Hauptaugenmerk auf der Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes liegt. Hier spielen die sogenannten grundhaften Sanierungen, d. h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straße, eine besondere Rolle.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch weitere seitens StraßenNRW, weiterer Velorouten in der Stadtregion Münster und Maßnahmen der Gemeinden, die nicht Bestandteil des Kreisstraßennetzes sind. Hier sind beispielhaft der Neubau des Radweges entlang der B 58 zwischen Ahlen und Drensteinfurt, der im Bau befindliche Radweg entlang der Osttangente in Ahlen und der geplante Radweg entlang der L 547 zwischen Warendorf und Freckenhorst zu nennen. Die Verwaltung steht hier in engem Kontakt mit den verschiedenen Vorhabenträgern.

In den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung und Ausgleich für den Eingriff in die Natur in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Diese Anforderungen werden durch das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verschärft, das am 09.11.2021 in Kraft getreten ist. Ein darin enthaltener Kernpunkt ist, dass das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen gemacht wird. Eine weitere Herausforderung sind die Konsequenzen aus der Corona- und der Ukraine-Krise. Die daraus erwachsenen fehlenden Materialverfügbarkeiten und Kostensteigerungen haben eine zielgerichtete Planung erschwert. Auch wenn die Lage zum jetzigen Zeitpunkt augenscheinlich zur Ruhe gekommen ist, so ist von Kostensteigerungen von über 25 % gegenüber dem Vorkrisenniveau auszugehen.

Aktuell führen verschiedene Bürgerinitiativen dazu, dass weitere Radwegeprojekte zeitnah umgesetzt werden sollen. Hier sind besonders die Initiative an der K 20 Abschnitt 8 (Hoetmar Buddenbaum) sowie jene an der K 23 Abschnitt 12 (Wadersloh Sünninghausen) und an der K 33 Abschnitt 1 in Sendenhorst-Albersloh zu nennen.

Wie oben angedeutet, steht auch das Bestandsnetz der Radwege im Fokus der Verwaltung. So wurde erstmals eine Zustandserfassung der Radwege durchgeführt. Im Ergebnis dieser Erhebung muss festgestellt werden, dass 35 Km der kreiseigenen Radwege zeitnah zu sanieren sind. Hier schlägt der Sanierungsaufwand mit bis zu 10 Mio. € zu Buche. Dank des Sonderförderprogramms „Erhaltungsinvestitionen“ des Landes aus 2020 und weiteren Eigenmitteln konnten im Kreis Warendorf bereits in den letzten Jahren verschiedenen Maßnahmen abgeschlossen werden. Hier sind die Radwege entlang der K 42 in Ahlen-Vorhelm, der K 1 in Enniger, und der K 17 in Einen zu nennen. Zur Abfederung der Belastung des Kreishaushaltes versucht die Verwaltung Fördergelder aus verschiedenen Programmen zu akquirieren.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	6.633.900 €
---------------------------------------------------------------	--------------------

Ansatz 2023: 8.190.460 €
Ergebnis 2022: 4.179.145 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Inv. Nr.	Auszahlungsbetrag €
Fuhrpark allgemein	07.10.000	160.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	15.10.001	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.10.000	12.000
Erwerb einer Messewand	24.10.000	5.000
Investitionen in Systemtechnik	08.12.008	200.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	07.12.013	50.000
Unterhalb der Wertgrenze Investitionen Schule	18.12.009	400.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur diverser Schulen	20.12.003	1.070.000
Telekommunikationsanlage Schulen	21.12.000	40.000
Videokonferenzsystem Ausstattung Besprechungsräume	21.12.007	15.000
Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	21.12.008	150.000
Hochverfügbare Anbindung mit anderer Leitstelle	22.12.001	50.000
Erneuerung der Technik im Einsatzleitwagen 1 und Einsatzleitwagen 2	23.12.001	100.000
Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften	23.12.002	50.000
Digitalisierung Öffentl. Gesundheitsdienst Teil C	23.12.003	750.000
Beschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems	24.12.000	25.000
Netzwerkausbau Lernorte Ahlen und Warendorf	24.12.001	120.000
Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	13.20.007	5.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreisverwaltung ab 800 € netto	15.20.009	200.000
Möblierung Zulassungsstelle in Beckum	24.23.012	25.000
Beschaffung von Sitzungs-/Seminar Möbel Sparkassenforum	24.23.014	100.000
Betriebs- und Geschäftsausstattungen Rettungsdienst, Feuerschutz und Leitstelle	07.32.000	263.600
Betriebs- und Geschäftsausstattung Leitstelle ab 800 € netto	12.32.000	10.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	19.32.009	45.000
Betrieb einer Digitalalarmierung	20.32.009	120.000
Elektro-hydraulische Fahrtragen	17.32.002	100.000
Rettungswagen 1 Ennigerloh	21.32.004	233.500
Beschaffung von Kfz für die Ausländerbehörde	22.32.000	70.000
Rettungswagen 2 Telgte (Fuhrpark Rettungsdienst)	22.32.006	233.500
Einführung Telenotarzt-System	22.32.007	108.500
Umsetzung Landeskonzert BTP-B-500 NRW	22.32.009	4.000
Beschaffung von Rollcontainern und Fahrrädern	22.32.011	9.800
Messtechnik ABC-Zug	23.32.000	10.000
Ersatzbeschaffung OrgL Nord-Fahrzeug	23.32.001	45.000
Beschaffung eines Fahrzeugs für die Funkwerkstatt	23.32.007	30.000
Katastrophenschutzfahrzeug Pick-Up	24.32.004	60.000
Mobile Tankanlagen	24.32.005	4.500
Atemschutzmasken mit Sprechgarnituren	24.32.008	9.000
Gefahrgutübungsanlage	24.32.006	6.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Ahlen ab 800 € netto	07.40.001	8.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Beckum ab 800 € netto	07.40.002	90.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Paul Spiegel Berufskolleg Warendorf ab 800 € netto	07.40.003	90.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid Lindgren Schule ab 800 € netto	09.40.001	5.000
Aktualisierung der Kfz-Technik, Berufskolleg Beckum	19.40.001	55.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Regenbogenschulhaus Ahlen	19.40.009	1.500
Anschaffung CNC-Bearbeitungszentrum, Berufskolleg Warendorf	19.40.007	375.000
Erwerb von Kunstgegenständen	07.40.000	6.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Museum Abtei Liesborn	07.40.005	31.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abtei Liesborn	08.40.000	20.000
Kauf eines Hybrid-Schulungsfahrzeugs Berufskolleg Warendorf	21.40.015	45.000
Anschaffung CNC-Drehmaschine (Raum K41), Berufskolleg Beckum	22.40.000	240.000
Beschaffung CNC-Drehmaschine (Raum WO6), Berufskolleg Beckum	22.40.002	50.000
Ersatzbeschaffung Tisch-Fräsmaschine Holztechnik, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	22.40.005	33.000
Ausstattung einer neuen Unterrichtshalle, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	23.40.000	5.000
Modernisierung Pneumatikraum R046, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	23.40.002	180.000
Anschaffung 2 Pausen-/Gartenhäuser, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	23.40.006	10.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Medienkompetenzzentrum	23.40.008	1.100
Beschaffung eines SLS 3D-Druckers, Berufskolleg Beckum	24.40.001	60.000
Präsentationstechnik Eingangshalle, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	24.40.003	30.000
Beschaffung eines Sehtestgerätes	24.53.000	5.500
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	07.66.004	40.000
Mobilbagger Bauhof Warendorf	20.66.018	160.000
Schmalspurfahrzeug Bauhof Warendorf	22.66.014	160.000
Dienstfahrzeug Bauleiter Straßenbau	24.66.010	40.000

<u>27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</u>	5.000.000 €
	Ansatz 2023: 5.000.000 €
	Ergebnis 2022: 0 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 5 Mio. €. Im Jahr 2022 wurde der Ansatz i. H. v. 5 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen.

<u>28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen</u>	4.030.837 €
	Ansatz 2023: 5.483.539 €
	Ergebnis 2022: 2.922.436 €

Der Ansatz enthält den möglichen Eigenanteil des Kreises zum Glasfaserausbau i. H. v. rd. 4,03 Mio. € für das Jahr 2024.

<u>29 Sonstige Investitionsauszahlungen</u>	1.770.174 €
	Ansatz 2023: 1.475.577 €
	Ergebnis 2022: 174.674 €

Veranschlagt sind Softwarebeschaffungen für die Verwaltung i. H. v. insgesamt 200 T€.

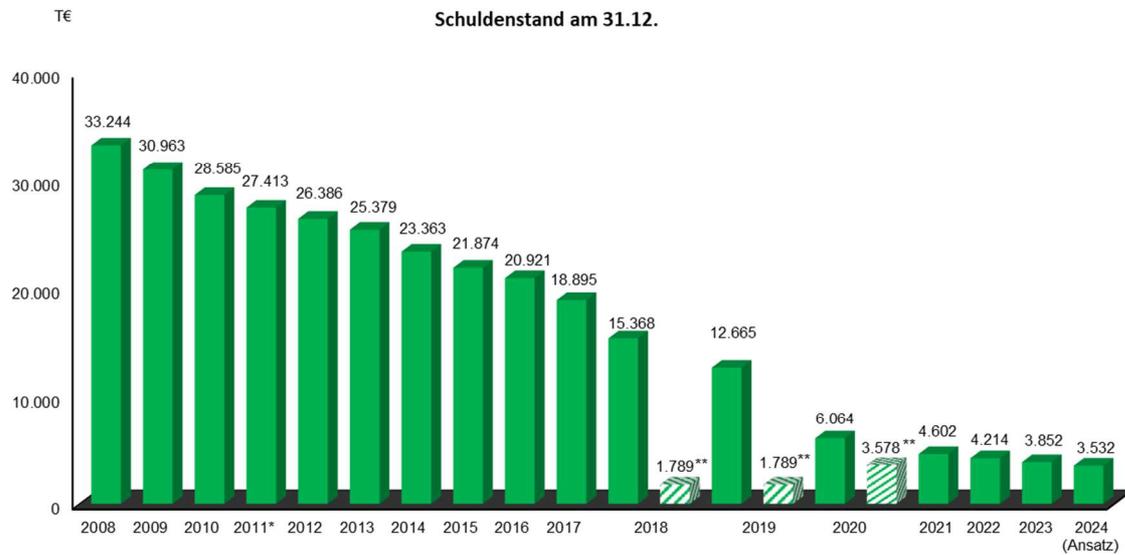
Zudem sind hier Beträge für Gesellschafterdarlehen veranschlagt:

- Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0 i. H. v. rd. 175 T€ (siehe Inv. Nr. 20.20.000)
- Gesellschafterdarlehen WLE i. H. v. 1,333 Mio. € (siehe Inv. Nr. 23.20.001)
- Gesellschafterdarlehen Radio Warendorf i. H. v. 62,5 T€ (siehe Inv. Nr. 24.20.000)

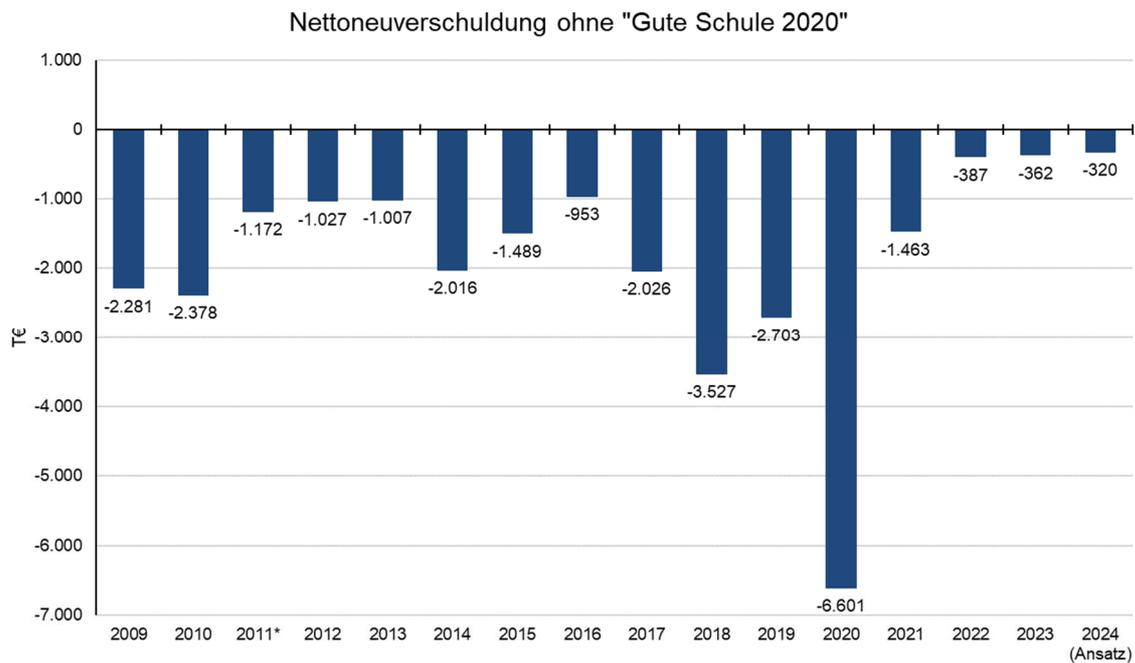
<u>33, 34, 35, 36 Aufnahme und Tilgung von Krediten</u>	0 € / 0 € / 320.000 € / 0 €
	Ansatz 2023: 0 € / 0 € / 365.000 € / 0 €
	Ergebnis 2022: 0 € / 50.000 € / 387.203 € / 50.000 €

Veranschlagt ist keine Darlehensaufnahme in 2024 und in der mittelfristigen Planung.

Im Jahr 2022 erfolgte ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 387 T€. Ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 365 T€ ist im Jahr 2023 vorgesehen. Im Jahr 2024 ist ein Schuldenabbau i. H. v. 320 T€ geplant. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau mit jeweils rd. 320 T€ in den Jahren 2025 und 2026 sowie mit rd. 322 T€ in 2027 vorgesehen.



* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio. € aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012
 ** durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)



Betrachtet man die regulären Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2024 um 320 T€ reduziert werden.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2027

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2023. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2024 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2024 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2027. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
01	Innere Verwaltung	-32.795.985	-38.052.343	-39.398.132	-41.017.665	-42.147.155
02	Sicherheit und Ordnung	-4.872.578	-6.803.967	-7.688.848	-8.057.207	-8.770.894
03	Schulträgeraufgaben	-5.761.901	-6.174.491	-6.334.986	-6.599.776	-6.811.974
04	Kultur und Wissenschaft	-2.597.425	-2.532.734	-2.522.992	-2.475.526	-2.466.056
05	Soziale Leistungen	-67.488.161	-61.355.163	-63.674.482	-66.054.983	-68.610.339
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-51.177.522	-57.495.392	-60.248.942	-63.193.721	-66.220.981
07	Gesundheitsdienste	-4.423.655	-4.384.483	-4.542.613	-4.706.454	-5.869.025
08	Sportförderung	-116.656	-157.124	-159.298	-131.560	-133.910
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-4.305.647	-4.522.963	-4.588.415	-4.721.847	-4.942.644
10	Bauen und Wohnen	-2.267.326	-3.200.504	-3.610.259	-3.937.060	-4.163.256
11	Ver- und Entsorgung	-280.223	-271.058	-283.330	-296.092	-309.363
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-6.586.274	-8.170.555	-8.951.103	-9.220.206	-9.632.940
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.446.513	-1.537.279	-1.566.081	-1.617.873	-1.671.739
14	Umweltschutz	-2.918.678	-3.224.532	-3.120.026	-3.411.388	-3.548.417
15	Wirtschaft und Tourismus	-345.920	-359.928	-366.784	-373.927	-381.366
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	182.722.000	186.278.000	198.034.000	212.682.000	225.711.000
	Jahresergebnis	-4.662.464	-11.964.516	-9.022.291	-3.133.285	30.941

Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist hier eine Verschlechterung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. Für die Folgejahre wird aktuell davon ausgegangen, dass der Betrag der Schlüsselzuweisungen leicht steigen wird. Es wird zudem von einer wieder steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen, zumal der Kreis Warendorf

in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils einen Teil der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage einsetzen wird, was ab 2027 nicht mehr möglich sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

Personalbudget

Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
95.179.443	105.499.819	109.719.807	114.108.602	118.672.934

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den folgenden Jahren um rd. 4 % p. a.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 07, 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. mit einer Erhöhung veranschlagt, da sowohl die Landschaftsumlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in den Jahren 2024 bis 2026 nach derzeitiger Planung ein Jahresfehlbetrag und damit eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erwartet. Dies ist in den Folgejahren nicht veranschlagt. Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, z. B. aufgrund steigender Personalkosten aber auch erhöhten Transferaufwendungen.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Der Betrag für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 mit 49,43 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass der Wert leicht steigen wird (2025: 50,43 Mio. €, 2026: 51,43 Mio. € und 2027: 52,43 Mio. €).

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	530.986.899	567.983.150	594.275.058	622.477.999	649.241.728
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-530.313.730	-568.008.133	-590.566.098	-612.595.007	-635.187.185
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	673.169	-24.983	3.708.960	9.882.992	14.054.543

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2024 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
01	Innere Verwaltung	-11.701.258	-12.181.783	-11.069.552	-12.289.501	-13.374.719
02	Sicherheit und Ordnung	-1.173.500	-1.341.900	-1.761.100	-1.428.200	-1.727.900
03	Schulträgeraufgaben	-32.600	-650.100	577.900	266.500	540.400
04	Kultur und Wissenschaft	-66.030	-43.530	-31.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.505.000	0	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	-10.000	-5.500	0	0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-50.000	0	-77.000	-10.000	60.000
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-12.402.998	-10.025.942	-5.277.900	-3.563.770	-1.768.500
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	-250.000	0	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.750.000	1.770.000	1.770.000	1.770.000	1.770.000
		-25.441.386	-22.478.755	-15.869.182	-15.286.501	-14.532.249
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	673.169	-24.983	3.708.960	9.882.992	14.054.543
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-365.000	-320.000	-320.000	-320.000	-322.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-25.133.217	-22.823.738	-12.480.222	-5.723.509	-799.706

Der Gesamtfinanzplan für die Jahre 2025 bis 2027 ermöglicht weiterhin die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Im Haushaltsjahr 2024 sollen 320 T€ Schulden abgebaut werden, das sind rd. 8,3 % der am 31.12.2023 voraussichtlich bestehenden Schulden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Entschuldung von jährlich rd. 320 T€ (2025 bis 2027) geplant, um so den kontinuierlichen Schuldenabbau fortzuführen.

Die Zuführung von Mitteln an einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ist i. H. v. 5,0 Mio. € in 2024 sowie 2025 bis 2027 veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von elementarer Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie der aktuellen Planwerte.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre noch verändern, da noch Investitionen in den Finanzplan aufgenommen werden, die derzeit nicht absehbar sind.

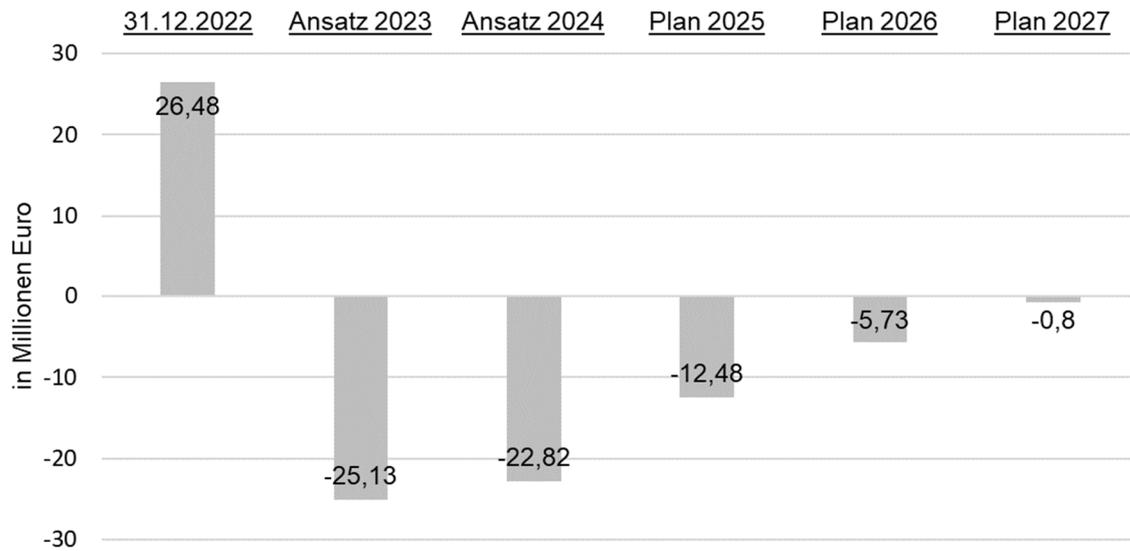
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-365.000	-320.000	-320.000	-320.000	-322.000

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist in allen Jahren negativ. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Kreis Warendorf, wie bereits dargestellt, in 2024 ff. weiter Schulden abbauen wird. In den Jahren 2024 bis 2027 ist jeweils eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes geplant. Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist in den dargestellten Haushaltsjahren im Saldo nicht vorgesehen, da die Liquiditätslage dies voraussichtlich nicht erfordert.

Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der Liquidität unterliegt unterjährig deutlichen Schwankungen. Im Saldo ergibt sich aus der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 jedoch eine Reduzierung der vorhandenen liquiden Mittel.



Das Jahr 2023 wird voraussichtlich nicht mit dem geplanten Mittelabfluss enden. Vielmehr sind einzelne Maßnahmen im Ansatz 2024 neu veranschlagt worden.

Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in 2024 und 2025 ist zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren als auch die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Rückstellungen einen weiteren Mittelabfluss zur Folge haben können. Demgegenüber können Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr zu geringeren Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr führen.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2024 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigefügt. Jahresabschlussinformationen 2022 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen über 20 % lassen sich der Anlage „wirtschaftliche Betätigung“ entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2022 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2022 entnommen werden, der Ende 2023 eingebracht wurde.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2024 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 3.100.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 € und an die gfw in Höhe von 890.589 € (zudem steht eine Rückstellung i. H. v. 34.411 € zur Verfügung; ausgezahlt werden daher insgesamt 925.000 €), welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die ersten vier Raten für die Jahre 2021 bis 2024 wurden bereits vom Kreistag beschlossen. Die 4. Rate für 2025 steht unter dem Vorbehalt eines Kreistagsbeschlusses. Des Weiteren sind im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ 2023 als konsumtive Auszahlung zum Ausgleich des Corona-Schadens eingeplant. Der anteilige Ausgleich für den Corona-Schaden der FMO GmbH für die Jahre 2020 und 2021 wurde im Kreishaushalt 2021 mit einem Betrag in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Im Kreishaushalt 2022 wurde ein Betrag in Höhe von 125.000 €, im Kreishaushalt 2023 erneut ein Betrag in Höhe von 250.000 € (Kreisanteil) eingeplant. Hierbei handelt es sich um den Ausgleich des Corona-Schadens für das Jahr 2023. Für das Jahr 2024 wird mit keinem weiteren Corona-bedingten Zuschuss gerechnet.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2024 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 292.000 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und erläutert wird. Im Jahr 2023 wurde ein zusätzlicher Finanzbedarf des Museums i. H. v. 40.903 € als Gesellschafterdarlehen mit einer tilgungsfreien Anlaufzeit von drei Jahren, einer Laufzeit von sechs Jahren und einer Verzinsung von 1,5 % zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren soll dem Radio Warendorf ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 62.500 € gewährt werden, welches den Finanzbedarf für Investitionen deckt.

Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) setzt die Reaktivierung des Personennahverkehrs auf der Bahnstrecke Münster-Sendenhorst um. Zur Zwischenfinanzierung der geförderten Maßnahme wird ein Betrag von 4 Mio. € benötigt, der zu jeweils gleichen Teilen durch die drei Gesellschafter Kreis Soest, Kreis Warendorf und Stadtwerke Münster als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden soll. Das Gesellschafterdarlehen für den Kreis Warendorf beträgt 1,333 Mio. €. Die zunächst für das Jahr 2023 geplante Auszahlung von 1,0 Mio. € verschiebt sich in das Jahr 2024. Für das Jahr 2024 ist somit eine Auszahlung i. H. v. insgesamt 1,333 Mio. € geplant.

Für das Jahr 2024 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 374.000 € durch die GWK erfolgen wird. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt „040120 Museen“ zu finden.

Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2022 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2022 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2022 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 6.205.799,84 €.

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Rückstellungen

Die Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstituts Westfalen-Lippe zeigt zum 31.12.2021 einen Gesamtbetrag von 386.851 €. Im Jahresabschluss 2022 wurde aus der Rückstellung ein Betrag von 14.532 € aufgelöst. Zum 31.12.2022 beträgt die Rückstellung somit 372.319 €. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Die im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung für die Citeq beträgt zum 31.12.2021 weiterhin 29.007 €. Des Weiteren wurde im Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung für den Ausgleich des Corona-Schadens FMO in Höhe von 125.000 € gebildet. Im Jahr 2022 wurde ein Betrag i. H. v. 124.766,80 € verbraucht und der restliche Betrag aufgelöst.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kwv-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2022 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2024 entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Nicht absehbar sind die weiteren und konkreten Auswirkungen des Angriffskrieges Russland auf die Ukraine und insbesondere die damit verbundenen Fallzahlen im Sozialbereich sowie die Energiekosten. Mögliche ausstehende Erstattungen des Bundes und des Landes könnten die damit einhergehenden Belastungen mindestens teilweise auffangen. Auch die konkrete Höhe der Besoldungserhöhungen bleibt abzuwarten. Es bleibt außerdem zu beobachten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation mit hoher Inflation und erwarteter Rezession entwickelt. Eine Begleitvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 unterzieht den zusätzlichen Stellenbedarf einer intensiven Betrachtung.

Der Kreis Warendorf verfügt durch die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2024 bis 2026 über eine begrenzte Ausgleichsrücklage, welche ab dem Jahr 2027 folglich nicht weiter eingesetzt werden kann. Zudem wird durch die geplante Verrechnung des gebildeten außerordentlichen Ertrages in Folge des Ukraine Krieges nach dem NKF-CUIG mit der allgemeinen Rücklage im Jahr 2026 sich auch die allgemeine Rücklage reduzieren. Insgesamt verfügt der Kreis Warendorf durch die geplanten Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage für die Zukunft über ein begrenztes Eigenkapital.

Die aktuelle Kursentwicklung der RWE-Aktien kann ferner im Jahresabschluss 2023 zu einer Abschmelzung des Eigenkapitals führen.

Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2024 und die Folgejahre ist durch den LWL eine weitere Erhöhung vorgesehen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bund und das Land zukünftig Zuwendungen reduzieren bzw. Sonderabgaben erheben werden, um die immense Verschuldung durch die Corona-Pandemie abzubauen.

Ein weiteres Risiko liegt in dem alljährlich erstellten Heubeck-Gutachten zu den Pensions- sowie Beihilferückstellungen, das durch die bevorstehenden Besoldungserhöhungen für Beamte maßgeblich beeinflusst werden dürfte.

Die Grundsteuerreform hat unmittelbar Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen für die Kreisumlage sowie für die Landschaftsumlage. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen auswirken.

Der Kreis Warendorf verzeichnet aufgrund der Rahmenbedingungen weiterhin steigende Bestände im Bereich der offenen Forderungen (insbesondere im Bereich des Unterhalts). In der weiteren Entwicklung können sich hieraus Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen ergeben.

Auch die Kostenentwicklungen im Bereich ÖPNV / Mobilität sollte für die Zukunft nicht unterschätzt werden. Zudem bleibt hier die weitere Finanzierung des sog. 49 €-Tickets abzuwarten.

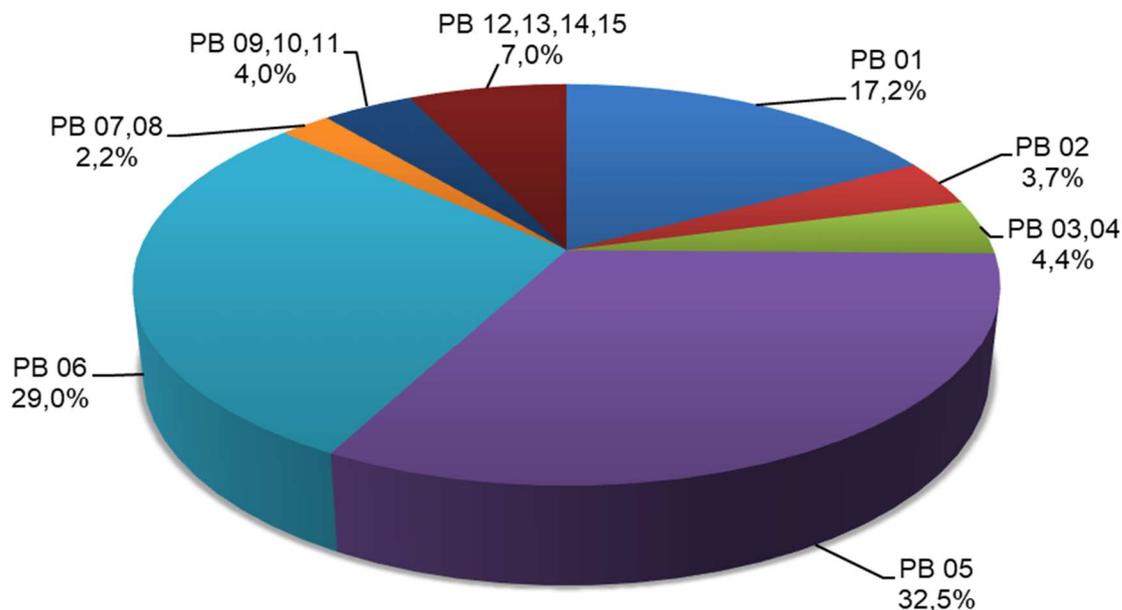
Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter – dem größten Budget des Kreises - hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung. Die dynamische und vollumfängliche Kostenerstattung durch den Bund ist aktuell nicht realisiert.

Ein ständiges Risiko stellen auch neue Gesetzgebungen oder Aufgabenverlagerungen / -ausweitungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber dar. Aktuell ist hier insbesondere die geplante Einführung der Kindergrundsicherung zu erwähnen. So sind die konkreten Auswirkungen auf die verschiedenen Sozialhilfeleistungen noch schwer zu prognostizieren.

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03	Schulen
PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07	Gesundheit
PB 08	Sport
PB 09	Geoinformationsdienste
PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	Ver- und Entsorgung
PB 12	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13	Landschaft
PB 14	Umwelt
PB 15	Tourismus



Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf 2022 sowie 2023 und – soweit vorhanden - Erfahrungswerten aus den Veränderungen der Vorjahre. Dazu fließen allgemeine Wirtschaftsprognosen, globale Entwicklungen sowie etwaige Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Das Jahr 2023 ist noch immer geprägt durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine, welcher bewährte Berechnungsparameter außer Kraft setzt. Die Auswirkungen und die Dauer des Krieges lassen sich nicht einschätzen.

Für 2024 werden im Jahresdurchschnitt 7.800 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Die Kalkulation entspricht damit der Prognose für das Jahr 2023. Die Stagnation der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gegenüber der aktuellen Prognose für 2023 basiert insbesondere auf zwei Annahmen. Zum einen, dass weitere, nicht nur aus der Ukraine stammende, Flüchtlinge in 2024 in den SGB II-Bezug kommen bzw. von Beginn des Jahres 2024 an sich im Leistungsbezug befinden. Zum anderen wird eine leichte Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften aufgrund eines vorrangigen Wohngeldanspruches erwartet.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlings- und sonstigen Bedarfsgemeinschaften erfasst und prognostiziert. Für 2024 werden 2.400 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.400 sonstige Bedarfsgemeinschaften angenommen. Die Prognose für 2023 beläuft sich derzeit auf 2.300 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.500 sonstige Bedarfsgemeinschaften.

Die Prognose ist nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Über die letzten Jahre ergab sich folgende Entwicklung:

	2021	2022	2023 (Prognose)	2024 (Prognose)
Jahresdurchschnittswerte	6.931	6.994	7.800	7.800
dav. Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften	1.064	1.449	2.300	2.400
sonstige Bedarfsgemeinschaften	5.867	5.545	5.500	5.400

Für den Jahresabschluss 2023 wird mit gut 2.050 Integrationen gerechnet. Es wird erwartet, dass mit 2.200 Integrationen in 2024 mehr Integrationen erzielt werden können als im Jahr 2023. Das Jobcenter Kreis Warendorf geht in 2024 von einer Integrationsquote von 20,2 % (Prognose 2023: 18,6 %) aus.

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	voraus. Ergebnis 2023 €	Plan 2024 €
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) – brutto	38.596.062	40.474.117	50.744.000	56.884.024
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S.2 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) – brutto	3.066.972	4.164.197	6.015.000	6.742.815
Sozialversicherungsbeiträge - brutto	16.020.506	16.032.369	18.603.000	19.161.090
Unterkunft und Heizung (brutto)	34.502.024	35.458.760	42.400.800	43.243.200
einmalige Hilfen	481.584	689.979	870.000	878.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Einzelfall grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen und die entsprechende Anpassung der Regelsätze, aber auch durch den Wohnungsmarkt verbunden mit Mietpreis- und insbesondere Heizkostensteigerungen.

Insbesondere die Prognose der voraussichtlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ist mit Unsicherheiten verbunden. Die Auswirkungen der Energiekrise fallen im Jahr 2023 weniger stark aus, als zunächst anzunehmen war. Für das Jahr 2023 wird daher aktuell von einer monatlichen netto KdU pro BG von 436 € ausgegangen. Sie liegt damit weit unter dem Ansatz von 471 €. Es wird

erwartet, dass sich die Energiekrise zwar weiter abschwächt, ein Vorkriegsniveau aber voraussichtlich noch nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig führen die Inflation und die Mietpreiserhöhungen zu einer Steigerung der Kosten. Für 2024 wird daher eine monatliche netto KdU pro BG von 445 € prognostiziert.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern. Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf aus 2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im sog. HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der BBFestV wird die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr und teilweise für das vergangene Jahr festgelegt sowie vorläufig für das Folgejahr.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %
Bildung und Teilhabe	4,1 %	4,4 %	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	7,6 %	9,47 %
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	2,2 %	5,3 %	8,9 % *	8,9 %	9,7 %	10,2 %	-	-	-
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	3,7 %	7,4 %	5,8 % *	3,3 %	27,7%	26,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %
Beteiligungsquote insgesamt	37,6 %	44,7 %	46,8 %	44,6 %	70,7 %	69,4 %	68,4 %	70,4 %	72,27 %

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in den Folgejahren weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine – nicht zweckgebundene -finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Bundesauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und entsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird und welche die Dynamik der kommunalen Sozialleistungen insgesamt ein wenig abfedern soll.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und entfällt damit seit 2022. Eine vergleichbare Regelung des Bundes für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Vertriebene aus der Ukraine liegt nicht vor.

Der Anteil der nicht refinanzierten Kosten im Rahmen des SGB II für Flüchtlinge belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 5,36 Mio. € (ohne Personalkosten).

Für das Jahr 2024 werden für die Prognose die aktuell in der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) 2023 festgelegten Prozentsätze angewendet, eine Änderung der Prozentsätze durch die BBFestV 2024, welche voraussichtlich im Sommer 2024 verabschiedet wird, ist nicht ausgeschlossen.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 1.1. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen

Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Für 2023 werden gegenüber der ursprünglichen Planung deutliche Aufwandssteigerungen prognostiziert. Dies ist damit zu begründen, dass beinahe alle Leistungsarten deutlich mehr in Anspruch genommen wurden, als erwartet. Hinzu kommt, dass die Inflation deutlich spürbar ist und so die Preise für die einzelnen Leistungen erhöhen. Weitere Steigerungen im Laufe des Jahres können nicht ausgeschlossen werden.

Die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes für 2024 werden auf 6.138 T€ prognostiziert.

Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr. Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2022 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2023 beläuft sich auf 7,6 %. Aufgrund der normierten Erstattungssystematik wird für 2024 ein Prozentsatz in Höhe von 9,47 % angenommen.

Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen über die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. € über einen höheren Umsatzsteueranteil der Kommunen bzw. eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Länder und Kommunen weitergegeben worden. Im Jahr 2017 hat sich diese Summe auf 2,5 Mrd. € erhöht.

Diese allg. Bundesentlastung dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung ab dem Jahr 2018. Die pauschale Beteiligungsquote hierfür belief sich in 2015 auf 3,7 %, in 2016 auf 5,9%, in 2017 auf 7,4 %, in 2018 auf 5,8 % und in 2019 auf 3,3 %. Ab dem Jahr 2020 wurde die 25%-Punkte Erhöhung eingeführt, sodass sich die allg. Bundesentlastung in 2020 auf 27,7 % und in 2021 auf 26,2 % belief.

Seit dem Jahr 2022 entfällt die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft, sodass der Prozentsatz bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II weiter erhöht wird. Für das Jahr 2022, 2023 und 2024 wurden mit Verkündung der BBFestV 2022 und 2023 35,20 % festgesetzt. Der entsprechende Anteil der allg. Bundesentlastung ist im Produkt 160110 und nicht im Produkt 050210 veranschlagt, weil der Anteil als allgemeine Deckungsmittel dient. Dies führt dazu, dass im Produkt der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein großes Defizit entsteht.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. 10.670 T€ für Eingliederungsleistungen und 14.667 T€ für Verwaltungsausgaben. Eine endgültige Zuweisung der Mittel erfolgt voraussichtlich spätestens zum Anfang des Haushaltsjahres 2024. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 2.738 T€ aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Die Steigerung des Umschichtungsbetrages ist größtenteils auf die Tarifierhöhung zurückzuführen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 991 T€ von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt „050220 - Werkcampus“ dargestellt wird. Es stehen somit für 2024 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt rund 6.941 T€ zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf, Beckum und Ennigerloh selbst durch. Für das Jahr 2024 wurden die personellen Ressourcen für den Werkcampus aufgrund des reduzierten finanziellen Spielraums im Eingliederungstitel erheblich gekürzt. Das Maßnahmeangebot im Werkcampus wurde umstrukturiert, um annähernd vergleichbare Teilnehmerzahlen erzielen zu können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in den Maßnahmen des Werkcampus die individuell erforderliche Betreuung und Hilfestellung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit durch ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung

Hauptziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Durch den Werkcampus entstehen keine Kosten für den Kreishaushalt, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. §16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III finanziert werden. Im Jahr 2024 werden derzeit rund 991 T€ zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weitergehenden Ausführungen der Produktbeschreibung wird verwiesen.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Seitdem werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe, sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist mit dem Haushaltsplan 2020 das Produkt „Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)“ (050310) gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Stationäre Einrichtungen werden seither so behandelt wie ambulante Dienste (besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) mit der Folge, dass hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Seit 2020 sind somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im 4. Kapitels (Grundsicherung) eine leichte Senkung prognostiziert. Im 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entwicklung stabil.

Fallzahlen	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
3. Kapitel SGB XII	18	21	20
4. Kapitel SGB XII	447	460	435
Gesamt	465	481	455

Seit dem 01.01.2020 haben sich die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG bzw. AG SGB IX) geändert. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die Eingliederungshilfeleistungen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Der Kreis Warendorf leistet Eingliederungshilfe, insbesondere für die Schulbegleitung:

2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzuziehenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH, eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen und damit die in 2013 geschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgelöst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung in den Regel- und Förderschulen.

Jahr	Gesamt
2020	198
2021	185
2022	174
Plan 2023	220
Plan 2024	190

Neben den Einzelbewilligungen hat der Kreis Warendorf derzeit mit zwei Regelschulen und mit den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Warendorf eine Poollösung vereinbart. Bei den Poollösungen erhalten die Schulen ein festes Budget für die Schüler und Schülerinnen mit einem Bedarf an Schulbegleitung. In Abstimmung zwischen den Schulen und den Leistungserbringern werden die Schulbegleitungen eingesetzt. Die Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleitungen entscheiden können. Auf aufwändige Genehmigungsverfahren wird verzichtet. Zudem entfällt die monatliche Stellung und Prüfung der Rechnungen.

2.1.2 Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe:

Als weitere Leistungen der Eingliederungshilfe werden zum Beispiel Autismustherapie und Assistenzleistungen sowie Hilfsmittel gewährt.

Vergleichbar wie bei der Schulbegleitung hat die Verwaltung Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der autismusspezifischen Fachleistungen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen Autismus aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden nach Beschlussfassung des Kreisausschusses am 23.09.2022 (Vorlage 126/2022) im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die autismusspezifische Fachleistungen im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzulegenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen z. B.

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	314	251	240	330	262
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.161.752	2.189.923	2.146.498	3.672.000	2.915.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe - BuT [in €]	15.790	16.340	23.466	30.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.177.542	2.206.263	2.169.964	3.702.000	2.945.000

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl wird in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege vorhanden sein, der dann über andere Leistungen abzudecken ist. Ist der Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und wird der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 -Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten

und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Der Kreis hat die Aufgaben der Grundsicherung für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2020	IST Ø 2021	IST Ø 2022	Plan Ø 2023	Plan Ø 2024
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.718	1.471	1.552	1.570	1.660
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	2.217	1.935	1.945	1.981	1.870
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	169	158	155	160	150
Gesamtzahl	4.104	3.564	3.652	3.711	3.680

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €
Leistungen a.v.E.	21.628.960	22.778.046	24.486.105	30.525.000	30.503.000
Leistungen i.E.	828.312	796.640	862.750	1.094.000	1.027.000
Insgesamt	22.457.272	23.574.686	25.348.855	31.619000	31.530.000

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabwiesbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz, der aus Mitteln der Grundsicherung finanziert wird.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 -Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt über die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (§ 264 SGB V).

Die Aufwendungen der Hilfe zur Gesundheit haben sich bis 2021 rückläufig entwickelt. Ursächlich für die geringere Ausgabe im Jahr 2020 ist u.U. die aufgrund der Corona-Pandemie zurückgegangene Zahl von Arztbesuchen und abgesagten bzw. verschobene Operationen.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 steigen die Fallzahlen an. Für das Jahr 2024 wird die Fallzahl mit insg. 310 Personen deutlich höher sein (siehe Erläuterung Ukraine).

Hilfen zur Gesundheit	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €
Leistungen a.v.E.	640.914	1.414.256	3.053.452	2.252.500	2.359.000
Leistungen i.E.	90.548	261.497	272.556	397.500	400.000
Verwaltungskosten der Krankenkassen	41.447	54.603	153.236	150.000	141.050
insgesamt	772.909	1.730.356	3.479.244	2.800.000	2.900.050

Generell ist die Kalkulation der Ansätze schwierig. Die individuellen tatsächlichen Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend und hängen auch von einem persönlichen Heilungsverlauf etc. ab. Der Ansatz für 2024 ist knapp kalkuliert.

Im Jahr 2016 wurde das Vier-Augen-Prinzip eingeführt, um die Zahl der neu angemeldeten Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Warendorf wurden im SGB V geschult. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Krankenversicherung oder Familienversicherung zu erwirken. Vor einer Neuanmeldung als Betreuungskunde ist die Zustimmung der Fachaufsicht des Kreises Warendorf einzuholen. Diese Strategie greift: die Anzahl der Betreuungskunden war tendenziell rückläufig. Die Fallzahl 2024 beinhaltet Krankenhilfe für 205 geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Fallzahl entwickeln wird.

Fallzahlen	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	114	109	185	305	310

3.4 Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich umfassend verändert. Hervorzuheben sind die am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen, wie die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der Einführung von fünf Pflegegraden (vorher drei Pflegestufen) sowie die Umstellung der Vergütung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Nunmehr leisten alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 unabhängig von der jeweiligen Einstufung den gleichen einrichtungsbezogenen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades führt insofern nicht zu einer höheren Belastung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege
(einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2020	IST Ø 2021	IST Ø 2022	Plan Ø 2023	Plan Ø 2024
Hilfe zur Pflege stationär	747	760	654	845	740
Hilfe zur Pflege ambulant	103	120	113	161	150
Gesamtzahl	850	880	767	1.006	890

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Fallzahlen im Bereich der ambulanten Pflege:

- **Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2**

Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

Ein solcher Bedarf kann nicht aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar wären dabei insbesondere Hilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf gewährt die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

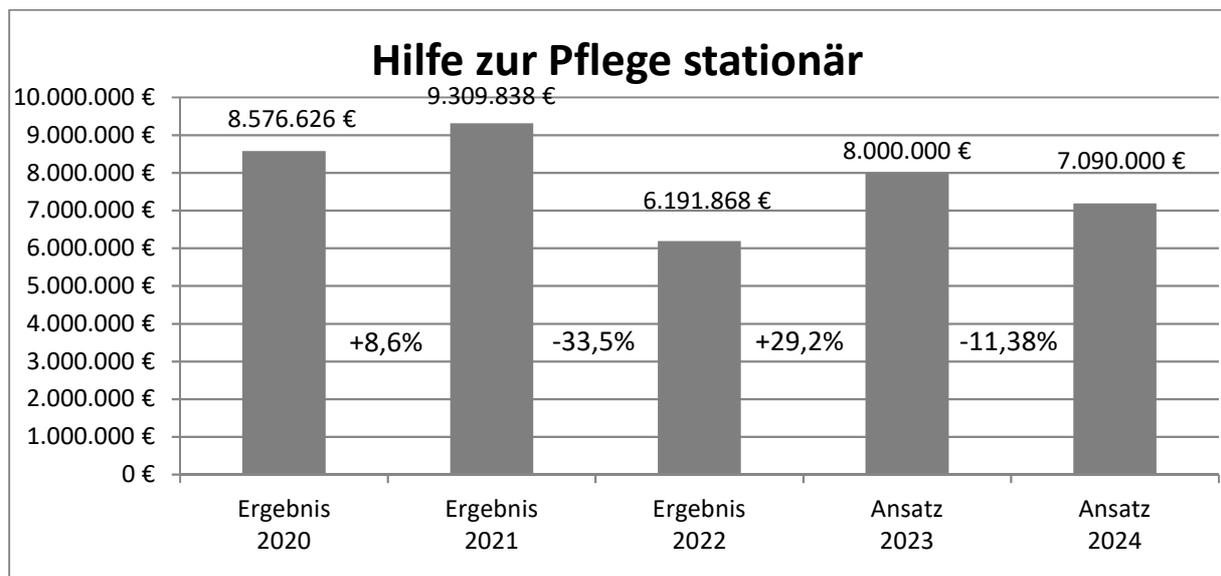
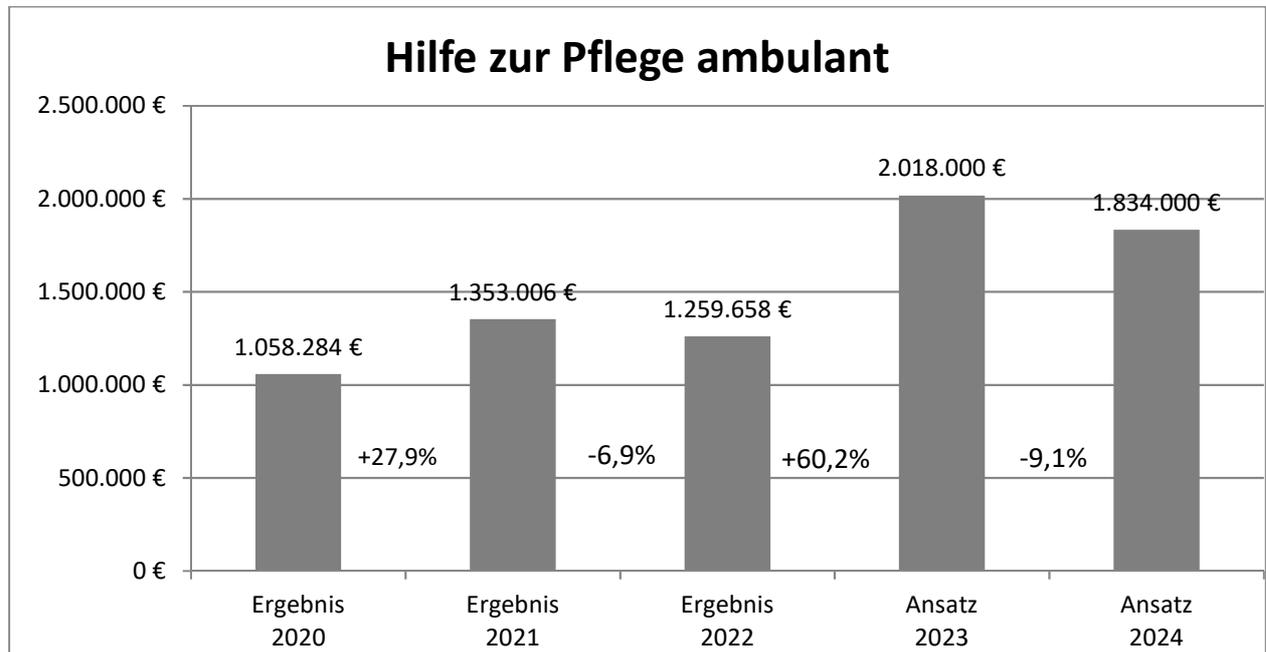
- **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene BTHG ist es zu Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem LWL als überörtlichen Träger der Sozialhilfe gekommen. So wurden zum Beispiel die Fälle der Hilfe zur Pflege an den LWL abgegeben, in denen der LWL an den gleichen Hilfeempfänger Eingliederungshilfe leistet.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**

Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die damit verbundene Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und eine restriktive Bewilligungspraxis führt in vielen Fällen dazu, dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch das Sozialamt nicht mehr notwendig sind oder reduziert werden können.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege stellen sich seit 2019 wie folgt dar:



Kosten	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Hilfe zur Pflege stationär	8.576.626 €	9.309.838 €	6.191.868 €	8.000.000 €	7.090.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	1.058.284 €	1.353.006 €	1.259.658 €	2.018.000 €	1.834.000 €
Kosten insg.	9.634.910 €	10.662.844 €	7.451.526 €	10.018.000 €	8.924.000 €

ambulante Hilfe zur Pflege:

Waren in den vergangenen Jahren in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich und damit eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege entbehrlich, zeigt sich nun eine geänderte Situation, insbesondere bei der Entwicklung der Kosten in den Wohngemeinschaften.

Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit selbstbestimmt leben zu können. Dies führt auch dazu, dass in vielen Fällen Hilfebedarfe wesentlich komplexer geworden sind. Neben der Unterstützung durch einen Pflegedienst, besteht oft ein Bedarf an Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst.

Zudem leben vermehrt Menschen in einer Wohngemeinschaft, für die vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen. Die ambulante Versorgungsform der Wohngemeinschaft ist eine beliebte Alternative zu einer vollstationären Einrichtung. Damit wird dem im SGB XII geregelten Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung getragen. Auch die Erhöhung des Vermögensschonbetrages von 5.000 € auf 10.000 € für Alleinstehende durch das seit dem 01.01.2023 geltende Bürgergeld-Gesetz wirkt sich aus.

Waren es im Jahr 2020 noch Ø 103 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so wird für 2024 mit Ø 150 Fällen gerechnet. Die Zahl der ambulanten Fälle, die in der Häuslichkeit Hilfe zur Pflege bekommen, wird sich im Vergleich von 2020 (= 65 Fälle) zum Plan 2024 (= 70 Fälle) nur geringfügig erhöhen. Ein starker Anstieg ist bei den Fällen der Wohngemeinschaften festzustellen. Hier werden sich die Fallzahlen von 2020 (= 38 Fälle) zu 2024 (= Plan 80 Fälle) voraussichtlich mehr als verdoppeln.

FALLZAHLEN	IST Ø 2020	IST Ø 2021	IST Ø 2022	Plan Ø 2023	Plan Ø 2024
ambulante Fälle	65	66	52	74	70
Wohngemeinschaften	38	54	61	87	80
Gesamtzahl	103	120	113	161	150

Die für 2023 prognostizierten Fallzahlen sind nicht in dem erwarteten Umfang gestiegen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in 2024 fortsetzen. Der Ansatz für 2024 wird daher um ca. 9,1 % sinken.

Vor jeder Bewilligung der Hilfe findet immer eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und restriktive individuelle Bedarfsfeststellung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung statt. Damit verbunden ist auch eine Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung.

stationäre Hilfe zur Pflege:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) - verabschiedet.

Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfestellung der Hilfe zur Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben.

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird. Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wird dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht:

Verweildauer	bisher	ab 2024
bis zu einem Jahr	5 %	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	25 %	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	45 %	50 %
mehr als 3 Jahre	70 %	75 %

Daher konnten die Ansätze für die stationäre Pflege im Haushaltsjahr 2022 deutlich gesenkt werden. Für einige Hilfeempfänger konnte die Hilfe sogar eingestellt werden. Dieser Effekt hat sich jedoch durch die hohen Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen im Laufe des Jahres sukzessive wieder aufgezehrt.

Seit dem **01.09.2022** sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) verpflichtet, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen. Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen. Es zeichnet sich bereits ab, dass dies zu deutlichen Erhöhungen in der ambulanten und stationären Pflege führen wird. Hinzu kommen die steigenden Ausgaben für Energiekosten, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Heimkosten beitragen.

Viele Pflegebedürftige können die die Kosten für ihren Heimplatz nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind somit ggf. zukünftig auf Unterstützung durch Pflegegeld und Hilfe zur Pflege angewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sowohl mit weiteren Fällen, als auch einer höheren Ausgabe für den Kreis Warendorf kalkuliert.

Eine valide Ermittlung der Ansätze und Fallzahlen ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden. Seit dem 01.07.2023 gibt es einen bundeseinheitlichen Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen. Auch dies wird sich sicherlich auf die Pflegesätze auswirken. Hinzu kommen die Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes. Der Vermögensschonbetrag wurde von 5.000 € auf 10.000 € (für Alleinstehende) angehoben. Dies führt dazu, dass viele Pflegebedürftige eher einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben.

Unabhängig davon wird weiterhin mit verschiedenen Maßnahmen den Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege entgegengewirkt:

1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

2. Clearingverfahren

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgungen sind.

Projekt: Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2021 zu 2050 von 44,95 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach um 16.075 auf 23.300 ansteigen. Für die anderen Münsterlandkreise wird eine ähnlich hohe Steigerung erwartet. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 30,43 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Eine frühzeitige und vorbeugende Beratung hat vor diesem Hintergrund oberste Priorität. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Im Vordergrund frühzeitiger Beratungen steht dabei, Wege aufzuzeigen, die ein langes Leben im eigenen Zuhause ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt - gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung/Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Themen auseinandersetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 startete das Projekt in der Stadt Oelde. In der Gemeinde Wadersloh musste das im Februar 2020 begonnene Projekt aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen werden und wurde im Frühjahr 2021 neu gestartet. Ebenfalls begann in dem Jahr die Durchführung der aufsuchenden Hausbesuche in der Gemeinde Beelen. Auch in diesen drei Gemeinden ist das Projekt auf großes

Interesse gestoßen. Zur Verstetigung des Projektes werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohner und Einwohnerinnen zum 75. Geburtstag angeschrieben. Das im April 2022 gestartete Projekt in der Stadt Warendorf konnte inzwischen ebenfalls erfolgreich abgeschlossen werden. In der zweiten Jahreshälfte 2023 startet das Projekt in der Stadt Sendenhorst und in der Stadt Drensteinfurt. Weitere Städte haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

Projekt „FallKoordination (FallKo)“

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2022 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Da das Angebot in der Vergangenheit nicht in dem gewünschten Umfang in Anspruch genommen wurde, wurde der jährliche Zuschuss von 25.000 € auf 12.500 € reduziert. Die Zeiten der direkten Erreichbarkeit der Pflege- und Wohnberatung wurden dementsprechend halbiert.

4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII. Voraussetzung ist nach § 146 SGB XII unter anderem eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Flüchtlinge diese Nachweise erhalten.

Nachstehende Punkte sollen einen Überblick über die Folgen des Rechtskreiswechsels geben. Dabei zeigt sich, dass alle Leistungsarten des SGB XII betroffen sein können.

Angaben zu Fallzahlen sind nur bedingt möglich und von der Zahl der Geflüchteten abhängig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann insbesondere bestehen:

- **4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung:**

Flüchtlinge, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, also mindestens 65 Jahre sind (gestaffelt nach Geburtsjahr), können einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung haben. Die Aufwendungen werden vom Bund erstattet.

- **3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt:**

Der Bezug einer ukrainischen Altersrente kann zum Leistungsausschluss im SGB II führen. Bis Oktober 2017 betrug das ukrainische Renteneintrittsalter bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre bei mindestens 15 Versicherungsjahren. Seitdem sind das Renteneintrittsalter und die Mindestversicherungsdauer stetig erhöht worden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann dann bestehen, wenn aufgrund des Bezuges einer ukrainischen Altersrente keine SGB II-Leistungen gewährt werden können und die Menschen aufgrund des Alters (unter 65 Jahre, gestaffelt nach Geburtsjahr) noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Die Aufwendungen trägt der Kreis Warendorf. Die Kosten je Fall werden vermutlich höher sein als bei den übrigen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Es muss abgewartet werden, ob ukrainische Renten in Deutschland zur Verfügung stehen und so vom Bedarf abgesetzt werden können. Tatsächlich sind weniger Flüchtlinge aus der Ukraine im Leistungsbezug Hilfe zum Lebensunterhalt als zunächst angenommen.

- **Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit:**

Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es nicht. Die Ukraine gehört nicht zur Europäischen Union. Es gibt kein Sozialversicherungsabkommen. Stattdessen wird der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied oder als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen des SGB XII-Systems gewährt. Der Bezug von Sozialhilfe begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für eine medizinische Versorgung der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bekommen, werden daher Hilfen zur Gesundheit erbracht. Dies bedeutet, dass die Krankenbehandlung für diese Personen, die nicht versichert werden können, auftragsweise durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V erbracht werden. Es erfolgt eine Anmeldung als sog. Betreuungskunden bei einer Krankenkasse. Die Aufwendungen für die Krankenbehandlung werden zunächst von den Krankenkassen getragen, die diese dann dem Kreis Warendorf die tatsächlichen Aufwendungen zzgl. Verwaltungskosten von 5 % in Rechnung stellen.

Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Mehrausgabe für die Krankenhilfe, wobei die Höhe nicht kalkulierbar ist. Die Aufwendungen für die Krankenhilfe sind abhängig davon, wie oft die betroffenen Menschen eine ärztliche und zahnärztliche Behandlung benötigen oder ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist. Die Kosten sind von der Art der Erkrankung abhängig. Eine schwere, behandlungsintensive, Erkrankung führt zu höheren Kosten. Die Krankenkassen rechnen die tatsächlichen Krankenkosten mit dem Kreis Warendorf ab, es gibt keine Fallpauschalen und auch keine Eigenbeteiligungen oder Zuzahlungen.

Die Bundeserstattung für die Grundsicherung umfasst nicht die Krankenhilfe.

- **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:**

Die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Kreis Warendorf ist in der Regel zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder sowie körperlich und/oder geistig behinderte Schülerinnen und Schülern an Regel- und Förderschulen – längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu den möglichen Leistungen gehört z.B. eine Schulbegleitung oder eine Autismustherapie.

- **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:**

Sollten die geflüchteten Menschen einen Bedarf an ambulanter oder stationärer Pflege haben, so würde diese zu Lasten des Kreises Warendorf geleistet. Da die sog. Betreuungskunden keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, wären die vom Kreis Warendorf zu übernehmenden Kosten entsprechend höher. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Krankenhilfe.

5. Auswirkungen der Energiekrise auf Hilfen nach dem SGB XII

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine hat sich eine unsichere Versorgungslage und damit einhergehend ein sehr hoher Anstieg der Energiepreise ergeben. Wie sich die Energiekosten im Allgemeinen weiter entwickeln werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar. Alle Bürger sind angehalten, ihre Heizgewohnheiten zu verändern und Energie/Gas einzusparen.

Die Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind ein besonderer Personenkreis, der aufgrund von Krankheit und/oder Alter einen Anspruch auf Unterstützung hat. Dieser Personenkreis hält sich mehrheitlich den Großteil des Tages in den eigenen vier Wänden auf und benötigt teilweise auch eine stabile Temperaturumgebung um Krankheiten vorzubeugen oder Beschwerden zu lindern. Daher ist selbst eine tageszeitlich begrenzte Herabsenkung der Heiztemperatur kaum möglich. Auch die Beschaffenheit der Wohnungen (Heizungsart, Dämmung, Größe) ist nicht genau zu bestimmen. Dies erschwert eine Berechnung der möglichen Auswirkungen zusätzlich.

Auch die Pflegeheime können nicht pauschal angehalten werden ihre Heiz- oder Warmwassertemperatur abzusenken um Kosten einzusparen. Die Bewohner der Pflegeheime sind auf stabile und ihren Bedürfnissen angepassten Wohnbedingungen angewiesen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Energiekosten und auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten entwickeln werden. Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Sozialhilfeleistungen sind nur schwer abzuschätzen.

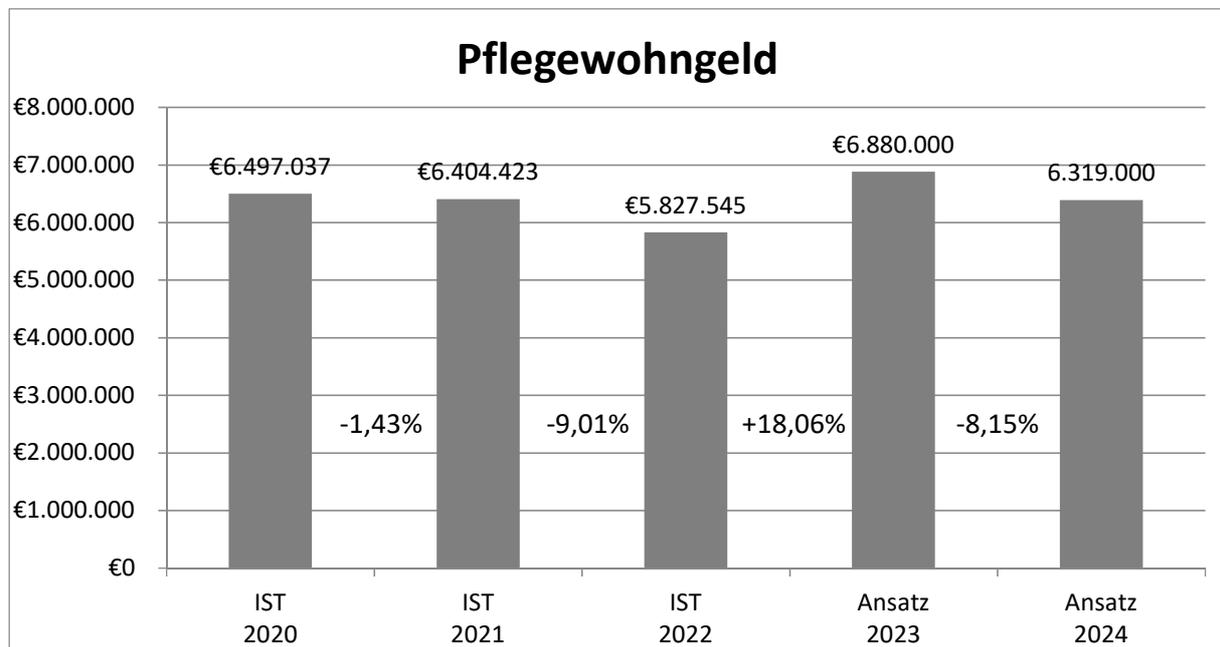
6. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

6.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohnerinnen und -bewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Anspruchsberechtigte	904	890	841	945	890
Aufwendungen	6.497.037 €	6.404.423 €	5.827.545 €	6.880.000 €	6.319.000 €



Die Ausgabe für das Pflegewohngeld ist in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen unterworfen. Der Ansatz für das Jahr 2023 wird voraussichtlich nicht in vollem Umfang benötigt. Hintergrund ist die Pflegereform und der ab dem 01.01.2022 geltende prozentuale Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung. Der Leistungszuschlag führt in einigen Fällen zu einem geringeren Anspruch auf Pflegewohngeld.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wird dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht. Dies wird voraussichtlich nicht zu spürbaren Entlastungen führen.

Grund dafür ist die seit dem 01.09.2022 geltende Tarifbindung in der Pflege. Danach müssen alle Anbieter der ambulanten und stationären Pflege Tariflohn (oder vergleichbar) zahlen. Dies bedeutet höhere Kosten für die Pflege.

Auch wurde zum 01.07.2023 mit dem § 113 c SGB XI auf Bundesebene ein Personalbemessungsverfahren eingeführt, welches durch § 21 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW auch in NRW umgesetzt wird. Ziel ist eine bessere Personalausstattung.

Die Fallzahlen für 2024 wurden geringfügig gesenkt, da die Fallzahlen 2023 voraussichtlich nicht in dem geplanten Umfang ansteigen werden. Noch nicht belegte Plätze in einigen stationären Einrichtungen können Anträge auf Pflegegeld nach sich ziehen. Aufgrund von Kostensteigerungen werden Pflegebedürftige, die die Kosten für ihre Pflege nicht mehr selber zahlen können, Anträge auf Pflegegeld stellen.

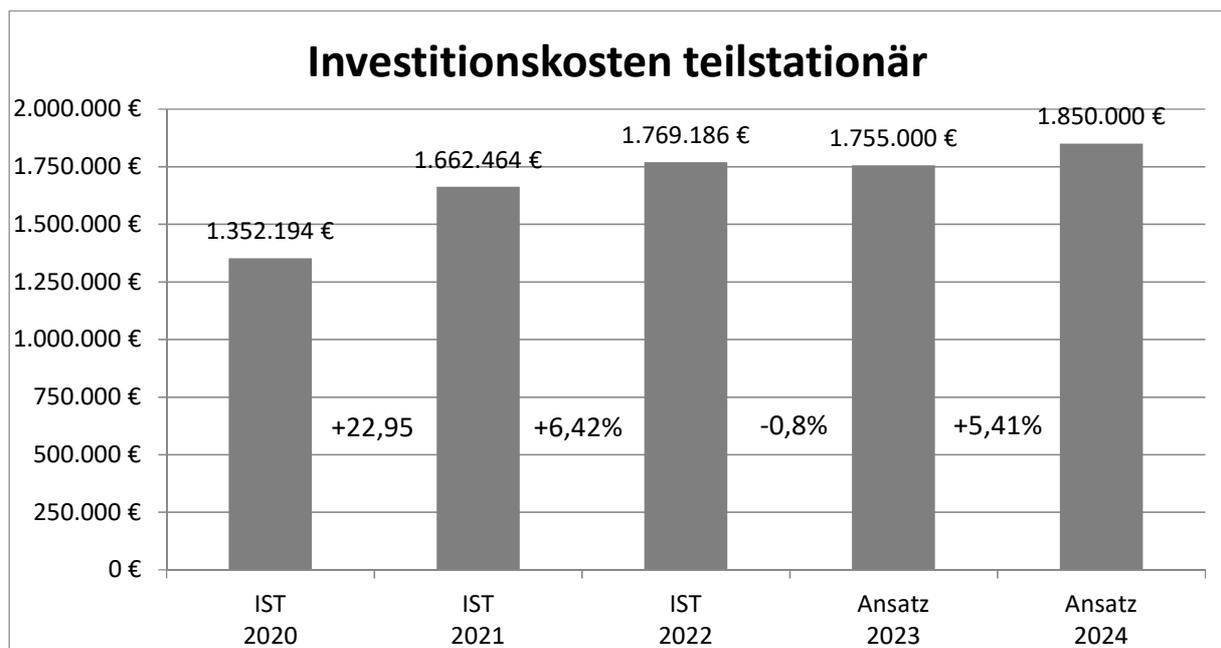
Die Entlastung aufgrund des erhöhten Leistungszuschlags der Pflegeversicherung wird sich sukzessive aufzehren (siehe auch Erläuterung bei stationäre Pflege). Die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten bleiben unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Auch steht fest, dass mehrere notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

6.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) werden zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

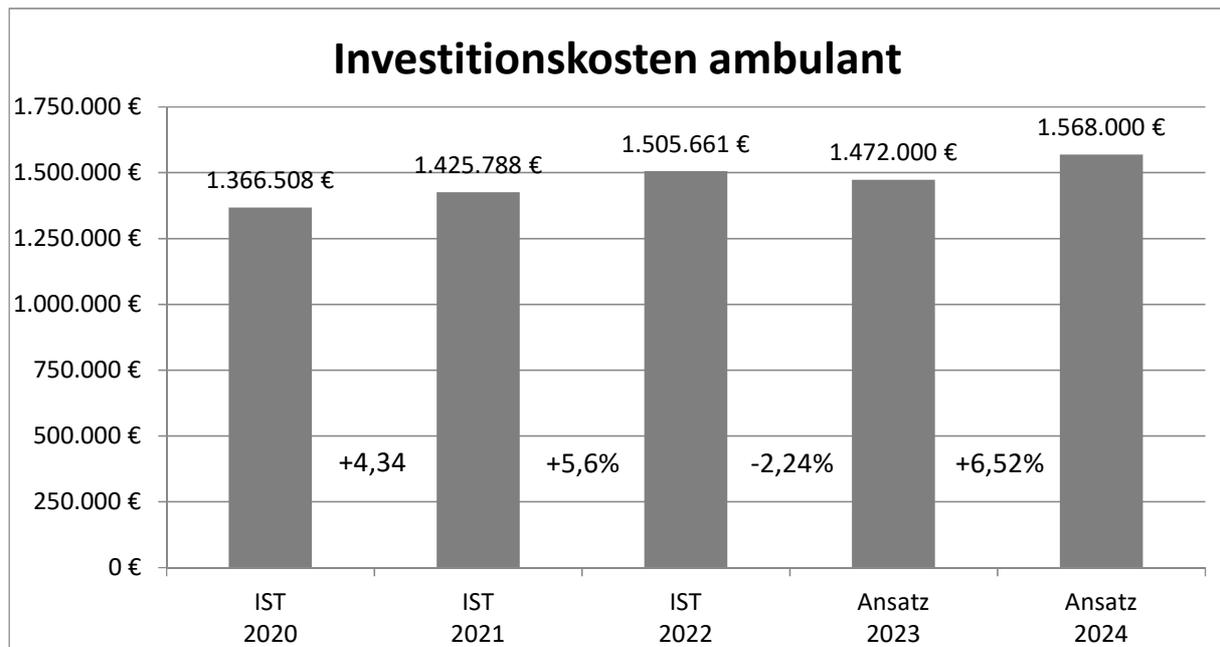
Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegegeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.



6.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) erhalten Pflegedienste eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Der Förderbetrag ist in den letzten Jahren gestiegen. Damit verbunden ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pflegestunden und der Förderbetrag im Hinblick auf steigende Bedarfe an Unterstützung durch ambulante Pflegedienste in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2020	635.585 Std.	1.366.508 €
2021	663.157 Std.	1.425.788 €
2022	700.308 Std.	1.505.662 €
2023*	684.651 Std.	1.472.000 €
2024*	729.302 Std.	1.568.000 €

*Haushaltansatz

7. Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf

Eines der zentralen sozialpolitischen Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat deshalb im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ initiiert und unterstützt damit die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Herbst 2022 ist das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf“ gestartet. Seit Oktober 2022 sind alle Stellen im Projekt besetzt. Das Projekt wird in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. (SKM) durchgeführt. Die Laufzeit gliedert sich in zwei Förderphasen vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 28.02.2025.

Ziel des Projektes ist es, Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, bei der Vermeidung oder auch Überwindung von Wohnungslosigkeit zu unterstützen. Zu diesem Zweck gliedert sich das Projekt in zwei Bausteine. Der eine ist die zentrale Projektstelle im Sozialamt des Kreises Warendorf, die für die Erfassung und Vernetzung aller relevanten Akteure und Angebote und für die Schaffung eines transparenten und effizienten Unterstützungssystems im Kreisgebiet sowie für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig ist. Der zweite Baustein ist eine aufsuchende Einzelfallberatung, die im Auftrag des Kreises Warendorf vom SKM durchgeführt wird und sich der direkten Unterstützung der Betroffenen widmet.

Das Projekt wird im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes NRW gefördert. Die Förderung basiert auf Personalkostenpauschalen und daran angelehnten Restkostenpauschalen (20% der Personalkostenpauschale) für bis zu drei Vollzeitstellen. Die Höhe der Pauschalen ist jeweils abhängig von der Förderphase. Der Eigenanteil des Kreises Warendorfes liegt bei zehn Prozent.

Für die Durchführung der aufsuchenden Einzelfallberatung werden quartalsweise Mittel für bis zu zwei Vollzeitstellen an den SKM weitergeleitet. Die Höhe der Weiterleitungen ergibt sich aus den tatsächlichen Lohnkosten des SKM zuzüglich 20 % Restkosten. Sie sind für beide Förderphase in jeweils in einem Weiterleitungsvertrag mit Maximalbeträgen gedeckelt. Die Veranschlagung ist im Produkt 050490 Alter, Pflege und Inklusion erfolgt.

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Jugend und Bildung ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschweligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagschule, zunehmend allerdings auch Ganztagsschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke, Frühe Hilfen und Schutz sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung verbindlich etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum – agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote weiter zu entwickeln und auf die jeweiligen Bedarfe der Familien abzustimmen. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm „kinderstark-NRW schafft Chancen“. Vorrangig förderfähig ist der Aufbau von Netzwerken für Vier- bis Achtjährige Kinder durch Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Sachgebietes Soziale Prävention und Frühe Hilfen. In diesem Sachgebiet wird durch die Zusammenführung mit der Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie dem OGS Konzept, den Erstbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

Auswirkungen der Corona-Pandemie und Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)

Insgesamt kann für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung festgestellt werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Familien und ihren Kindern im Verlauf der Pandemie deutlich gestiegen sind. Zudem haben sich neue Gruppen mit unterschiedlichstem Hilfebedarf gebildet. Familien, die vor der Pandemie niemals eine Form der Unterstützung oder pädagogische Hilfe bedurften, waren / sind nun auf diese angewiesen. Familien, die bereits vor der Pandemie der Hilfe bedurften, haben im Verlauf von bereits etablierten Hilfen einen deutlich längeren Hilfezeitraum der Unterstützung benötigt bzw. benötigen diese Hilfe weiterhin. Nur so konnte und kann einer Verfestigung der Problemlagen entgegengewirkt werden. Es bestand die große Herausforderung neue Zugangswege zu möglicherweise verloren gegangenen Gruppen aufzubauen und auch neue Angebote für besonders betroffene Gruppen zu entwickeln.

Meldung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)

Seit dem Jahr 2020 verzeichnet das Amt für Jugend und Bildung einen deutlichen Anstieg der Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII. Hinter einer solchen Meldung steht der Verdacht einer professionellen oder privaten Bezugsperson eines Kindes, dass das seelische oder körperliche Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in Gefahr ist. Beispielsweise können diese von Lehrerinnen oder Lehrern, Erzieherinnen oder Erziehern, oder auch Nachbarn erfolgen. Jede dieser Meldungen wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII überprüft und stellt einen Einzelfall dar.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand 01.07.)
Meldungen	171	256	372	470	248

Nicht jede Meldung nach § 8a SGB VIII stellt auch tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Jedoch zeigt sich in den meisten Fällen ein weiterer Hilfebedarf ab. Im Jahr 2022 war dies bei 76 % (Vorjahr 85 %) der Meldungen der Fall. Der Hilfebedarf kann unterschiedlich sein und erfolgt in Form einer allgemeinen Beratung durch den ASD oder aber in Form einer Hilfe zur Erziehung, die ambulant oder stationär erfolgen kann. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt seit der Pandemie gestiegen ist.

1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken sich u.a. die deutlich gestiegenen Meldungen nach § 8a SGB VIII auf die Fallzahlen aus, da ein hoher Hilfebedarf in den Familiensystemen vorhanden ist.

Wesentliche Einflussfaktoren bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind neben der Fallzahlentwicklung; den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen, die Kostensteigerung der jeweiligen Hilfsangebote. Hier wirken sich die hohen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt auf die Kosten deutlich steigernd aus.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen (insbesondere Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII) (§ 30 SGB VIII) sowie den Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) deutliche Kosten- und teilweise Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung der Förderkonzepte für den schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.300.000 € in Produkt 060130)

Hier ist vor allem die Umsetzung des Konzeptes OGS einschließlich sozialer Gruppenarbeit an den Schulen hervorzuheben. Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Als einen Kernbereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hat sich das Angebot der Einzelförderung für Kinder entwickelt. Hier werden Kinder, welche aufgrund ihrer besonderen Problematik nur mit Unterstützung in die OGS integriert werden können, gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Zum anderen wird das Förderkonzept Übergang Elementar – Primar (Übergangsmanagement II) umgesetzt. Die Förderung im schulischen Vormittag richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich. Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vormittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (435.000 € in Produkt 060220)
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.475.000 € in Produkt 060220)
Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zugehend unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Weitere ambulante Hilfen (96.000 € in Produkt 060220)
Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung

1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2024 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 80 UMA's enthalten. Hierfür werden insgesamt 2,96 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.209 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Bei durchschnittlich 80 UMA's im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung kann von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 336.720 € ausgegangen werden. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Personal, Fortbildungen, Versicherungen) aufgebraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA's durch das Amt für Jugend und Bildung

nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (7.860.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Jugend und Bildung hat gemeinsam mit der Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 20 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Insgesamt befinden sich die Fallzahlen auf einem hohen Niveau. Hier machen sich Fallübernahmen von anderen Jugendämtern aufgrund eines Zuständigkeitswechsels sowie die deutlich gestiegenen Zahlen bei den Kinderschutzfällen bemerkbar. Es lässt sich eine deutliche Zunahme an jungen Menschen feststellen, die psychisch sehr belastet sind und in ihrer Vorgeschichte bereits einen oder mehrere Aufenthalte in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie vorweisen. Diese jungen Menschen haben intensive Bedarfe, sodass sie zu Intensivkostensätzen untergebracht werden müssen. Daneben führen die erheblich steigenden Personalkosten (hohe Tarifabschlüsse) zu einer deutlichen Kostensteigerung in diesem Bereich.

Vollzeitpflege (4.965.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht dagegen eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagesatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind.Einrichtungen	Ambulante Hilfen
01.07.2017	150	82	16	9	3	409
01.07.2018	155	63	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	20	6	6	609
01.07.2022	157	90**	22	11	3	677**
01.07.2023	155	80	25	14	3	720**

*Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen bis 2019 resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

**Die Steigerung der Fälle liegt u.a. an der deutlich angestiegenen Zahl an Meldungen nach § 8a SGB VIII sowie den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen (u.a. aufgrund der Corona Pandemie).

2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.420.000 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Jugend und Bildung hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.

Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	2019	2020	2021	2022	2023 Stand 01.07.	2024 Plan
Anzahl Ø amb. Hilfen	61	78	76	73	83	81
Anzahl Ø stat. Hilfen	13	13	10	10	11	11
Summe	74	88	86	83	94	92
Kosten ambulante Hilfen	632 T€	599* T€	638 T€	838T €	1.180 T€ Prognose	1.440 T€
Kosten stationäre Hilfen	891 T€	979 T€	778 T€	812 T€	890 T€ Prognose	980 T€
Modellprojekt Schulbegleitung Teamschule	82 T€	13** T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesamtkosten	1.606 T€	1.591 T€	1.645 T€	1.650 T€	2.070 T€ Prognose	2.420 T€

*Aufgrund der Corona-Pandemie (u.a. Betretungsverbot in den Schulen) sind die Gesamtkosten für diesen Bereich geringer ausgefallen, da eine Vielzahl der bewilligten Leistungseinheiten nicht in voller Höhe durchgeführt werden konnten.

** Die Mittel für das Modellprojekt an der Teamschule wurden zum Haushaltsjahr 2020 in das Übergangsmanagement II verschoben.

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2024 – 1,21 Mio. €). Zum Haushaltsjahr 2022 sind die Aufwendungen für Schulbegleitung deutlich angestiegen (von 550 T€ auf 1,0 Mio. €). Dies folgte neben den Fallzahlsteigerungen im Wesentlichen aus der Neustrukturierung der Vergütung für den Einsatz einer Schulbegleitung. Im Haushaltsjahr 2024 ist ein deutlicher Anstieg des Ansatzes erforderlich, da die Personalkosten tarifbedingt deutlich ansteigen. Die Umstellung der Vergütung war aus zwei Gründen notwendig:

Zum einen war die bisher vereinbarte Vergütungssystematik, die in der mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), seit dem Jahr 2013 bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geregelt war, nicht mehr auskömmlich. Demnach gestaltete es sich für die Träger sehr schwierig, die Schulbegleitung in jedem Fall sicherzustellen.

Zum anderen wurde aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zu den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann derzeit jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzuziehenden Bedingungen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

Bei den stationären Hilfen ist die Fallzahl stabil und entspricht der Zahl aus dem Vorjahr. Die Kostensteigerung erfolgt auch hier aufgrund der gestiegenen Personalkosten aufgrund der hohen Tarifabschlüsse im Sozial- und Erziehungsdienst. Insgesamt sind jedoch die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

3. Überörtliche Prüfung des Kreises Warendorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen im Jahr 2022

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Jahr 2022 eine Prüfung des Bereiches Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf vorgenommen. Berichtsjahr war das Jahr 2020. Dabei wurden die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, die Organisation und Steuerung, die Verfahrensstandards, der Personaleinsatz sowie die Leistungsgewährung im Prüfbereich geprüft und in den Vergleich mit anderen Kreisjugendämtern gebracht. Insgesamt hat die GPA in allen Bereichen eine positive Bewertung vorgenommen und damit im Vergleich ein überaus wirtschaftliches Handeln festgestellt. Die wenigen Empfehlungen aus dem Prüfbericht in den Bereichen der Verfahrensstandards, der Leistungsgewährung sowie dem Personaleinsatz wurden bereits weitestgehend umgesetzt.

4. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Das Amt für Jugend und Bildung ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in

den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, geschlechtergerechte Jugendarbeit sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienschutzparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten. Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs wurde dieses Angebot auf die 3. Klassen ausgeweitet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einzelanfragen aus Grund- und weiterführenden Schulen zu den Themen Persönlichkeitsrechte im Internet, Cybermobbing, Sexting, Hate Speech, Youtube, Social Communities. Hierzu werden unterschiedliche Projekte angeboten. Das Projekt ELTERN TALK soll im Jahr 2024 im Kreis Warendorf weitergeführt werden. Außerdem finden in diesem Bereich Veranstaltungen für Eltern, Multiplikatoren oder die ausgebildeten Medienscouts-Schüler/innen und Lehrer/innen statt. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Im Jahr 2024 wird ein besonderes Projekt der primären Drogenprävention im Kreis Warendorf durchgeführt, der „Revolution Train“. Das Präventionsmaterial zu verschiedenen legalen und illegalen Suchtmitteln ist in einem Zug jugendgerecht aufbereitet und wird in diesem Zug präsentiert. Ziel ist es, durch Einbindung möglichst aller Sinne auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken und so deren Sicht auf eine gesunde Lebensweise und eine Prävention von Suchtverhalten effektiv und positiv zu beeinflussen. Der Zug soll für fünf volle Werktage für die Schülerinnen und Schüler im Kreis Warendorf zur Verfügung stehen; pro Werktag könnten max. 500 Schülerinnen und Schüler den Zug durchlaufen. Am Wochenende steht das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf zur Verfügung. Für die Umsetzung des Projektes sind 30.000 € eingeplant.

5. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) steht neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote im Vordergrund. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt und gesichert werden. Kindern und Familien wird somit ein qualifiziertes und flexibles Angebot der Betreuung zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erheblich geändert. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führt.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes 2024 wurde bei den Kindpauschalen eine Steigerungsrate von 10 % angenommen (im Eckdatenpapier vom 05.09.2023 noch + 6 %). Die Steigerungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest. Sie ist abhängig von den Personalkostensteigerungen sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Das Land hat je-

doch aufgrund der hohen finanziellen Belastungen der Träger ohne Rücksichtnahme auf die Mehrbelastungen der kommunalen Jugendämter bereits im September angekündigt, die Kindpauschalen um fast zehn Prozent anzupassen.

Daneben bedingt der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden im Umfang von zusätzlichen 288 neuen Plätze ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 im Vergleich zu aktuellen Bedarfsplanung 2023/2024 ebenfalls einen Mehraufwand.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Jugend und Bildung in allen Städten und Gemeinden sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 55,7 % (Vorjahr: 51,6 %). Zum Stichtag 01.08.2024 sind insgesamt 1.983 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und Tagespflege geplant.

5.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder				
	Ergebnis 2020 in €	Ergebnis 2021 in €	Ergebnis 2022 in €	Ansatz 2023 in €	Ansatz 2024 in €
Landeszuwendungen zu den Betriebskosten	26.431.035*	30.292.198*	32.648.386*	34.971.000*	38.883.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	3.960.835**	4.349.409**	4.807.948**	5.532.000**	6.134.000**
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	2.546.753	3.764.923	3.881.509	4.000.000	4.420.000
Elternbeiträge Kiga inkl. Erstattung des Landes NRW für den Beitragsausfall während der Corona-Pandemie (2020/2021)	6.503.422***	5.061.659***	6.772.999	6.950.000	7.600.000
Erträge insgesamt	39.442.045	43.468.189	48.110.841	51.453.000	57.037.000
Zuschüsse zu den Betriebskosten	57.404.352	66.495.492	70.912.369	75.898.000	84.833.000
Belastung Kreis	17.962.307	23.027.303	22.801.528	24.445.000	27.796.000

* einschließlich zusätzlicher Landesförderungen aus den Rettungspaketen I-III (bis 31.07.2020) sowie der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

** Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt seit dem 01.08.2020 19,01% Prozentpunkte (Vorjahr 22,46 %).

*** Die geringen Elternbeiträge in 2020 und 2021 resultieren aus dem Erlass der Elternbeiträge aufgrund der Beschränkungen während der Corona-Pandemie.

5.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	KiGa-Jahr 2019/2020	KiGa-Jahr 2020/2021	KiGa-Jahr 2021/2022	KiGa-Jahr 2022/2023	KiGa-Jahr 2023/2024 (Planzahl)	KiGa-Jahr 2024/2025 (Planzahl)
Plätze	242	245	282	286	315	330

5.3 Elternbeiträge

Neue Elternbeitragssatzung seit dem 01.08.2022

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Mit den Jugendämtern Ahlen, Beckum und Oelde wurden gemeinsame Eckpunkte erarbeitet, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird und unter Berücksichtigung folgender weiterer Grundsätze überarbeitet wurde:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausenderschritte umgestellt.
- Die Einkommen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
- Die bisherigen Altersgrenzen werden beibehalten.
- Der jährliche Dynamisierungsfaktor für die Elternbeiträge von 1,5 % wird fortgeschrieben.
- Der Elternbeitrag für die einzelne Betreuungsstunde ist in den jeweiligen Einkommensgruppen gleich, unabhängig vom Umfang der gebuchten Betreuungsstunden.
- Der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am Bruttoeinkommen im Mittel der jeweiligen Einkommensgruppe wird sich in den unteren Einkommensgruppen (bis 60.000 €), einem konstanten Wert, der für alle weiteren Einkommensgruppen gilt, annähern.
- Der Geschwisterbeitrag für das 2. Kind wird wie bisher i.H.v. 30 % des Elternbeitrags ab Einkommensgruppe 04 beibehalten. Jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist durch Beschluss des Kreistages am 17.12.2021 beschlossen worden und zum 01.08.2022 in Kraft getreten (Vorlage 288/2021).

Eine Evaluation zur neuen Elternbeitragstabelle ist im Laufe des aktuell laufenden Kindergartenjahres (23/24) geplant.

Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr

Seit dem 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Entwicklung der Erträge für das Haushaltsjahr 2024

Die Erträge aus Elternbeiträgen werden im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres um 650 T€ (nur Kita) steigen. Insgesamt werden 7,6 Mio. € erwartet. Dies hängt im Wesentlichen mit der steigenden Anzahl an Kindern, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird (Platzausbau), sowie einem steigenden Anteil an Beitragszahlern in den neu geschaffenen hohen Einkommensgruppen zusammen. Daneben wirken sich auch hier die hohen Tarifabschlüsse aus, die zwangsläufig zu höheren Einkommen führen und möglicherweise dadurch eine Höhergruppierung der Einkommensstufe.

5.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertagesstätte als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kinder in Tagespflege	527	542	516	482	444	438

Der Ansatz für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege liegt bei 4,125 Mio. €. Enthalten ist der Aufwendersersatz für die Kindertagespflegeperson, die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, sowie ein Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Darüber hinaus sind hier die Aufwendungen für die Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe eingeplant. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes um 275 T€.

6. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet 51.3 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.711 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 26,4 Mio. Euro bewilligt. 2.426 Bescheide wurden an Mütter und 1.227 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 30,85%. Für das Jahr 2023 werden ca. 3.700 Bewilligungen erwartet.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2023

Gute Schule 2020				
Kontingent	7.155.432,00 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	x
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	x
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	x
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	x
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens BK Ahlen)	253.535 €	x
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.300.000 €	●
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	750.000 €	●
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	150.000 €	x
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	550.000 €	●
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	●
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	x
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	x
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	x
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	x
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	●
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	●
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr.)	43.000 €	●
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	10.000 €	●
	23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	345.166 €	●
	40.01	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"	87.705 €	x
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	196.729 €	x
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	56.265 €	x
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	20.541 €	x
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.449 €	x
SUMME			7.318.139,33 €	
Fördermittel:				
Verfügbare Mittel:			-162.707,33 €	

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2023

KInVFG I. Kapitel					
Kontingent	5.319.862,29 €				
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	51.291 €	46.161 €	x
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	180.580 €	162.522 €	x
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	256.338 €	230.704 €	●
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.661.207 €	1.495.086 €	x
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	366.825 €	330.143 €	x
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	258.800 €	232.920 €	●
	23.26	Fenstersanierung (Glasterausch) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	x
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	200.000 €	180.000 €	●
	23.28	Fensteraustausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	410.605 €	369.544 €	x
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	147.041 €	132.337 €	x
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	130.000 €	117.000 €	●
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	x
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	x
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	263.087 €	236.779 €	x
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	x
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	97.414 €	87.672 €	x
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.000 €	5.400 €	x
	23.50	Energetische Fenstersanierung Astrid-Lindgren-Schule Beckum	180.833 €	162.749 €	x
SUMME Fördermittel:	5.442.529,15 €				
Verfügbare Mittel:	-122.666,86 €				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2023

KlnvFG II. Kapitel					
Kontingent	4.685.033,00 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	x
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	127.873 €	115.086 €	x
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	4.595.158 €	4.135.643 €	x
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	x
	23.29	Fenster austausch, BA VI (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	93.000 €	83.700 €	●
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	x
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	95.000 €	85.500 €	●
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	65.000 €	58.500 €	●
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	42.972 €	38.675 €	x
	23.51	Zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	180.000 €	162.000 €	●
SUMME Fördermittel:	4.796.028,57 €				
Verfügbare Mittel:	-110.995,57 €				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Ausschusses für Digitalisierung vom 01.03.2023 / des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport vom 09.03.2023 bzw. des Finanzausschusses vom 10.03.2023

DigitalPakt Schule					
Kontingent	2.773.155,00 €				
Fördermaßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.03 - 12.04 - 12.16 - 12.19	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	1.398.702 €	1.258.832 €	●
	12.06 - 12.07 - 12.20 - 12.23	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	408.000 €	367.200 €	●
	12.11 - 12.15	WLAN-Ausbau und Aktualisierung (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	218.432 €	196.589 €	●
	12.25 - 12.28	Mobile Endgeräte Tablets (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], PSBK Warendorf)	365.000 €	328.500 €	●
	12.29 - 12.32	Mobile Endgeräte Notebooks (BK Ahlen, BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	Maßnahme wird nicht durchgeführt. Es werden Tablets angeschafft.		
	12.33 - 12.37	Anzeige- und Interaktionsgeräte Drahtlose Bildübertragung (alle Schulen)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.38 - 12.39	Anzeige- und Interaktionsgeräte Digitale Displays (BK Ahlen, BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.40	Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums PSBK (BK Warendorf)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	12.41	IT-Medienräume (Astrid-Lindgren-Schule)	Maßnahme wird nicht aus Fördermitteln finanziert.		
	40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (BK Beckum)	562.323 €	506.091 €	x
	40.07	Simulationszentrum (BK Ahlen)	45.572 €	36.000 €	x
	40.08	Digitaler Fachraum naturwissenschaftliches Gesundheitslabor (BK Beckum)	Maßnahme wird nicht durchgeführt.		
	40.09	Digitaler Fachraum technisch / naturwissenschaftlich (BK Beckum)	86.697 €	66.600 €	x
	40.10	Digitaler Fachraum Technik Cobra DigCart Expert Set (BK Warendorf)	12.000 €	10.800 €	x
	40.11	Sensorische Reanimierungspuppe Pflege und Gesundheit (BK Warendorf)	2.826 €	2.544 €	x
SUMME Fördermittel:	2.773.155 €				
Verfügbare Mittel:	0 €				

F. Übersicht über die im Haushaltsplan 2024 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
010130	Personalentwicklung	Nachhaltigkeitsziele	Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft der Kreisverwaltung, da die Nachwuchskräfte so eine engere Bindung an die Verwaltung aufbauen und langfristiger beim Kreis Warendorf beschäftigt sind. Auch interne Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und somit die Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern. Die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine Vielzahl von Angeboten im betrieblichen Gesundheitsmanagement gefördert. Der Ausbau der Homeoffice-Möglichkeiten dient der Mitarbeiterzufriedenheit und fördert den Umweltschutz.
010210	Organisation	Nachhaltigkeitsziele	Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient einzusetzen.
010310	Zentrale Dienste	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO ₂ soll beispielsweise dadurch erzielt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Verkehrsmittel anlässlich der Dienstfahrten zurückgreifen.
010320	Kreisarchiv	Nachhaltigkeitsziele	Die Digitalisierung der Archivalien trägt zur nachhaltigen Nutzung derselben bei, weil der Schutz der Originale so gewährleistet wird.
010620	Finanzbuchhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Liquiditätssicherung, Eingrenzung des Bestands an offenen Forderungen
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitsziele	Bilanzielle CO ₂ -Neutralität von Gebäuden im Eigentum des Kreises bis 2030: Seit 2016 werden die Kreisliegenschaften zu 100 % mit Ökostrom beliefert. Ab 2022 wird die Heizung und das Blockheizkraftwerk im Kreishaus mit 10% Biogasanteil betrieben. Zusätzlich wird durch die Inbetriebnahme weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften die Zielerreichung der bilanziellen CO ₂ -Neutralität gefördert. Bei Neu- und Erweiterungsgebäuden wird angestrebt, die baurechtlichen Effizienzanforderungen zu übertreffen. Durch stetige energetische Sanierungen und Modernisierungen der Bestandsgebäude ergeben sich weitere spürbare Minderungen im Strom- und Gasbezug. Mittels eines geplanten Ausbaus der Effizienzoptimierung technischer Anlagen in den Gebäuden, unterstützt durch Gebäudeleittechnik, soll der Gebäudebetrieb weiter nachhaltiger gestaltet werden.
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitskennzahlen	- CO ₂ -Reduzierung an eigenen Immobilien im Vergleich zum Wert aus 1992 - Eigenerzeugung Strom (PV, BHKW) in kWh
010940	Gleichstellung v. Frau u. Mann	Nachhaltigkeitsziele	Themen wie Gewaltschutz gewinnen mehr Beachtung in der Öffentlichkeit. Frauen sollen bestärkt werden, sich in der Politik vermehrt zu engagieren.
020440	Kfz-Zulassungen	Nachhaltigkeitskennzahlen	Fahrzeugbestand der zugelassenen Fahrzeuge: - Reiner Elektroantrieb - Benzin / Elektro PlugIn Hybrid - Diesel / Elektro PlugIn Hybrid - Brennstoffzelle / Wasserstoff - Fahrzeuggesamtbestand (Anzahl der Fahrzeuge)
020610	Überw. LM u. Bedarfsgegenst.	Nachhaltigkeitsziele	Die Erreichung der Kennzahlen bei der Lebensmittelkontrolle bewirkt eine Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich und damit den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Irreführung und Täuschung.
020710	Tierseuchenbekämpfung	Nachhaltigkeitsziele	Für die schweinehaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis stellt ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest derzeit eine große Bedrohung dar. Durch die Verbesserung der Biosicherheit und die Sensibilisierung der Landwirte für dieses Thema wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tierseuchen nachhaltig verringert.
020740	Tierarznei-/Futtermittelüberw.	Nachhaltigkeitsziele	Durch unsachgemäßen Gebrauch von Antibiotika können resistente Bakterien entstehen. Durch Ausscheidungen von Mensch und Tier, nicht sachgerechte Lagerung oder falsche Entsorgung von Arzneimitteln, gelangen Antibiotika in die Umwelt. Der Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Antibiotika-Minimierungskonzeptes des Tierarzneimittelrechts kommt damit große Bedeutung im Sinne der Nachhaltigkeit zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Antibiotika und des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang zu.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitsziele	- Förderung des Schul- und Klassenklimas - Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt - Demokratieförderung und Extremismusprävention - Förderung bei Lernschwierigkeiten
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der Individualberatungen von Sorgeberechtigten, Schüler/-innen, pädagogischem Fachpersonal - Anzahl der Systemberatungen von pädagogischem Fachpersonal zum Umgang mit pädagogischen Herausforderungen - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulübergreifenden Veranstaltungen (Workshops, Fortbildungen und Supervisionsgruppen) - Anzahl der durchgeführten individuellen schulinternen Veranstaltungen
030215	Regionales Bildungsbüro	Nachhaltigkeitsziele	- Ermöglichung von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen - Berufliche Orientierung unabhängig vom Wohnort und der Schulform, umfassend und geschlechtersensibel
030230	Medienkompetenzzentrum	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO ₂ soll durch die Umstellung der Medienausleihe auf Online-Medien erreicht werden.
030250	Kommunales Integrationszentrum	Nachhaltigkeitsziele	- Entgegenwirkung von sozialen Ungleichheiten - Erarbeitung und Verankerung von Lösungen für strukturelle Probleme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte - Ermöglichung von Bildungsteilhabe durch gezielte Sprachförderung von allen Kindern und Jugendlichen - Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitsziele	Die Qualifizierungen von erwerbsfähigen Personen, sowie die Inanspruchnahme von Lernförderung und soziokultureller Teilhabe wirken sich nachhaltig auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus.
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Qualifizierungen (Anzahl der Neuförderungen FbW) - Inanspruchnahme Lernförderung - Inanspruchnahme soziokult. Teilhabe
050220	Werkcampus	Nachhaltigkeitsziele	Die nachhaltige Integration in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitsziele	Schuldnerberatung hilft bei der Regulierung der Schulden von Ratsuchenden. Dadurch entfällt die Schuldenproblematik als Hemmnis bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Sie ermöglicht Ratsuchenden durch Budgetberatung und Vollstreckungsschutz dauerhaft eine gesicherte Existenz zu haben.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der erfolgreichen Beratungen
050430	BAföG	Nachhaltigkeitsziele	BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schülern unabhängig von der familiären Einkommens- und Vermögenssituation Zugang zu Bildungsabschlüssen und damit Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
050430	BAföG	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Antragseingänge (Erstanträge / Wiederholungsanträge) - Bewilligungen
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitsziele	Das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen (Landesprogramm Endlich ein Zuhause) soll (drohenden) Wohnungsnotfällen entgegenwirken und Wohnungslosigkeit verhindern. Darüber hinaus sollen die Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verbessert werden. Dafür wird im Rahmen des Projektes eine enge Kooperation zur Wohnungswirtschaft hergestellt, ein transparentes und vernetztes Hilfesystems aufgebaut sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot installiert.
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der Kontaktherstellung zu Betroffenen - Sicherung des Wohnungserhalts
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitsziele	Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit durch Sprechstundenangebote in Kindergärten und Schulen sowie Einschulungsuntersuchungen, mit Schwerpunkten in der Entwicklungsdiagnostik und in der Beratung der Eltern und der pädagogischen Kräfte
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Kinder- und jugendärztliche Regeluntersuchungen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitsziele	- Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Deutschland. Im Trinkwasser werden durch eine zielgerichtete Überwachung alle Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. - Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Fehlernährung frühzeitig begegnet werden.
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Zahl der überwachten Eigenwasserversorgungsanlagen
100115	Immissionsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten Umweltinspektionen - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Biogasanlagen - darin installierte elektrische Leistung in kW - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Windenergieanlagen - darin installierte Leistung in MW - Anzahl der im Kalenderjahr genehmigten Windenergieanlagen (Neuanlagen) - darin installierte Leistung in MW
100120	Bauüberwachung u. -überprüfung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitsziele	- Verbesserung der Wohnraumversorgung insbesondere im Mietwohnungsbereich für einkommensschwächere, am Wohnungsmarkt benachteiligte Personengruppen - Sicherung des Bestands an bezahlbaren, preisgebundenen Wohnungen - Schaffung von bezahlbaren, qualitätsvollen, energieeffizienten und barrierefreien Wohneinheiten - Modernisierung von Bestandsobjekten
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitskennzahlen	Geförderte Wohnungseinheiten: - Eigentumsmaßnahmen - Mietwohnungen - Wohnheimplätze
100310	Denkmalschutz und -pflege	Nachhaltigkeitsziele	Bildstöcke und Wegekreuze prägen in besonderer Art die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Sie haben deshalb einen besonderen heimatischen Stellenwert und erzeugen durch ihre landschaftsprägende Wirkung die Heimatverbundenheit.
110110	Abfallentsorgung/-überwachung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
120110	Straßenbau und -unterhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, das Netz an Kreisstraßen und Radwegen in seinem Bestand zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
120120	Glasfaserausbau	Nachhaltigkeitsziele	Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaserversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor. Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitsziele	Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der Nahverkehrsangebote im Kreis Warendorf wird die Mobilität der Menschen im Kreis Warendorf durch alternative Angebote verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan bietet ein umweltfreundliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitsziele	Die Natur- und Landschaftspflege dient dem Erhalt der typischen westfälischen Kulturlandschaft und sichert so auch die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Verschiedene Schutzprogramme tragen deutlich zum Erhalt des Artenbestands im Kreis Warendorf bei.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Vertragsnaturschutz (Anzahl der Verträge) - Flächengröße im Kreis Warendorf auf den Vertragsnaturschutz-Pakete bewilligt sind
140110	Landwirtsch. Wasserwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
140120	Wasserwirtschaft und Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140210	Bodensch., Altlasten und Abgrab.	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
140310	Klimaschutz	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
150110	Tourismusförderung	Nachhaltigkeitsziele	Attraktive Rad- (Werse-Radweg, 100-Schlösser-Route, Ems-Radweg) und Reitrouten bereichern das Freizeit und Tourismusangebot und erhöhen somit die Lebensqualität.
150120	Touristische Arbeitsgemeinschaft	Nachhaltigkeitsziele	Durch die Werbung und Vermarktung der vielfältigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten wird die Attraktivität für Besucher des Kreises Warendorf erhöht. Hierbei wird zunehmend auf ressourcenschonende umweltfreundliche Marketingmaßnahmen gesetzt.
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Nachhaltigkeitsziele	Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden maßvoll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots an den ungedeckten Aufwendungen des Kreishaushalts beteiligt. Dazu wird der Kreis Warendorf u. a. seine Etatansätze sparsam und wirtschaftlich planen und sein Eigenkapital bis zu einem gewissen Mindestbestand abbauen.
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Schuldenabbau zur Entlastung zukünftiger Generationen
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Schuldenstand Investitionskredite am 31.12. - Schuldenstand je Einwohner/-in (Grundlage ist die Einwohnerzahl im Kreis Warendorf jeweils am 31.12. des Vorjahres)